

PRAXISHANDBUCH ZUM EU-HERKUNFTSSCHUTZ



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.





VORWORT

Österreichs Landwirtschaft steht für höchste Qualität, natürliche Vielfalt und gelebtes Brauchtum. Die EU-Qualitätssiegel „Geschützte Ursprungsbezeichnung“, „Geschützte geografische Angabe“ und „Garantiert traditionelle Spezialität“ geben Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit, beim Lebensmitteleinkauf bewusst auf hochwertige und einzigartige Produkte zu setzen.

Der „Serviceverein geschützte Herkunftsbezeichnungen für Lebensmittel“ wurde 2016 ins Leben gerufen, um traditionelle Lebensmittel in Österreich zu unterstützen, weitere Produkte für einen EU-Schutz vorzuschlagen und diese besonderen Lebensmittel gemeinsam mit den Produzentinnen und Produzenten zu entwickeln. Das vorliegende Praxishandbuch stellt einen Leitfaden zur erfolgreichen Umsetzung des EU-Herkunftsschutzes dar – beginnend bei der Antragstellung bis hin zur Verteidigung Ihrer Rechte bei Missbrauch oder Nachahmung.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und informative Lektüre und hoffen, dass wir damit den Startschuss für die Entwicklung neuer geschützter Bezeichnungen aus Österreich legen konnten.

Andreas Cretnik

Obmann des Servicevereins geschützte
Herkunftsbezeichnungen für Lebensmittel

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG 8

GRUNDLAGEN

- 1 Einleitung
- 2 Was ist der EU-Herkunfts- und Spezialitätenschutz?
- 3 Was kann geschützt werden?
- 4 Schutzdauer und Schutzzumfang
- 5 Schutzarten
- 6 Alternativen zum EU-Herkunftsschutz

KAPITEL I 17

EU-HERKUNFTSSCHUTZ

- 1 Wie komme ich zu einer g.U. oder g.g.A.?
- 2 Akteure
- 3 Der Antrag
- 4 Beleg- und Nachweismaterialien
- 5 Änderungsantrag
- 6 Löschantrag

KAPITEL II 29

EU-SPEZIALITÄTENSCHUTZ

- 1 Wie komme ich zu einer g.t.S.?
- 2 Akteure
- 3 Der Antrag
- 4 Beleg- und Nachweismaterialien
- 5 Änderungsantrag
- 6 Löschantrag

KAPITEL III 37

KENNZEICHNUNG DER PRODUKTE

- 1 Kennzeichnung durch EU-Qualitätslogos

KAPITEL IV 40

KONTROLLE

1 Kontrollverfahren für g.u./g.g.A./g.t.S.

KAPITEL V 45

FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR GESCHÜTZTE HERKUNFTSBEZEICHNUNGEN

1 Fördermöglichkeiten im Rahmen der Förderung
für die Entwicklung des ländlichen Raums (LE)

KAPITEL VI 48

SCHUTZRECHTE UND RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN

1 Rechtsschutzmöglichkeiten

DOKUMENTE 52

Vorbegutachtung g.U./g.g.A.

Antrag auf Eintragung g.U./g.g.A.

Spezifikation g.U./g.g.A.

Einziges Dokument g.U./g.g.A.

Antrag auf Spezifikationsänderung g.U./g.g.A.

Einspruch national g.U./g.g.A.

Einspruch Unionsebene g.U./g.g.A.

Leitfaden zur Erstellung einer Projektbeschreibung

Antrag Auf Eintragung g.t.S.

Musterbeispiel Informationsschreiben bei Verstößen

Abkürzungsverzeichnis

GESCHÜTZTE HERKUNFTSPRODUKTE AUS ÖSTERREICH



Gailtaler Almkäse g.U.



Waldviertler Graumohn g.U.



Wachauer Marille g.U.



Vorarlberger Bergkäse g.U.



Vorarlberger Alpkäse g.U.



Tiroler Graukäse g.U.



Tiroler Bergkäse g.U.



Tiroler Almkäse g.U.



Steirische Käferbohne g.U.



Pöllauer Hirschbirne g.U.



Tiroler Speck g.g.A.



Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.



Steirischer Kren g.g.A.



Marchfeldspargel g.g.A.



Gailtaler Speck g.g.A.



Heumilch g.t.S.



Ziegen-Heumilch g.t.S.



Schaf-Heumilch g.t.S.

An aerial photograph of a field with rows of crops. Several white cylindrical markers are placed in the rows. The text is centered in the middle of the image.

EINLEITUNG GRUNDLAGEN

*Welche Schutzarten gibt es und welche Alternativen
zum EU-Herkunftsschutz habe ich?*

1 EINLEITUNG

Gerade in der Landwirtschaft gibt es eine Vielzahl von Produkten, die untrennbar mit dem Gebiet, in dem sie hergestellt werden, verknüpft sind. Oftmals über Jahrhunderte hinweg wurde das Wissen von Generation zu Generation weitergegeben – beispielsweise spezielle Verarbeitungsmethoden, Rezepte oder der Umgang mit der Bodenbeschaffenheit und dem Klima. Erst diese enge Verbindung mit der Region macht diese Produkte zu dem, was sie sind – einzigartig.

Gerade diese Erzeugnisse verfügen daher über einen besonderen Ruf, der ihnen vorausieht. Dieses Alleinstellungsmerkmal zeichnet nicht nur das Produkt aus, sondern macht es auch besonders anfällig für Imitation und Kopien. Ob dies nun innerhalb der eigenen Region Betriebe sind, die Erzeugnisse unter dem bekannten Namen auf den Markt bringen und sich nicht an die hohen Qualitätsstandards halten oder auch Kopien aus dem Ausland. Ohne Schutz sind solche Erzeugnisse anfällig dafür.

Eine effiziente und europaweite Schutzmöglichkeit bietet hier der EU-Herkunftsschutz. In dieser Publikation erfahren Sie, wie Sie Ihr Produkt durch diese Qualitätssiegel sichern können,

welche weiteren Möglichkeiten sich durch diese eröffnen und wie sich der Weg zu einem herkunftsgeschützten Produkt gestaltet.

Schutzmöglichkeiten für Wein und Spirituosen umfasst dieses Handbuch nicht. Diese werden in anderen Verordnungen und Richtlinien geregelt.

Im Folgenden werden das EU-Herkunfts- und Spezialitätenschutzsystem, die Arten von geschützten Bezeichnungen und das Schutzniveau sowie andere Schutzsysteme dargestellt.

Im Anschluss daran werden – in einzelne Teilbereiche gegliedert – die Anforderungen an Eintragung, Kennzeichnung und Kontrolle, die sich aus den Regelungen für EU-Herkunfts- und Spezialitätenschutz ergeben, näher ausgeführt und erklärt sowie die Förder- und Rechtsschutzmöglichkeiten dargestellt.

2 WAS IST DER EU-HERKUNFTS- UND SPEZIALITÄTENSCHUTZ?

Die EU bietet Schutzmöglichkeiten für bestimmte Lebensmittel und ausgewählte Agrarerzeugnisse, die sich insbesondere durch Regionalität und Tradition auszeichnen. Drei verschiedene Qualitätssiegel sollen diese Produkte vor Kopien und Nachahmungen schützen und somit Sicherheit für den Konsumenten schaffen.

Neben einer bestimmten Herkunft garantieren die Schutzarten gleichbleibende Qualität und eine beständige Rezeptur. Die Eckpfeiler der herkunftsgeschützten Produkte werden durch regelmäßige Kontrollen überprüft. So kann sichergestellt werden, dass Produkte, die mit veränderten Zutaten oder einem anderen Ursprung in den Verkehr gebracht werden oder auch einfach nicht dem Güteanspruch der Vereinigung entsprechen, klar als das erkannt werden können, was sie sind – Plagiate des Originals.

Um einen EU-Herkunfts- oder Spezialitätenschutz zu erlangen, ist ein mehrstufiges Antragsverfahren auf nationaler sowie europäischer Ebene zu durchlaufen. Während diesem Verfahren wird geprüft, ob das Erzeugnis nach EU-Recht tatsächlich schützenswert ist und ob es von anderen Parteien berechtigten Einspruch dagegen gibt.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bereits 1992 wurde das Europäische Schutzsystem für Herkunftsangaben und traditionelle Spezialitäten ins Leben gerufen. Dieses orientierte sich damals an dem bereits bestehenden nationalen System in Frankreich. Dort gibt es eine lange Tradition, qualifizierte Herkunftsangaben zu schützen. Im Jahr 2012 wurde das Schutzsystem aktualisiert und auf den derzeitigen Stand gebracht. Europaweit sind inzwischen über 1.400 herkunftsgeschützte Produkte registriert. Vorreiter sind hier die Länder Italien, Frankreich, Portugal und Spanien. Die ersten österreichischen Produkte wurden mit dem Steirischen Kürbiskernöl g.g.A., dem Gailtaler Almkäse g.U., dem Tiroler Graukäse g.U., dem Marchfeldspargel g.g.A. und der Wachauer Marille g.U. 1996 geschützt. Derzeit sind insgesamt 18 Produkte für Österreich registriert.

Nicht nur Mitglieder der europäischen Union haben die Möglichkeit einen EU-Herkunftsschutz zu beantragen, auch Drittländern steht diese Option offen. So hat etwa Thailand bereits Reis und Kaffee registrieren lassen. Auch in diesen Fällen gelten dieselben Auflagen wie für europäische Produkte.

MEHR INFORMATIONEN DAZU

Die Verordnung (EU) 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für ausgewählte Agrarerzeugnisse und Lebensmittel regelt den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben von Lebensmitteln und ausgewählten Agrarerzeugnissen.

Wein, Weinerzeugnisse (außer Weinessig) und Spirituosen sind ausgenommen. Für diese gibt es eigene Bestimmungen und es gelten teilweise andere Kriterien.



Mehr Informationen zu den rechtlichen Grundlagen:

**VERORDNUNG (EU) Nr. 1151/2012
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R1151&from=de>

**VERORDNUNG (EG) Nr. 882/2004 DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES**

vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:165:0001:0141:DE:PDF>

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)
Nr. 664/2014 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0664&from=DE>

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU)
Nr. 668/2014 DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0668&from=DE>

EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, EU-QuaDG:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009335>

Mitteilung der Kommission

Leitlinien für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) enthalten (2010/C 341/03):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:341:0003:0004:de:PDF>

3 WAS KANN GESCHÜTZT WERDEN?

Je nach Schutzart müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden, um den offiziellen EU-Herkunfts- oder Spezialitätenschutz beantragen zu können. Nicht jedes, aber eine sehr breite Palette an Produkten kann davon profitieren. Im ersten Schritt muss daher festgestellt werden, ob das Erzeugnis ein Lebensmittel oder Agrarerzeugnis ist, das geschützt werden kann. Hierfür wurden 28 Kategorien von der Europäischen Kommission definiert. Das Produkt muss sich für eine dieser Kategorien klassifizieren.

KLASSIFIZIERUNG DER ERZEUGNISSE

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I EU-Vertrag

- Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
- Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
- Klasse 1.3. Käse
- Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)
- Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)
- Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
- Klasse 1.7. Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus
- Klasse 1.8. Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

I. Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

- Klasse 2.1. Bier
- Klasse 2.2. Schokolade und Nebenprodukte
- Klasse 2.3. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
- Klasse 2.4. Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten
- Klasse 2.5. Teigwaren
- Klasse 2.6. Salz
- Klasse 2.7. Natürliche Gummis und Harze
- Klasse 2.8. Senfpaste
- Klasse 2.9. Heu
- Klasse 2.10. Ätherische Öle
- Klasse 2.11. Kork
- Klasse 2.12. Cochenille
- Klasse 2.13. Blumen und Zierpflanzen
- Klasse 2.14. Baumwolle
- Klasse 2.15. Wolle
- Klasse 2.16. Korbweide
- Klasse 2.17. Schwingflachs
- Klasse 2.18. Leder
- Klasse 2.19. Pelz
- Klasse 2.20. Federn

II. Garantiert traditionelle Spezialitäten

- Fertigmahlzeiten
- Bier
- Schokolade und Nebenprodukte
- Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
- Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten
- Teigwaren
- Salz

4 SCHUTZDAUER UND SCHUTZUMFANG

Der EU-Herkunfts- und Spezialitätenschutz ist unbegrenzt. Ab dem 20. Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt L der Europäischen Kommission beginnt der offizielle Schutz der eingetragenen Bezeichnung. Der Schutz bezieht sich auf zwei Kernbereiche: einerseits auf die Bezeichnung des Produktes, andererseits auf die Qualitätsanforderungen an das Erzeugnis.

BEZEICHNUNG

Der eingetragene Name ist gegen jede unrechtmäßige direkt und indirekte kommerzielle Verwendung geschützt. Das bedeutet auch, dass Anlehnungen sowie Nachahmungen des Namens verboten sind oder auch andere irreführende Angaben in Bezug auf die Herkunft, Verpackung oder besondere Eigenschaften des geschützten Produktes.

Dies umfasst etwa auch Angaben wie „Art“, „Typ“ oder „Verfahren“. Ein Speck nach Gailtaler Art, eine Käferbohne Typ Steiermark oder auch ein Käse nach Tiroler Bergbauernverfahren müssen entweder den gleichen Kriterien wie Erzeugnisse mit den Bezeichnungen Gailtaler Speck g.g.A, Steirischer Käferbohne g.U. oder dem Tiroler Bergkäse g.U. entsprechen oder dürfen sich nicht so nennen. Weitere Beispiele: Marillen aus der Wachau, Kren aus der Südoststeiermark, Hirschnüssen aus dem Pöllauer Tal usw. Dieser umfassende Schutz vor sogenannter Rufausbeutung gilt für das gesamte Gebiet der Europäischen Union und für Drittländer, mit denen entsprechende Vereinbarungen (Drittländer-Abkommen, z.B. CETA mit Kanada) getroffen wurden.

Eine geschützte Herkunftsbezeichnung kann zudem niemals eine Gattungsbezeichnung werden.

QUALITÄTSANFORDERUNGEN

In der Spezifikation kann die antragstellende Vereinigung definieren, welche Standards für das Produkt gesetzt sein sollen. Somit kann Trittbrettfahrern ein Riegel vorgeschoben werden. Nur Erzeugnisse, die nach diesen Anforderungen produziert wurden und auch von einer akkreditierten Kontrollstelle darauf geprüft wurden, dürfen das Produkt unter der Bezeichnung in Umlauf bringen. Der Schutz bezieht sich auf die gesamten Angaben aus der Spezifikation des Erzeugnisses und kann nur durch einen Löschungsantrag aufgehoben werden. Sollten sich die in der Spezifikation festgehaltenen Parameter, Sachverhalte oder Ähnliches rund um das Produkt im Laufe der Zeit ändern, so kann trotzdem mit einem Spezifikationsänderungsantrag darauf reagiert werden.

5 SCHUTZARTEN

Die erste Frage, die sich für einen Antrag auf EU-Herkunfts- und Spezialitätenschutz gestellt werden muss, ist jene, was überhaupt geschützt werden soll. Dies ist nicht nur davon abhängig, welche besonderen Produkte es in einer Region gibt, sondern auch, welche Produkte grundsätzlich überhaupt geschützt werden können und wie eng oder wie weit der Schutz gewählt werden soll.

Bestimmte Namen sind traditionell eng mit bestimmten Agrarerzeugnissen verbunden und damit an gewisse Erwartungen geknüpft. Konsumenten haben eine bestimmte Vorstellung von den Produkten und Betriebe in den Regionen stellen die Produkte teilweise schon seit Jahrhunderten nach traditionellen Rezep-

ten her. Genau solche Produkte sollen geschützt werden können. Insgesamt können Agrarerzeugnisse durch drei unterschiedliche Siegel geschützt werden. Die geschützte Ursprungsbezeichnung mit der Abkürzung g.U. ist hier die restriktivste und wertigste der drei und zielt ganz auf den Schutz der Regionalität ab. Die geschützte geografische Angabe mit der Abkürzung g.g.A. dreht sich im Kern um die Bewahrung der Authentizität und ist nicht ganz so restriktiv wie die geschützte Ursprungsbezeichnung. Zuletzt gibt es noch die garantierte traditionelle Spezialität (g.t.S.). Diese ist am weitesten gefasst und ist dabei nicht an die Herkunft gebunden. Vielmehr zielt sie auf den Schutz der traditionellen Machart ab, ohne dabei das Produktionsgebiet einzuschränken.

GESCHÜTZTE URSPRUNGS- BEZEICHNUNG G.U.

Die geschützte Ursprungsbezeichnung ist die restriktivste der drei Schutzarten. Sie genießt dadurch aber auch das höchste Ansehen. Im Kern bauen sie folgende Eckpfeiler auf:

- Herkunft aus einem definierten geografischen Gebiet, in dem alle Produktionsschritte erfolgen.
- Herstellung nach einem festgelegten und anerkannten Verfahren.
- Besondere Güte bzw. Eigenschaften des Produktes, die es nachweislich mit der Region verbinden.



GESCHÜTZTE GEOGRAFISCHE ANGABE G.G.A.

Um eine geschützte geografische Angabe zu beantragen, sind zumindest folgende drei Punkte zu erfüllen:

- Herkunft aus einem definierten geografischen Gebiet, in dem mindestens einer der wesentlichen Produktionsschritte erfolgt.
- Herstellung nach einem festgelegten und anerkannten Verfahren.
- Nachweislicher Zusammenhang zwischen definiertem Gebiet und hohem Ansehen bzw. Qualität des Erzeugnisses.

GARANTIERT TRADITIONELLE SPEZIALITÄT G.T.S.

Eine garantiert traditionelle Spezialität ist nicht an eine bestimmte Herkunft gebunden. Vielmehr geht es hier um die Rezeptur oder die Machart des Produktes. Alle Agrarerzeugnisse, die folgende Kriterien erfüllen und belegen, können eine garantiert traditionelle Spezialität beantragen.

- Seit mindestens 30 Jahren auf europäischem Markt etabliert.
- Produkt weist besondere Eigenschaften auf, die andere gleichartige Produkte derselben Kategorie nicht aufweisen.
- Schutz der Machart

UNTERSCHIED ZWISCHEN G.U. UND G.G.A.

Der Hauptunterschied zwischen einer geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) und einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) liegt in der Intensität des Zusammenhangs zwischen dem Produkt und der Region. Für eine geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) muss der gesamte Herstellungsprozess in dem definierten Gebiet erfolgen. Für eine geschützte geografische Angabe (g.g.A.) reicht es aus, wenn zumindest der letztlich identitätsstiftende Teil der Produktion in dem Gebiet erfolgt. Ein Extrembeispiel ist hier etwa der Schwarzwald Schinken g.g.A., bei dem etwa nur die Räucherung und Reifung im Schwarzwald erfolgen muss, weder müssen die Schweine dort geboren oder aufgezogen werden, noch geschlachtet oder zerlegt werden.

Ein weiterer Unterschied in den Schutzarten ist, dass bei der geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) nicht zwingend eine Verbindung zwischen den konkreten Eigenschaften und der definierten Region bestehen muss. Für eine geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) muss diese zwingend vorhanden sein und auch mehrfach belegt sein. Nur Produkte, die nachweislich positive Eigenschaften durch ihren Ursprung aufweisen, qualifizieren sich für diese Schutzart. Eine geschützte geografische Angabe (g.g.A.) kann hingegen auch eine untrennbare Verbindung durch ihren besonderen Ruf zu dem definierten Gebiet haben. Das heißt, ein Produkt aus einem bestimmten Gebiet wird deshalb nachgefragt, weil es bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein besonderes Ansehen genießt.

6 ALTERNATIVEN ZUM EU-HERKUNFTSSCHUTZ

Der EU-Herkunftsschutz ist nur eine von mehreren Möglichkeiten, ein regionales Produkt schützen zu lassen. Wenn auch der EU-Herkunftsschutz höherwertiger und allumfassender ist, so kann für manche Erzeugnisse eine geografische Verbandsmarke oder ein Markenschutz die geeignetere Alternative zum EU-Herkunftsschutz sein.

Für Erzeugnisse, die entweder keinen EU-Herkunftsschutz beantragen können, da sie die notwendigen Kriterien nicht erfüllen, oder aber auch für Produkte, die keinen weitreichenden Schutz benötigen, kann dieser Basisschutz eine mögliche Alternative sein, um ein Mindestmaß an rechtlicher Absicherung zu erhalten.

GEOGRAFISCHE VERBANDSMARKE

Eine geografische Verbandsmarke stellt ebenfalls eine rechtliche Absicherung einfacher Herkunftsangaben dar. Zusätzlich zu Lebensmitteln und Agrarerzeugnissen sind, ganz im Gegensatz zum EU-Herkunftsschutz, auch Dienstleistungen miteingeschlossen. Grundsätzlich gilt die Schutzart nur in Österreich für einen Zeitraum von 10 Jahren. Sie kann aber auch auf andere Staaten ausgedehnt und regelmäßig verlängert werden.

Vorteile:

Das gesamte Antragsverfahren ist einfacher als beim EU-Herkunftsschutz und kann daher auch schneller abgehandelt werden.

Nachteile:

Eine geografische Verbandsmarke ist jedoch im Vergleich zum EU-Herkunftsschutz in ihrer Dauer begrenzt. Der Schutz bezieht sich nicht automatisch auf das gesamte Gebiet der Europäischen Union, sondern grundsätzlich nur auf Österreich, bei Freihandelsabkommen wird eine geografische Verbandsmarke nicht mitverhandelt und sie berechtigt nicht dazu, Gelder aus den Fördertöpfen für den EU-Herkunftsschutz oder nationale Förderungen für Lebensmittelqualitätsregelungen zu beantragen.

Dadurch, dass geografische Verbandsmarken kein gemeinsames Logo haben, sondern jeder Verband individuell sein Logo beantragen kann, wird auch nicht von der Bekanntheit anderer Produkte profitiert. Alle Produkte mit EU-Herkunftsschutz müssen das jeweilige Logo ihrer Schutzart gut erkenntlich auf dem Erzeugnis platziert haben. Dies stärkt nicht nur die Bekanntheit aller herkunftsgeschützten Produkte, sondern schafft auch mehr Bewusstsein bei den Konsumenten.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website des Österreichischen Patentamtes.

MARKENSCHUTZ

Eine Marke im Sinne dieses Leitfadens ist ein Kennzeichen für Waren oder Dienstleistungen, z. B. in Form von Logos, Namen oder Schriftzügen. Diese können auf dem Produkt selbst, auf der Verpackung, auf der Homepage, auf Broschüren oder dem Geschäft etc. angebracht sein.

Bekannte Beispiele sind Red Bull oder Swarovski. Anhand der Marke erkennt der Kunde, von wem die Ware oder die Dienstleistung stammt. Sie lässt auch Rückschlüsse auf die Vertrauenswürdigkeit, Qualität usw. zu und verschafft dem Markeninhaber dadurch eine gewisse Bekanntheit, einen Schutz vor Nachahmern und einen Wettbewerbsvorteil. Die Marke kann geschützt oder ungeschützt sein.

Der Schutz kann durch Verwendung, Bekanntheit und Berühmtheit quasi von selbst entstehen oder auch angemeldet und registriert werden. Auch ohne Anmeldung / Registrierung besteht ein gewisser Schutz schon durch das Gesetz, insbesondere durch § 9 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Logos können außerdem urheberrechtlich geschützt sein.

Was kann man schützen lassen?

- Wortmarke für reine Namen, unabhängig von der Darstellung (z. B. RED BULL)
- Wortbildmarke für die Kombination von Schriftzügen mit grafischen Elementen (z. B. die geschwungene Coca Cola-Schrift oder das RED BULL-Logo Sonne + Stiere mit Schrift „RED BULL“).
- Bildmarke für Logos ohne Schriftzug (z. B. der Schwan von Swarovski).
- andere Markentypen wie zum Beispiel 3D-Marken sind möglich (z. B. der Osterhase von Lindt)

In welchen Ländern ist Schutz nötig und sinnvoll?

Normalerweise dort, wo das eigene Marktinteresse oder das Marktinteresse von Partnern / Lizenznehmern liegt. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Nationale Anmeldung(en) direkt in Österreich, Deutschland, der Schweiz etc. exakt nach Bedarf in den Ländern.
- Internationale Anmeldung: direkte nationale Anmeldung in Österreich und Ausweitung dieser Basismarke innerhalb von 6 Monaten auf andere Länder über die internationale Schiene.
- EU-Marke = „Unionsmarke“

Die Unionsmarke bietet den Vorteil, dass Sie damit den gesamten EU-Binnenmarkt (Vorsicht: ohne Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island!) abdecken können. Die Anmeldung ist mit oder ohne vorherige österreichische Markenmeldung möglich.

Vorteil:

Bei einer Marke besteht keine Bindung an eine bestimmte Spezifikation. Es sind daher auch keine Kontrollen erforderlich.

Nachteil:

Zur Verteidigung der Marke muss der Markeninhaber selbst tätig werden. Beim EU-Herkunftsschutz besteht hingegen ein amtswegiger Schutz, d. h. die Behörden sind verpflichtet, von sich aus gegen Nachahmung, Irreführung oder Anspielung vorzugehen.





KAPITEL I

EU-HERKUNFTSSCHUTZ

*Wie kann ich das g.U.- und das g.g.A.-Siegel beantragen?
Wie nehme ich Änderungen beziehungsweise eine Löschung vor?*

1 WIE KOMME ICH ZU EINER G.U. ODER G.G.A.?

Ein EU-Herkunftsschutz muss auf nationaler Ebene beantragt werden, sodann wird auf nationaler und danach nochmals auf europäischer Ebene die Schutzfähigkeit beurteilt. Der Antragsprozess für eine geschützte Herkunftsbezeichnung gliedert sich in drei Abschnitte – Vorbereitungsphase, nationaler Teil sowie Unionsteil auf europäischer Ebene. Auf die einzelnen Schritte der Vorbereitungsphase wird in den nachfolgenden Kapiteln noch näher eingegangen.

VORBEREITUNGSPHASE

Die Vorbereitungsphase ist der wichtigste Teil des gesamten Prozesses. Zu Beginn müssen alle wichtigen Akteure in der Region identifiziert werden. Alle Erzeuger und andere berechnigte Interessenten müssen den EU-Herkunftsschutz in der Region mittragen. Deswegen sollte bereits von Beginn an mit allen das Thema besprochen und diskutiert werden. Im nächsten Schritt muss überlegt werden, welches Produkt bzw. welche Produktvariationen geschützt werden sollen und welche Schutzart dafür angestrebt wird.

Ob das Schutz-Vorhaben in die Tat umgesetzt werden kann, wird bereits im Vorfeld durch das Patentamt überprüft. Eine informelle Produktvorbegutachtung erfragt und erfasst alle für den EU-Herkunftsschutz relevanten Kriterien und entscheidet, ob der Antragsprozess fortgesetzt werden kann.

| Anhang: Formular Vorbegutachtung g.U./g.g.A. (S. 54)

Wurde die Schutzfähigkeit seitens Patentamt bestätigt, sollten danach möglichst viele Belege, Fakten und Dokumente für die Ausarbeitung der Antragsunterlagen gebündelt werden. Nun kann mit dem Verfassen der Spezifikation begonnen werden.

Für die Einreichung bei der zuständigen Behörde selbst müssen neben der Spezifikation noch das Einzige Dokument verfasst werden, der Antrag ausgefüllt und die Beleg- und Nachweismaterialien zusammengestellt werden. Den Antrag selbst kann nur eine Vereinigung einbringen. Sollte noch keine passende Vereinigung existieren, so muss noch rechtzeitig eine gegründet werden.

Zusammenfassung der in der Vorbereitungsphase zu setzenden Schritte:

1. Identifizierung und Überzeugung aller Erzeuger in der Region.
2. Welches Produkt soll geschützt werden? Welche Schutzart wird angestrebt?
3. Vorbegutachtung beim Patentamt durchführen.
4. Sammlung der für die Spezifikationserstellung und Antragstellung erforderlichen Informationen.
5. Schreiben der Spezifikation.

ANTRAGSVERFAHREN - NATIONALER TEIL

Die gesammelten Antragsunterlagen müssen offiziell bei der zuständigen Behörde eingereicht werden (Antrag, Spezifikation, Einzige Dokument und Beleg- und Nachweismaterialien). Für die geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) und geschützte geografische Angabe (g.g.A.) erfolgt die Einreichung beim Österreichischen Patentamt.

Für den Eintragungsantrag werden Gebühren in der Höhe von EUR 605,- fällig.

Bei der zuständigen Behörde wird zuerst die Antragsberechtigung geprüft. Sollte diese bestehen, werden die Spezifikation sowie das Einzige Dokument näher begutachtet.

In dieser Phase kann die zuständige Behörde gegebenenfalls mit Verbesserungsaufträgen an die antragstellende Vereinigung herantreten. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Unklarheiten auftauchen, die noch näherer Erläuterung bedürfen, Belege und Nachweise fehlen, Bedenken bestehen oder ganz einfach Fragen aufkommen.

Die Prüfung und die Verbesserungsaufträge werden so lange von der zuständigen Behörde erteilt, bis die Schutzwürdigkeit des Erzeugnisses bestätigt werden kann. Erst dann werden die Unterlagen elektronisch auf der Website der zuständigen Behörde veröffentlicht.

Ab dem Stichtag der Veröffentlichung hat jede (natürliche oder juristische) Person in Österreich mit berechtigtem Interesse das Recht, innerhalb von drei Monaten Einspruch gegen den Antrag zu erheben. Um das Risiko eines Einspruches möglichst zu minimieren, ist es daher besonders wichtig, alle Akteure in der Region bereits vorab bestmöglich mit einzubinden, sodass alle Erzeuger des Produktes sich mit dem Antrag identifizieren können und es dadurch nicht zu Verzögerungen oder gar Ablehnung kommt.

Sollte bis nach Ablauf der Frist von drei Monaten kein Einspruch eingelangt sein, so leitet die zuständige Behörde die Unterlagen an die Europäische Kommission weiter.

ANTRAGSVERFAHREN – UNIONSTEIL

Auf Unionsebene wird nicht mehr die gesamte Spezifikation geprüft. Vielmehr steht das Einzige Dokument im Fokus. Sollte die Europäische Kommission die Meinung der nationalen Behörde bezüglich der Schutzwürdigkeit des Produktes teilen, so wird das Einzige Dokument im Amtsblatt C der Europäischen Union veröffentlicht.

Ab dem Stichtag der Veröffentlichung beginnt, wie schon im nationalen Teil, ein Einspruchsverfahren. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten haben alle berechtigten Interessenten aus den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie aus EU-Drittstaaten die Möglichkeit, Einspruch zu erheben.

Wenn kein Einspruch eingeht, kann das Verfahren positiv abgeschlossen werden und die Bezeichnung wird offiziell von der Europäischen Kommission in die DOOR-Datenbank eingetragen sowie im Amtsblatt L der Europäischen Union veröffentlicht. Ab dem 20. Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt L beginnt der Schutz der eingetragenen Herkunftsangabe.

Die DOOR-Datenbank ist eine Übersicht über alle herkunftsgeschützten Produkte in Europa. Informationen zur antragstellenden Vereinigung, zu den Veröffentlichungen in den Amtsblättern und die Änderungsverfahren können dort nachverfolgt werden.

Mehr dazu:

<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html?locale=de>

Der Schutz ist unbegrenzt und kann nur durch einen Löschantrag aufgehoben werden.

2 AKTEURE

STAKEHOLDER UND ANSPRECHPERSONEN

Wichtig ist, möglichst alle Erzeuger im Gebiet mit ins Boot zu holen. Von den Vorteilen des EU-Herkunftsschutzes wird die gesamte Region profitieren, im gleichen Maße sind aber dadurch auch alle Produzenten an die Verpflichtungen gebunden. Wollen sich etwa einige Betriebe keiner Kontrolle unterziehen, dürfen sie die geschützte Bezeichnung auch nicht mehr führen und müssen ihre Erzeugnisse unter anderem Namen vermarkten. Dies gilt auch dann, wenn der Produzent die geschützte Bezeichnung bereits jahrelang vor dem Schutz verwendet hat!

Alle Erzeuger aus der Region sollten bzw. müssen hinter dem EU-Herkunftsschutz stehen. Ansonsten kann es nicht nur zu unangenehmen Streitigkeiten in der Region kommen, sondern auch zu einer Ablehnung des Verfahrens bzw. zu Markenrechts-

WAS KANN GESCHÜTZT WERDEN?

Ein Schutz als geschützte Ursprungsbezeichnung oder als geschützte geografische Angabe ist möglich, wenn das Erzeugnis

- aus einem bestimmten Ort oder einer bestimmten Region kommt
- über besondere Eigenschaften, Qualitäten und Ansehen verfügt, welche auf seinen geografischen Ursprung zurückzuführen sind
- in einer bestimmten Region erzeugt und/oder verarbeitet wurde.

Bei geschützten Ursprungsbezeichnungen muss der gesamte Herstellungsprozess innerhalb der geografisch definierten Region ablaufen, hingegen bei geschützten geografischen Angaben genügt es, wenn mind. ein Produktionsschritt des Lebensmittels in der bestimmten Region stattfindet.

WAS KANN NICHT GESCHÜTZT WERDEN?

Eine Bezeichnung kann nicht als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe eingetragen werden, wenn es sich um Namen von Pflanzensorten und Tierrassen handelt oder wenn qualitätsneutrale Bezeichnungen (z.B. Frankfurter für dünne Brühwürste) oder Gattungsbezeichnungen (z.B. Camembert) verwendet werden.

verfahren gegen die eigenen Berufskollegen.

Idealerweise gibt es bereits eine Vereinigung, die sich um dieses Thema bemüht. Ansonsten muss noch eine eigene Vereinigung – optimalerweise als Zusammenschluss aller Produzenten – gegründet werden. Diese kann offiziell einen Antrag auf EU-Herkunftsschutz stellen und vertritt die Interessen der Betriebe.

Im nächsten Schritt muss eine zentrale Ansprechperson für Koordinationsfragen definiert werden. Diese wird nicht nur Kontaktperson für den SVGH in der gesamten Vorbereitungsphase des Antrags sein, sondern auch in weiterer Folge während des Verfahrens für die Behörden.

Zusätzlich können noch weitere Experten in der Region genannt werden. Idealerweise wird eine kleine Expertengruppe gebildet. Dieses Kernteam sollte einerseits aus Personen bestehen, die sich mit der Geschichte des Produktes sowie der Region sehr gut auskennen, andererseits aus Erzeugern für (detaillierte) Fragen zu

allen Belangen rund um den Herstellungsprozess des Produktes. Am besten wird hierbei bereits von Beginn an eine Ansprechperson definiert, die als Sprachrohr der Gemeinschaft vermittelt und koordiniert.

Wichtig: Gibt es Industriebetriebe in der Region, die das Produkt im großen Stil produzieren, sollten diese ebenfalls von Anfang an mit eingebunden werden!

VEREINIGUNG

Um überhaupt einen Antrag auf EU-Herkunftsschutz stellen zu können, muss es eine Vereinigung in der Region geben, die sich um das Thema bemüht und sich stark mit dem Produkt identifiziert. Sollte nicht bereits ein passender Verband oder Verein in der Region existieren, muss für diesen Zweck eigens eine Vereinigung gegründet werden.

Diese Vereinigung muss zwar im Regelfall aus mehreren Personen bestehen, es ist jedoch nicht zwingend notwendig, dass alle Produzenten des Erzeugnisses aus der Region Mitglied in der Vereinigung sind – auch wenn dies sinnvoll wäre, um alle Hersteller in die (künftigen) Entscheidungsprozesse rund um die geschützte Bezeichnung einbinden zu können. Auch muss keine bestimmte Rechtsform gewählt werden, der Zusammenschluss muss lediglich durch Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Mitgliederlisten o. Ä. belegt werden können. Gesetzt den Fall, dass es in der gesamten Region tatsächlich nur einen einzigen Erzeuger des Produktes gäbe, so wäre in diesem Ausnahmefall auch eine Antragstellung als Einzelperson bzw. Einzelunternehmen möglich.

3 DER ANTRAG

Ein Antrag auf EU-Herkunftsschutz besteht aus vier Teilen: dem Antragsformular, der Spezifikation, dem Beleg- und Nachweismaterial sowie dem sogenannten Einzigem Dokument.

ANTRAGSFORMULAR

Im Antragsformular sind die Daten der antragstellenden Vereinigung anzuführen sowie eine Kontaktperson zu nennen. Neben der gewünschten Schutzart ist noch die Bankverbindung für die Antragsgebühren anzugeben.

| Anhang: Antrag g.U./g.g.A. (S.61)

SPEZIFIKATION

Nachdem geklärt wurde, welche Schutzart angestrebt werden soll und eine Mehrheit der Erzeuger zu einem EU-Herkunftsschutz zugestimmt hat, geht es in die nächste Phase: die Spezifikation muss verfasst werden.

Die Vereinigung sollte sich bereits von Anfang an darum bemühen, als Trägervereinigung im Sinne des EU-QuaDG organisiert zu sein. Somit kann sichergestellt werden, dass diese Sprachrohr und Koordinationsstelle für das herkunftsgeschützte Produkt auch nach Anerkennung des EU-Herkunftsschutz bleibt. Ansonsten könnten etwa Änderungsanträge o. Ä. bei der Spezifikation auch von Dritten beantragt werden.

Die Mindestanforderungen für eine Trägervereinigung sind wie folgt definiert:

- Die Mitgliedschaft in der Trägervereinigung steht allen Erzeugern oder Verarbeitern des geschützten Produktes offen.
- Die Erzeuger oder Verarbeiter des geschützten Produktes verfügen zusammen über mindestens die Hälfte der Stimmen.
- Die Beschlussfassung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip und alle Mitglieder, die Erzeuger oder Verarbeiter des geschützten Produktes sind, haben die Möglichkeit, an der Beschlussfassung mitzuwirken.

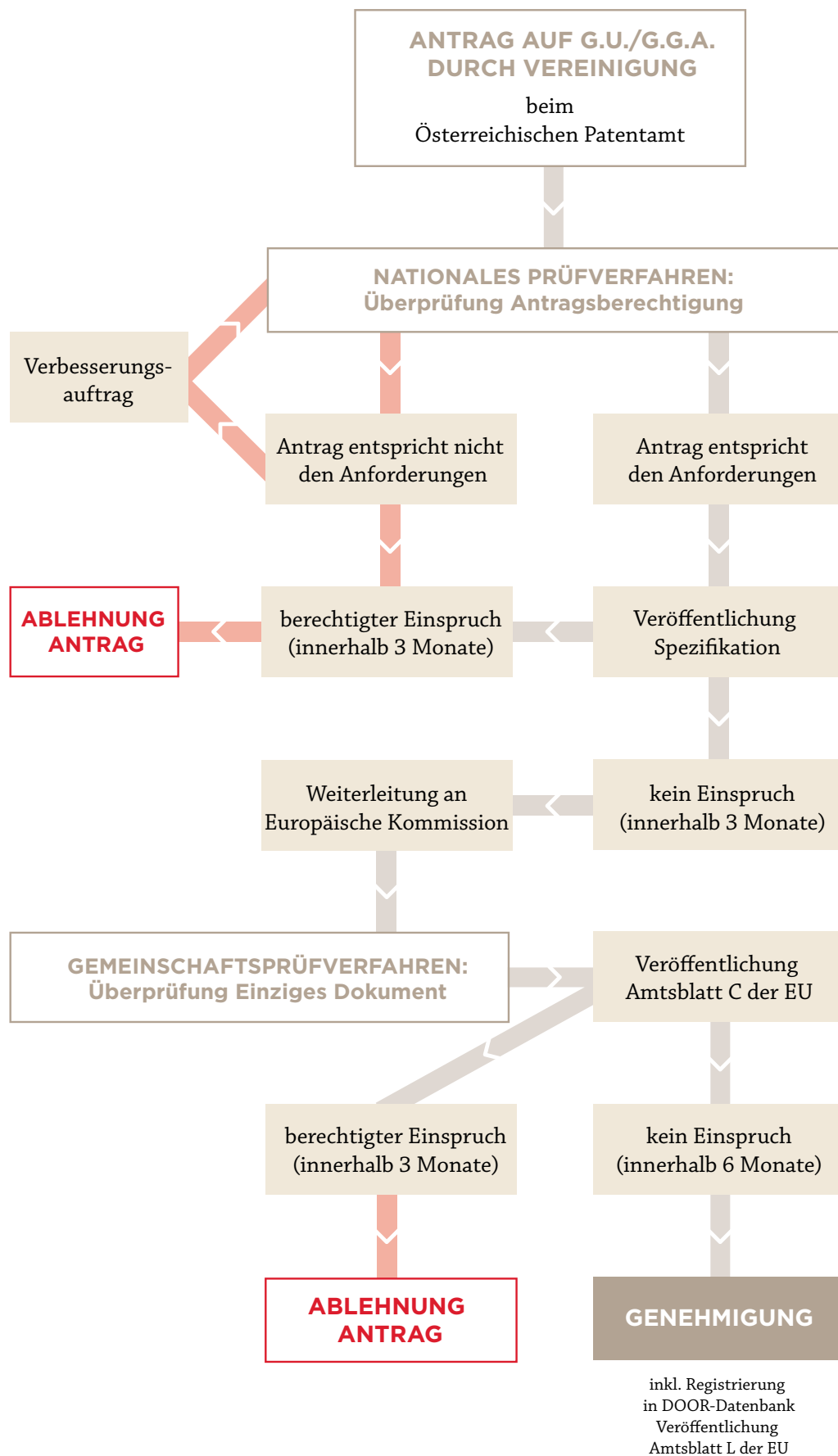
Jeder Erzeuger und Verarbeiter des herkunftsgeschützten Produktes muss daher die Möglichkeit haben, Teil der Trägervereinigung zu werden. Die Produzenten des herkunftsgeschützten Produktes dürfen zudem nicht die Minderheit bilden; damit soll verhindert werden, dass andere Personen als die Produzenten bestimmenden Einfluss auf die Weiterentwicklung des herkunftsgeschützten Produktes haben.

Die Spezifikation ist das Herzstück des Antrags. Für die Recherche aller nötigen Informationen und das Verfassen der Spezifikation muss genügend Vorlaufzeit eingeplant werden. Nachdem der Erstentwurf fertiggestellt wurde, sind zumeist noch einige Abstimmungsrunden (mit allen Akteuren!) notwendig bis die Spezifikation eingereicht werden kann.

Spezifikation – g.U. und g.g.A.

Die Anforderungen und der Aufbau einer Spezifikation für eine geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) und eine geschützte geografische Angabe (g.g.A.) sind ident. Für beide Anträge ist die zuständige nationale Behörde das Österreichische Patentamt. Sie prüft die Vollständigkeit der Angaben und die Erfüllung aller notwendigen Kriterien.

| Anhang: Spezifikation g.U./g.g.A. (S. 67)



Erläuterung der Spezifikation – g.U./g.g.A. Zuständige Behörde

Das Österreichische Patentamt ist in Österreich die zuständige Behörde für die Abwicklung der beiden Schutzarten geschützte geografische Angabe (g.g.A.) und geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) und somit auch Ansprechperson für die Europäische Kommission. In diesem Feld ist daher die Anschrift des Patentamts einzutragen.

Vereinigung

Hier sind die Vereinigung mit Anschrift sowie die Kontaktperson für das Patentamt und die Europäische Kommission aufzulisten.

Name des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Unter welchem Namen soll das Erzeugnis geschützt werden? Geschützt werden kann nur die Sprachversion, die tatsächlich auch für das Produkt verwendet wird, d. h. es sind in Österreich in der Regel keine englischen Bezeichnungen möglich, aber je nach Region slowenische, tschechische oder kroatische Namen.

Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Hier erfolgt eine genaue Beschreibung des Erzeugnisses. Ziel ist, dass eine Einordnung und Zuordnung des Produktes erfolgen kann. Selbst wenn jemand das Produkt zuvor noch nie gesehen hat, muss durch diese Beschreibung die Möglichkeit gegeben sein, das Produkt unter anderen ähnlichen Produkten herauszufiltern.

Die Beschreibung muss detailliert genug formuliert sein und sollte trotzdem nicht bis ins letzte Detail jede Möglichkeit umfassen. Alle Parameter (Gewicht, Größe etc.) in der Spezifikation sind kontrollrelevant. Je mehr Parameter also in der Spezifikation verankert werden, umso mehr muss in weiterer Folge auch von der Kontrollstelle überprüft werden.

Art des Erzeugnisses

Klassifizierung des Produktes

| Siehe: Was kann geschützt werden? (S. 12)

Beschreibung des Erzeugnisses

Die Beschreibung muss eine umfassende Produkt- und Herstellungsbeschreibung umfassen. Eigenschaften wie Optik, Geruch, Haptik und Geschmack müssen hier beschrieben werden.

Dabei ist ein wissenschaftlicher Stil mit genauer und beschreibender Sprache zu wählen. Die wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und organoleptischen Eigenschaften müssen erläutert werden:

- Optik (Farbe, Aussehen, Größe, Form etc.)
- Geschmack
- Geruch
- Konsistenz
- Zusammensetzung (Rezeptur, Inhaltsstoffe etc.)

- Verwendeter Ausgangsstoff/Rohstoff: bei Fleischprodukten etwa Tierrassen, bei pflanzlichen Produkten der lateinische Name, bei Käseprodukten etwa die Milchsorte etc.
- Erzeugungs- und Handelsformen: roh, gepökelt, verarbeitet, in Dosen, gefroren, lebend, Verpackungseinheiten etc.
- Weitere Unterscheidungsmerkmale zu ähnlichen Produkten (falls vorhanden)

Geografisches Gebiet

In diesem Punkt ist das zutreffende Gebiet zu definieren. Dieses ist mit möglichst einfachen Worten kurz und prägnant sowie für jeden nachvollziehbar einzugrenzen, wobei auf physische Grenzen oder Verwaltungsgrenzen Bezug zu nehmen ist.

Bei der **geschützten geografischen Angabe** (g.g.A.) muss nur einer der wesentlichen Produktionsschritte in dem definierten Gebiet erfolgen, optional kann auch weiter eingegrenzt werden, wie etwa Verarbeitungsradius, Erzeugungsgebiet etc. Eine Beschränkung der Herkunft der Rohstoffe ist nur zulässig, wenn diese für die Produkteigenschaften von Bedeutung ist.

Bei der **geschützten Ursprungsbezeichnung** (g.U.) müssen alle Produktionsschritte in der definierten Region erfolgen. Lediglich die Futtermittel dürfen in begründeten vereinzelten Ausnahmefällen zugekauft werden, sofern dies die Qualität oder sonstige Eigenschaften des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt und 50 % der Trockenmasse auf Jahresbasis nicht überschritten werden.

Neben der detaillierten schriftlichen Beschreibung muss auch eine Landkarte Österreichs mit dem eingezeichneten definierten Gebiet vorgelegt werden. Sollte das geografische Gebiet nicht mit den politischen Bezirken übereinstimmen, muss noch zusätzlich eine Detailkarte angefertigt werden.

Ursprungsnachweis

Hauptthemen in diesem Bereich sind Mengenfluss und Rückverfolgbarkeit. Es muss nachvollziehbar aufgeschlüsselt werden, wie einerseits garantiert wird, dass das Produkt tatsächlich nach der Spezifikation produziert wird und wie andererseits eine Rückverfolgbarkeit über die gesamte Lieferkette gewährleistet werden kann. Detailangaben sind hier nicht notwendig. Auch keine Angaben darüber, wie die einzelnen Maßnahmen kontrolliert werden. Vielmehr geht es darum, nachvollziehbar darzustellen, wie eine Rückverfolgung über alle Bereiche und Akteure sichergestellt werden kann.

Folgende Angaben müssen mindestens überprüft werden können:

- ErzeugerIn
- (VerarbeiterIn)
- Ursprung sämtlicher Inhaltsstoffe
- produzierte Mengen, etwa Charge etc.
- Lieferfluss – LieferantIn, EmpfängerIn, angelieferte Mengen

Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten: Produzentenverzeichnisse, Lieferscheine und betriebsinterne Aufzeichnungen eignen sich beispielsweise dafür. Durch eine fortlaufende Nummer auf jedem Produkt kann etwa relativ einfach eine Rückverfolgbarkeit garantiert werden. Banderolen, gebrandete Oblaten, Etiketten, Kapseln, Qualitätsplomben etc. können dafür eingesetzt werden.

Herstellungsverfahren

Hier hat eine Beschreibung der Herstellung des Produktes zu erfolgen. Die Beschreibung soll die Besonderheiten des Produktes und alle wichtigen Unterscheidungsmerkmale zu gleichartigen Produkten thematisieren. Allgemeine Details, die für alle Produkte in dieser Kategorie gelten, sind nicht relevant. Ebenfalls können Rechtsvorschriften auf nationaler und Unionsebene weggelassen werden, da diese auch ohne EU-Herkunftsschutz bindend sind. Durch die Beschreibung des Produkts soll vielmehr die Identifizierung des Produktes möglich gemacht werden.

Empfohlen wird eine Untergliederung in folgende Punkte:

Rohstoff

Welcher Rohstoff wird für das Produkt verwendet. Was macht ihn besonders? Beispiele: Tierrasse, Pflanzensorten, Milchart etc.

Sollen besondere Vorschriften für den Rohstoff gelten, sind diese ebenfalls anzuführen. Beispiel: Hygienevorschriften, Medikamente, Gentechnik, Zusatzstoffe, Düngemittel etc.

Auch Einschränkungen bei der Verwendung des Rohstoffes können hier definiert werden. Beispiele: erlaubte Fleischteile, Schlachtgewicht, Qualitätsvoraussetzungen etc. Bei tierischen Produkten ist verpflichtend auf die Fütterungsvorschriften einzugehen. Insbesondere die Qualität und Herkunft des Futters muss geklärt werden.

Produktion

Genauere Beschreibung des Herstellungsverfahrens. Besonderheiten des Produktes, wie es sich von vergleichbaren Erzeugnissen unterscheidet, sollten hier ebenfalls erwähnt werden. Dies können etwa örtliche traditionelle Zubereitungsarten, Erntemethoden, Gebindeformen, aber auch Beschreibungen von freiwilligen Qualitätskontrollen o. Ä. sein. Dabei ist nur auf das aktuelle Herstellungsverfahren einzugehen. Produktionsmethoden aus der Vergangenheit oder auch der Zukunft sollten hier nicht erläutert werden.

Das Verfahren muss so detailliert beschrieben werden, dass es theoretisch möglich wäre, das Erzeugnis jederzeit an jedem anderen Ort herzustellen. Betriebsgeheimnisse müssen und sollen nicht verraten werden, vielmehr geht es hier darum, ein allgemein gültiges Herstellungsverfahren aufzuzeigen.

Wichtig ist, bei Kontrollpunkten Referenzbereiche zu definieren, um jedem Betrieb Handlungsspielraum einzuräumen.

Formulierungsbeispiele Referenzbereiche: nach mindestens 15 Stunden; getrocknet, bis sich Risse entwickeln; Reifung erfolgt bei 6°C bis 14°C und einer Luftfeuchtigkeit von 60 bis 85 %; nach einer Reifezeit von mindestens 3 Wochen etc.



Know-how – Wissen um Herstellung

Oftmals wird die Qualität des Produktes in großem Ausmaß durch die Expertise der Produzenten beeinflusst. Ob es seit Generationen überliefertes Fachwissen über Anbau und Lagerung oder bestimmte Rezepte sind – hier kann auf die Besonderheiten dieses Wissens eingegangen werden.

Zusammenhang mit dem Gebiet

Das wichtigste Kriterium für die Erlangung des EU-Herkunftsschutzes ist der Zusammenhang zwischen der hohen Qualität bzw. dem Ruf des Produktes und dem definierten Gebiet. Hier ist besonders darauf achtzugeben, genügend aussagekräftige Belege für die einzelnen Punkte vorweisen zu können.

Je nach Schwerpunkt des Zusammenhanges mit der Region, kann hier auf unterschiedliche Sachverhalte eingegangen werden. Entsprechend der Argumentationslinie muss ausführlich auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem guten Ruf bzw. der Qualität des Produktes und dem definierten Gebiet eingegangen werden.

Zu Beginn sollten die Alleinstellungsmerkmale der Region in Zusammenhang mit dem Produkt ausführlich herausgearbeitet werden. Dies können etwa sein: klimatische Besonderheiten wie Niederschlagsmenge, Windstärke, Temperaturen, Höhenlage, besondere Flora (kräuterreiches Grünfutter) und auch Fauna (regionale, traditionelle Tierrassen) etc.

Der geschichtliche Hintergrund des Erzeugnisses in der Region sollte besonders gut recherchiert sein, da er zumeist ein Kernelement in der Argumentationslinie darstellt und sich besonders gut als Beleg für die tiefe Verwurzelung eignet.

Neben dem geschichtlichen Hintergrund sollte auch noch detailliert auf die Eckpfeiler des Produktes, die es so einzigartig machen, eingegangen werden. Ob es nun der gute Ruf des Erzeugnisses ist, geschmackliche Besonderheiten, die es von anderen Produkten seiner Art abgrenzen, besondere Formen oder Aufmachungen, unter denen es vermarktet wird, die Farbe oder Konsistenz – alle Besonderheiten des Produktes können hier aufgelistet werden. Wichtig ist jedoch, zu beachten, dass die hier behaupteten Eigenschaften auch durch Studien, Analysen etc. nachgewiesen werden können.

Zuletzt kann noch auf weitere Indikatoren für die enge Verbindungen zwischen dem Erzeugnis und dem Gebiet eingegangen werden. Dies können etwa traditionelle Herstellungsmethoden, besonderes Wissen um die Produktion, regional verankerte Bräuche, Dialektausdrücke oder Feste in Bezug auf das Erzeugnis etc. sein.

Kontrolleinrichtung

Unter diesem Punkt muss die zuständige Kontrollstelle für das herkunftsgeschützte Produkt, sofern sie bereits bekannt ist, angegeben werden. Diese Kontrollstelle wird nach Genehmigung des Antrags für die Überprüfung der Einhaltung der Spezifikation zuständig sein. Zu beachten ist daher, dass alle Angaben in der Spezifikation kontrollrelevant sind.

Etikettierung

Hier besteht die Möglichkeit, noch besondere Einschränkungen und Vorschriften für die Etikettierung zu erlassen. Bereits verpflichtend ist die Verwendung des EU-Qualitätssiegels in der Etikettierung. Daher muss diese Vorschrift nicht mehr zusätzlich angeordnet werden. Wird etwa eine fortlaufende Nummer vorgeschrieben, so ist diese hier zu erläutern. Auch spezielle Prägestempel oder Ähnliches können hier vorgeschrieben werden. Es kann auch der verpflichtende Einsatz eines Logos der Vereinigung vorgeschrieben werden. Hier gilt es nur zu beachten, dass dieses Logo für jeden Produzenten zugänglich gemacht werden muss – auch wenn diese nicht Teil der Vereinigung sind.

EAZIGES DOKUMENT

Für den Antrag auf eine geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) bzw. geschützte geografische Angabe (g.g.A.) ist zusätzlich zu der Spezifikation noch das sogenannte „Einziges Dokument“ zu erstellen. (Für den Antrag auf garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) entfällt dieser Schritt.)

Das Einziges Dokument ist im Prinzip eine Kurzform der Spezifikation, ergänzt um einige wenige Punkte. Es darf maximal 2.500 Wörter enthalten. Nur dieses Dokument liegt der Prüfung durch die Europäische Kommission im Unionsverfahren sowie dem Einspruchsverfahren zugrunde, da die Spezifikation nicht an die Europäische Kommission weitergeleitet wird. Das Einziges Dokument wird nach positiver Prüfung durch die Kommission im Amtsblatt C der Europäischen Union veröffentlicht. Im Gegensatz zur Spezifikation, die nur im Mitgliedsstaat veröffentlicht wird, wird das Einziges Dokument daher in alle Sprachen der EU übersetzt.

| Anhang: Einziges Dokument (S. 70)

Es umfasst:

- Name(n) [der g.U. oder der g.g.A.] : Angabe des Namens, unter dem das Erzeugnis geschützt werden soll.
- Mitgliedsstaat oder Drittland: In diesem Fall ist Österreich anzugeben.
- Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Art des Erzeugnisses

Wie bereits in der Spezifikation erwähnt, ist die jeweilige Kategorie des Lebensmittels oder Agrarerzeugnisses anzugeben.

| Siehe: Was kann geschützt werden? (S. 12)

Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Aufgrund dieser Beschreibung muss das Erzeugnis auch für Laien einwandfrei identifizierbar und von ähnlichen Produkten unterscheidbar sein.

Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Besonders relevant für geschützte Ursprungsbezeichnungen, da bei dieser Schutzart der gesamte Herstellungsprozess im Gebiet erfolgen muss und dieser auch die Fütterung der Tiere bzw. die Rohstoffe der Verarbeitungsprodukte umschließt. Grundsätzlich müssen das gesamte Futter und alle verwendeten Rohstoffe des Produktes aus dem definierten Gebiet stammen. Vereinzelt können hier Ausnahmefälle vorkommen. Diese müssen ausführlich und nachvollziehbar begründet werden.

Auch bei der geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) kann dieser Punkt relevant sein und zwar dann, wenn man den Rohstoff des Erzeugnisses in der Spezifikation festlegt.

Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Unter diesem Punkt besteht nochmals die Möglichkeit, bestimmte weitere Einschränkungen festzulegen. Besonders für die geschützte geografische Angabe (g.g.A.) hat dies oftmals besondere Relevanz. Bei dieser Schutzart müssen nicht zwingend alle Herstellungsschritte im definierten Gebiet erfolgen, es können – falls dies im Zusammenhang mit den Produkteigenschaften erforderlich ist – vereinzelt strengere Auflagen definiert werden.

Bei der Frankfurter Grünen Soße g.g.A. wurde etwa festgelegt, dass grundsätzlich alle sieben verwendeten Kräuter aus dem Gebiet Frankfurt kommen müssen. Lediglich die Petersilie darf in Ausnahmefällen aus einer anderen Region kommen.

Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Nur aufgrund weniger, gut begründeter Einzelfälle ist eine Beschränkung in diesem Bereich auf die definierte Region möglich. Auflagen in diesem Bereich werden als Binnenmarktbeschränkung angesehen und sind daher nur bedingt möglich.

Argumente, wieso ein Produkt im Herstellungsgebiet verpackt, verriebe, geschnitten oder abgefüllt werden muss, können etwa die leichte Verderblichkeit, Qualitätseinbußen durch Transport oder speziell benötigtes Fachwissen in der Region sein. Es muss daher in weiterer Folge mit einer deutlichen Qualitätsminderung des Produktes argumentiert werden, welche auch das Ansehen und den Ruf des Produktes gefährden würde. Um diese Argumentation zu stützen, sind auf jeden Fall Gutachten notwendig, die diese untermauern. Es sollten zumindest zwei unabhängige Gutachten vorgelegt werden können.

Jedoch nicht nur örtliche Beschränkungen können hier festgelegt werden, auch andere Auflagen für die Verpackung können definiert werden. Der chinesische Knoblauch Jinxiang Da Suan g.g.A. darf etwa nur in biologisch abbaubaren Verpackungen gehandelt werden, die Mortadella di Prato g.g.A. schreibt etwa seinen Verarbeitern vor, dass zwischen Abkühlen sowie Trocknen der Wurst und der Verpackung nur 20 Minuten vergehen dürfen.

Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Hier können gegebenenfalls noch Vorschriften für die Kennzeichnungen erlassen werden. In vielen Fällen wird hier etwa die verpflichtende Verwendung eines Gemeinschaftslogos vorgeschrieben. Auch die Angabe des Produzenten und der Verarbeiter ist möglich bzw. auch Einschränkungen bei der Verpackungsgröße etc.

Sollte ein Gemeinschaftslogo vorgeschrieben werden, so muss dieses für jeden Produzenten des Erzeugnisses frei zugänglich sein – unabhängig davon, ob dieser Mitglied der Vereinigung ist oder nicht.

Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

In diesem Punkt ist das zutreffende Gebiet zu definieren. Dieses ist mit möglichst einfachen Worten kurz und prägnant sowie für jeden nachvollziehbar einzugrenzen, wobei auf physische Grenzen oder Verwaltungsgrenzen Bezug zu nehmen ist.

Bei der **geschützten geografischen Angabe** (g.g.A.) muss nur einer der wesentlichen Produktionsschritte in dem definierten Gebiet erfolgen, optional kann auch weiter eingegrenzt werden, wie etwa Verarbeitungsradius, Erzeugungsgebiet etc. Eine Beschränkung der Herkunft der Rohstoffe ist nur zulässig, wenn diese für die Produkteigenschaften von Bedeutung ist.

Bei der **geschützten Ursprungsbezeichnung** (g.U.) müssen alle Produktionsschritte in der definierten Region erfolgen. Lediglich die Futtermittel dürfen in begründeten vereinzelt Ausnahmefällen zugekauft werden, sofern dies die Qualität oder sonstige Eigenschaften des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt und 50 % der Trockenmasse auf Jahresbasis nicht überschritten werden.

Neben der detaillierten schriftlichen Beschreibung muss auch eine Landkarte Österreichs mit dem eingezeichneten definierten Gebiet vorgelegt werden. Sollte das geografische Gebiet nicht mit den politischen Bezirken übereinstimmen, muss noch zusätzlich eine Detailkarte angefertigt werden.

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das wichtigste Kriterium für die Erlangung des EU-Herkunftsschutzes ist der Zusammenhang zwischen der hohen Qualität bzw. dem Ruf des Produktes und dem definierten Gebiet. Hier ist besonders darauf achtzugeben, genügend aussagekräftige Belege für die einzelnen Punkte vorweisen zu können.

Für g. U.: Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Güte oder den Eigenschaften des Erzeugnisses und dem geografischen Gebiet mit seinen natürlichen und menschlichen Einflüssen, einschließlich gegebenenfalls Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder des Erzeugungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.

Für g. g. A.: Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Ursprung und gegebenenfalls einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Erzeugnisses.

4 BELEG- UND NACHWEISMATERIALEN

Neben dem Antragsformular selbst, der Spezifikation und gegebenenfalls dem Einzigen Dokument müssen noch Beleg- und Nachweismaterialien abgegeben werden.

In diesen muss für jede Behauptung, die in der Spezifikation aufgestellt wurde, eine Quelle, die diese Information belegt, angeführt sein.

Insbesondere der gute Ruf bei der geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) und die enge Verbindung zwischen der Qualität des Erzeugnisses und der Region bei der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) müssen hier ausführlich nachgewiesen werden. Hierfür eignen sich etwa Zeitungsberichte, Ausstellungskataloge, Fach- und Geschichtsbücher, Fotobelege etc.

Für das Produktionsverfahren sollte ein Rezept, eine Verfahrensbeschreibung oder Ähnliches beigefügt werden. Diese Unterlage soll die Angaben aus der Spezifikation untermauern und beweisen, dass dieses Produkt nicht nur typisch für die Region ist, sondern in dieser Form auch einzigartig und unterscheidbar zu anderen gleichartigen Erzeugnissen.

Die Abgrenzung des definierten Gebietes muss nicht nur schriftlich in der Spezifikation erfolgen, sondern auch zusätzlich noch in einer politischen Karte von Österreich klar erkenntlich eingezeichnet werden.

5 ÄNDERUNGSANTRAG

Nach Genehmigung des Antrages auf EU-Herkunftsschutz ist die Spezifikation des herkunftsgeschützten Produktes gültig und kontrollrelevant.

Im Laufe der Zeit kann es jedoch durchaus der Fall sein, dass die Angaben in der Spezifikation nicht mehr stimmen und adaptiert werden müssen. In solchen Fällen kann ein Änderungsantrag verfasst werden.

Arten von Änderungsanträgen

Zu unterscheiden ist zwischen geringfügigen Änderungen und nicht geringfügigen Änderungen der Produktspezifikation. Einen Sonderfall stellen vorübergehende Änderungen dar. Für jede Änderungsart gibt es ein eigenes Formular, das hierfür auszufüllen und vor allem ausführlich zu begründen ist.

Eine Antragsänderung ist dann als nicht geringfügig einzustufen, wenn die Änderungen

- ein wesentliches Merkmal des Erzeugnisses betreffen,
- den Zusammenhang zwischen dem Produkt und seiner Herkunft verändern,
- den eingetragenen Namen ändern,
- Auswirkungen auf die Gebietsabgrenzung haben oder eine Zunahme der Beschränkungen des Handels mit dem Erzeugnis bzw. seinen Rohstoffen bewirken.

Änderungsantrag mit nicht geringfügigen Änderungen

Zuerst muss der Änderungsantrag auf nationaler Ebene bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Für geschützte geografische Angaben (g.g.A.) und geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) ist hier das Österreichische Patentamt zuständig. Bei geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) und geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) muss zusätzlich zu der Spezifikation und dem Änderungsantrag auch noch das Einzige Dokument neu erstellt werden. Bei jeder Änderung muss neben dem Kapitel, in dem die Änderung stattfinden soll, der Original-Wortlaut, die gewünschte neue Formulierung sowie eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen mit deren Begründung erläutert werden.

Das Patentamt bietet die Möglichkeit, dass vorab der Änderungsantrag zur Durchsicht und Überprüfung übermittelt und erst nach positiver Rückmeldung das Einzige Dokument nachgereicht werden kann. So müssen im Falle von Nachbesserungen nicht zwei Dokumente, sondern nur ein Dokument überarbeitet werden.

Wird der Änderungsantrag auf nationaler Ebene akzeptiert, so wird dieser auf der Website der zuständigen Behörde veröffentlicht. Alle (natürlichen oder juristischen) Personen in Österreich mit berechtigten Interessen haben nun die Möglichkeit, innerhalb der Frist von 3 Monaten Einspruch gegen diese Änderungen zu erheben. Sollte kein Einspruch eingelegt werden, so wird die

Spezifikation an die Europäische Kommission übermittelt, die ebenfalls eine Überprüfung innerhalb von maximal 6 Monaten durchführt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Kommission noch Rückfragen dazu hat, welche vom Antragsteller auch beantwortet werden müssen. Sofern die aufgrund der Rückfragen der Europäischen Kommission durchgeführten Anpassungen gravierende Auswirkungen auf die Spezifikation haben, ist das nationale Verfahren noch einmal zu durchlaufen.

Hat die Europäische Kommission den Änderungsantrag vollständig akzeptiert, wird dieser veröffentlicht und die anderen Mitgliedsstaaten sowie Drittstaaten erhalten nun das Recht, innerhalb von 3 Monaten einen Einspruch zu erheben. Langen keine Einsprüche ein, so wird die Änderung offiziell registriert und der Änderungsantrag sowie das adaptierte Einzige Dokument im Amtsblatt C der Europäischen Kommission veröffentlicht. Die geänderte Spezifikation ist dann ab dem 20. Tag nach der Veröffentlichung gültig.

Änderungsantrag mit geringfügigen Änderungen

Über die Genehmigung von geringfügigen Änderungen wird ohne Einspruchsverfahren entschieden. Für einen Änderungsantrag sind die offiziellen Vorlagen der Europäischen Union zu verwenden.

| Anhang: Antrag Spezifikationsänderung g.U./g.g.A. (S. 73)

Die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates – in Österreich das Patentamt – muss mit einer Erklärung bestätigen, dass die Änderungen ihrer Auffassung nach den Vorschriften der Verordnung entsprechen. Beim Patentamt sind für diese Prüfung jeweils die aktualisierte Spezifikation, das Einzige Dokument sowie der Änderungstrag vorzulegen. Bei jeder Änderung muss neben dem Kapitel, in dem die Änderung stattfinden soll, der Original-Wortlaut, die gewünschte neue Formulierung sowie eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen mit deren Begründung erläutert werden.

Der Änderungsantrag und das adaptierte Einzige Dokument sowie die Bestätigung des Patentamts müssen sodann der Europäischen Kommission vorgelegt werden. Die Kommission entscheidet über die Genehmigung ohne Einspruchsverfahren. Stimmt die Europäische Kommission der nationalen Behörde zu, so wird die Änderung offiziell registriert und der Änderungsantrag sowie das adaptierte Einzige Dokument werden im Amtsblatt C der Europäischen Kommission veröffentlicht. Die geänderte Spezifikation ist dann ab dem 20. Tag der Veröffentlichung gültig.

Im Zuge eines Änderungsantrages können mehrere Änderungen in der Spezifikation bzw. zusätzlich noch im Einzigen Dokument beantragt werden.

Beispiel: Änderungsantrag Wachauer Marille g.U. - EG-Nr.: AT-PDO-0117-1473-29.06.2011

Herstellungsverfahren:

Der Satz „Als Pflanzunterlagen kommen speziell an die regionalen Bodenverhältnisse angepasste Marillensämlinge, Myrobalane und verschiedene Pflaumen zum Einsatz.“ wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Als Pflanzunterlagen kommen speziell an die regionalen Bodenverhältnisse angepasste Marillensämlinge, Myrobalane und verschiedene andere geeignete Prunus-Arten zum Einsatz“.

Begründung:

Nachdem speziell im Marillenanbau stets nach besser geeigneten Pflanzunterlagen gesucht wird, soll es zu keiner Einschränkung auf verschiedene Pflaumen kommen, sondern die gesamte Bandbreite der Prunus-Arten zu Versuchszwecken und bei erwiesener Eignung auch zum Praxiseinsatz zur Verfügung stehen.

Besonders die Begründung ist ausführlich, nachvollziehbar und stichhaltig auszuführen. Sie muss gegebenenfalls mit Studien und Unterlagen bewiesen werden können und den Gesetzen und Verordnungen der Europäischen Union sowie der Republik Österreich entsprechen.

Jeder Änderungswunsch sollte gut durchdacht und stichhaltig begründbar sein. Neben Änderungen im Wortlaut ist es hier durchaus auch möglich, Passagen oder auch einzelne Worte streichen zu lassen.

Der Satz „Als Erziehungsform ist der Meterstamm mit Rundkronenerziehung, Pyramiden- oder Hohlkrone verbreitet (Pflanzweiten 5-7 m × 4-6 m, 250 bis 500 Bäume/ha).“ wird durch folgende Formulierung ersetzt: „Als Erziehungsform ist die Rundkronenerziehung (Pyramiden- oder Hohlkrone) verbreitet, auch Längskronen kommen vor.“

Beispiel: Änderungsantrag Wachauer Marille g.U. - EG-Nr.: AT-PDO-0117-1473-29.06.2011

Etikettierung:

Der Satz „Die Steigen werden mit einem einheitlichen Etikett versehen in den Handel gebracht“ wird gestrichen.

Begründung:

Verpackungen, Werbeartikel etc., kurz, der „optische Marktauftritt“, unterliegt ständigen Anpassungen, um für die Konsumenten interessant zu bleiben und ein entsprechendes Image transportieren zu können. Um den Anforderungen des Marktes flexibler gerecht werden zu können, wird vom Erfordernis eines einheitlichen Etiketts Abstand genommen.

Jede einzelne Änderung wird durch die zuständige nationale Behörde sowie die Europäische Kommission geprüft. Normalerweise kommt es bei diesem Prozess zu einer Reihe von Verständnisfragen, Nachbesserungsaufträgen und Adaptierungswünschen von Seiten der Behörden und der Europäischen Kommission. An dem Änderungsantrag muss so lange gefeilt werden, bis alle Seiten damit einverstanden sind und dieser genehmigt werden kann. Auch kann es in vereinzelt Fällen möglich sein, dass manche Änderungswünsche leider nicht umgesetzt werden können.

6 LÖSCHUNGSANTRAG

Mit einem EU-Herkunftsschutz sind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden. In seltenen Fällen werden diese Pflichten zur Last von Vereinigungen und Herstellern. Zumeist sind Hindernisse und Herausforderungen mit guter Beratung, einer starken Vereinigung und gegebenenfalls einem Änderungsantrag zu lösen. Sollte dies jedoch auch keine Option mehr sein, so bleibt oft nur noch der letzte Ausweg – eine Löschung der Bezeichnung, um von Würde und Bürde enthoben zu werden.

In zwei Fällen kann dieser Extremansatz gewählt werden:

- Wenn die Übereinstimmung mit den Anforderungen in der Spezifikation nicht mehr gewährleistet ist.

Dies kann der Fall sein, wenn der Herstellungsprozess inzwischen auch außerhalb des definierten Gebietes erfolgt oder wenn sich natürliche Rahmenbedingungen so stark verändert haben, dass der Einfluss zwischen Region und Erzeugnis nicht mehr gegeben ist.

- Wenn in den letzten sieben Jahren unter der geschützten Bezeichnung kein Erzeugnis in Umlauf gebracht wurde.

Das bedeutet, dass entweder das Erzeugnis nicht mehr produziert wird oder aber, dass Hersteller es bewusst unter einem anderen Namen auf den Markt bringen, um die Auflagen der Spezifikation zu umgehen.

Mit der Löschung der Bezeichnung geht der Verlust des gesamten Schutzes einher. Das bedeutet, dass die Bezeichnung ab nun wieder als Gattungsbezeichnung definiert werden könnte, in der EU und in ausgewählten Drittstaaten kein Schutz der Herkunft sowie der Bezeichnung mehr besteht, der Zugang zu Förderungen verwehrt bleibt und das Prestige, das mit der Schutzart einhergeht, verloren geht.

Das Verfahren bei einem Löschantrag verläuft wie der Antragsprozess. Der Antrag muss zuerst auf nationaler Ebene genehmigt werden, um dann im nächsten Schritt auf Unionsebene geprüft zu werden. Auf beiden Ebenen haben sowohl natürliche als auch juristische Personen mit berechtigtem Interesse das Recht, Einspruch gegen die Löschung zu erheben. Dafür muss dargelegt werden, dass für den Beteiligten der eingetragene Name nach wie vor wirtschaftlich von Bedeutung ist.

So wie für den Änderungsantrag, gibt es auch für den Löschantrag Musterformulare.

Anhang: Einspruch national g.U./g.g.A. & Einspruch der Kommission g.U./g.g.A. (S. 79, S. 84)

Eine Löschung kann nicht nur auf Antrag der Vereinigung erfolgen, sondern auch auf Antrag eines Mitgliedsstaates oder amtswegig durch die Europäische Kommission. Die Gründe für die Löschung sind aber dieselben.



KAPITEL II

EU-SPEZIALITÄTENSCHUTZ

*Wie kann ich das g.t.S.-Siegel beantragen?
Wie nehme ich Änderungen beziehungsweise eine Löschung vor?*

1 WIE KOMME ICH ZU EINER G.T.S.?

Ein EU-Spezialitätenschutz muss auf nationaler Ebene beantragt werden, sodann wird auf nationaler und danach nochmals auf europäischer Ebene die Schutzfähigkeit beurteilt. Der Antragsprozess für eine geschützte Herkunftsbezeichnung gliedert sich in drei Abschnitte – Vorbereitungsphase, nationaler Teil sowie Unionsteil auf europäischer Ebene. Auf die einzelnen Schritte der Vorbereitungsphase wird in den nachfolgenden Kapiteln noch näher eingegangen.

VORBEREITUNGSPHASE

Die Vorbereitungsphase ist der wichtigste Teil des gesamten Prozesses. Zu Beginn müssen alle wichtigen Akteure identifiziert werden. Möglichst alle Erzeuger und andere berechnigte Interessenten müssen den EU-Spezialitätenschutz mittragen. Deswegen sollte bereits von Beginn an mit allen das Thema besprochen und diskutiert werden. Danach sollten möglichst viele Belege, Fakten und Dokumente für die Ausarbeitung der Antragsunterlagen gebündelt werden. Nachdem alle Informationen gesammelt wurden, kann mit dem Verfassen der Spezifikation begonnen werden. Für die Einreichung bei der zuständigen Behörde selbst müssen neben der Spezifikation auch der Antrag ausgefüllt und die Beleg- und Nachweismaterialien zusammengestellt werden.

Den Antrag selbst kann nur eine Vereinigung einbringen. Sollte keine passende Vereinigung bereits existieren, so muss noch rechtzeitig eine gegründet werden.

Zusammenfassung der in der Vorbereitungsphase zu setzenden Schritte:

1. Identifizierung und Überzeugung möglichst aller Erzeuger.
2. Sammlung der für die Spezifikationserstellung und Antragstellung erforderlichen Informationen.
3. Schreiben der Spezifikation.

ANTRAGSVERFAHREN – NATIONALER TEIL

Die gesammelten Antragsunterlagen müssen offiziell bei der zuständigen Behörde eingereicht werden (Antrag, Spezifikation und Beleg- und Nachweismaterialien). Für die garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) erfolgt die Einreichung beim Österreichischen Gesundheitsministerium. Bei der zuständigen Behörde wird zuerst die Antragsberechtigung der Vereinigung geprüft. Sollte diese bestehen, wird die Spezifikation näher begutachtet.

In dieser Phase kann die zuständige Behörde gegebenenfalls mit Verbesserungsaufträgen an die antragstellende Vereinigung herantreten. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Unklarheiten

auftauchen, die noch näherer Erläuterung bedürfen, Belege und Nachweise fehlen oder etwa auch Bedenken bestehen oder ganz einfach Fragen auftauchen.

Die Prüfung und Verbesserungsaufträge werden so lange von der zuständigen Behörde erteilt, bis die Schutzwürdigkeit des Erzeugnisses bestätigt werden kann. Erst dann werden die Unterlagen elektronisch auf der Website der zuständigen Behörde veröffentlicht. Ab dem Stichtag der Veröffentlichung hat jede (natürliche oder juristische) Person in Österreich mit berechtigtem Interesse das Recht, innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist Einspruch gegen den Antrag zu erheben. Um das Risiko eines Einspruches zu minimieren, ist es daher besonders wichtig, möglichst alle Akteure bereits vorab bestmöglich mit einzubinden, sodass sich alle Erzeuger des Produktes mit dem Antrag identifizieren können und es dadurch nicht zu Verzögerungen oder gar Ablehnung kommt.

Sollte bis nach Ablauf der Frist kein Einspruch eingelangt sein, so leitet die zuständige Behörde die Unterlagen an die Europäische Kommission weiter.

ANTRAGSVERFAHREN – UNIONSTEIL

Sollte die Europäische Kommission die Meinung der nationalen Behörde bezüglich der Schutzwürdigkeit des Produktes teilen, so wird die Spezifikation im Amtsblatt C der Europäischen Union veröffentlicht.

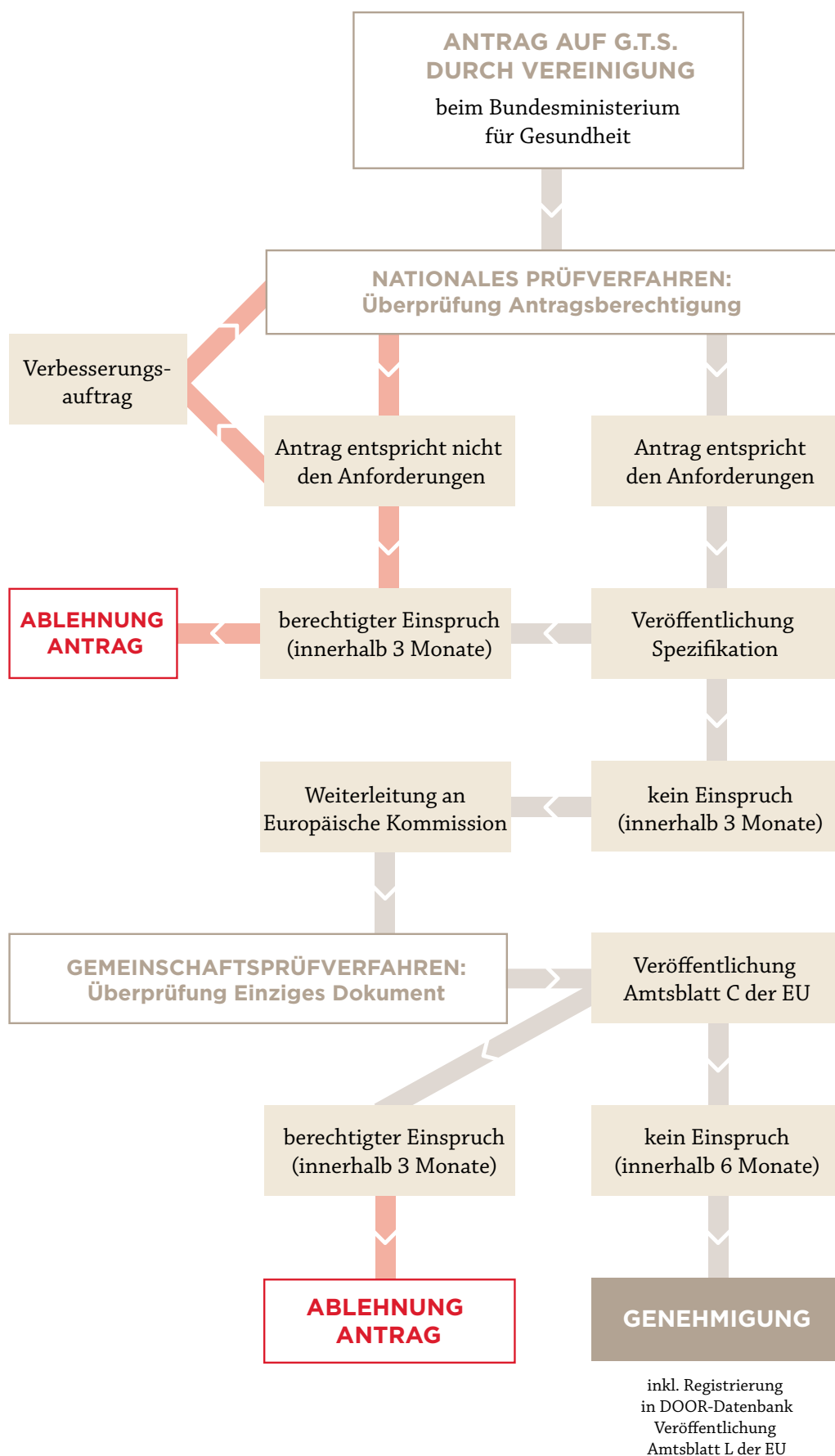
Ab dem Stichtag der Veröffentlichung beginnt, wie schon im nationalen Teil, ein Einspruchsverfahren – innerhalb einer Frist von 3 Monaten. In diesem Zeitraum haben alle berechtigten Interessenten aus den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie aus EU-Drittstaaten die Möglichkeit, Einspruch zu erheben.

Wenn kein Einspruch eingeht, kann das Verfahren positiv abgeschlossen werden und die Bezeichnung wird offiziell von der Europäischen Kommission in die DOOR-Datenbank eingetragen sowie im Amtsblatt L der Europäischen Union veröffentlicht. Ab dem 20. Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt L beginnt der Schutz der eingetragenen Herkunftsangabe. Die DOOR-Datenbank ist eine Übersicht über alle herkunftsgeschützten Produkte in Europa. Informationen zur antragstellenden Vereinigung, zu den Veröffentlichungen in den Amtsblättern und die Änderungsverfahren können dort nachverfolgt werden.

Mehr dazu:

<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html?locale=de>

Der Schutz ist unbegrenzt und kann nur durch einen Löschantrag aufgehoben werden.



WAS KANN GESCHÜTZT WERDEN?

Ein Schutz als garantiert traditionelle Spezialität ist möglich, wenn das Erzeugnis

- eine traditionelle Herstellungsart, Verarbeitungsart oder eine traditionelle Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht oder
- aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.

Um als „traditionell“ eingestuft zu werden, muss die Herstellungsmethode seit mindestens 30 Jahren so eingesetzt werden.

Doch nicht nur das Erzeugnis muss besondere Merkmale aufweisen, sondern auch der Name, der eingetragen werden soll. Dieser muss nämlich traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden sein oder die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses festhalten (z. B. Heumilch, Traditional Farmfresh Turkey).

WAS KANN NICHT GESCHÜTZT WERDEN?

Eine Bezeichnung kann nicht als garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S) eingetragen werden, wenn sie sich lediglich auf Merkmale bezieht, die eine Reihe von Erzeugnissen aufweist oder die in besonderen Unionsvorschriften geregelte Angaben wiedergibt.

2 AKTEURE

STAKEHOLDER UND ANSPRECHPERSONEN

Wichtig ist, möglichst alle Erzeuger mit ins Boot zu holen. Von den Vorteilen des EU-Spezialitätenschutzes wird die gesamte Region profitieren, im gleichen Maße sind aber dadurch auch alle Produzenten an die Verpflichtungen gebunden. Wollen sich etwa einige Betriebe keiner Kontrolle unterziehen, dürfen sie die geschützte Bezeichnung auch nicht mehr führen und müssen ihre Erzeugnisse unter anderem Namen vermarkten. Dies gilt auch dann, wenn der Produzent die geschützte Bezeichnung bereits jahrelang vor dem Schutz verwendet hat!

Alle Erzeuger sollten bzw. müssen hinter dem EU-Spezialitätenschutz stehen.

Ansonsten kann es nicht nur zu unangenehmen Streitigkeiten kommen, sondern auch zu einer Ablehnung des Verfahrens bzw. zu Markenrechtsverfahren gegen die eigenen Berufskollegen.

Bestenfalls gibt es bereits eine Vereinigung, die sich um dieses Thema bemüht. Ansonsten muss noch eine eigene Vereinigung – idealerweise als Zusammenschluss aller Produzenten – gegründet werden. Diese kann dann offiziell einen Antrag auf EU-Herkunftsschutz stellen und vertritt die Interessen der Betriebe.

Im nächsten Schritt muss eine zentrale Ansprechperson für Koordinationsfragen definiert werden. Diese wird nicht nur Kontaktperson für den SVGH in der gesamten Vorbereitungsphase des Antrags sein, sondern in weiterer Folge während des Verfahrens auch für die Behörden.

Zusätzlich können noch weitere Experten genannt werden. Idealerweise wird eine kleine Expertengruppe gebildet. Dieses Kernteam sollte einerseits aus Personen bestehen, die sich mit der Geschichte des Produktes sehr gut auskennen, andererseits aus Erzeugern für (detaillierte) Fragen zu allen Belangen rund um den Herstellungsprozess des Produktes. Im besten Fall wird hierbei bereits von Beginn an eine Ansprechperson definiert, die als Sprachrohr der Gemeinschaft vermittelt und koordiniert.

Wichtig: Gibt es Industriebetriebe, die das Produkt im großen Stil produzieren, sollten diese ebenfalls von Anfang an mit eingebunden werden.

VEREINIGUNG

Um überhaupt einen Antrag auf EU-Spezialitätenschutz stellen zu können, muss es eine Vereinigung geben, die sich um das Thema bemüht und sich stark mit dem Produkt identifiziert. Sollte nicht bereits ein passender Verband oder Verein existieren, muss für diesen Zweck eigens eine Vereinigung gegründet werden.

Diese Vereinigung muss zwar im Regelfall aus mehreren Personen bestehen, es ist jedoch nicht zwingend notwendig, dass alle Produzenten des Erzeugnisses Mitglied in der Vereinigung sind – auch wenn dies sinnvoll wäre, um alle Hersteller in die (künftigen) Entscheidungsprozesse rund um die geschützte Bezeichnung einbinden zu können. Auch muss keine bestimmte Rechts-

form gewählt werden, der Zusammenschluss muss lediglich durch Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Mitgliederlisten o. Ä. belegt werden können. Gesetzt den Fall, dass es tatsächlich nur einen einzigen Erzeuger des Produktes gäbe, so wäre in diesem Ausnahmefall auch eine Antragstellung als Einzelperson bzw. Einzelunternehmen möglich.

3 DER ANTRAG

Ein Antrag auf EU-Spezifikationschutz besteht aus drei Teilen: dem Antragsformular, der Spezifikation sowie dem Beleg- und Nachweismaterial.

ANTRAGSFORMULAR

Im Antragsformular sind die Daten der antragstellenden Vereinigung anzuführen sowie eine Kontaktperson zu nennen. Neben der gewünschten Schutzart ist noch die Bankverbindung für die Antragsgebühren anzugeben.

SPEZIFIKATION – G.T.S.

Der Inhalt und der Aufbau einer Spezifikation einer garantiert traditionellen Spezialität (g.t.S.) unterscheidet sich von dem der geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) und geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.). Auf nationaler Ebene ist das Österreichische Gesundheitsministerium für die Kontrolle der Spezifikation zuständig. Sie prüft die Vollständigkeit der Spezifikation und die Erfüllung aller notwendigen Kriterien. Eine Vorlage für die Spezifikation der garantiert traditionellen Spezialität (g.t.S.) befindet sich im Anhang.

| Anhang: Antrag auf Eintragung einer g.t.S. (S. 98)

Der Antrag beinhaltet:

Einzutragender Name bzw. einzutragende Namen

Bezeichnung des Produktes. Unter welchem Namen wird das Produkt in den Verkehr gebracht?

Es handelt sich um ein Erzeugnis, das ...

Für eine garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) müssen entweder die Machart oder die verwendeten Zutaten eine Tradition aufweisen. In beiden Fällen muss anschließend erläutert werden, was diese Tradition ausmacht.

Kategorie 1 – Machart

Unter Machart ist die Herstellungsart, Verarbeitungsart, das Rezept oder die Zusammensetzung des Produktes gemeint.

Kategorie 2 – Zutaten

Bei den verwendeten Zutaten wird zumeist ein besonderer Rohstoff traditionell für dieses Produkt eingesetzt, es können aber auch andere Zutaten die Besonderheit und die Tradition des Erzeugnisses ausmachen. Wichtig ist hier, den Anteil der Zutat im Auge zu behalten. Dieser muss nicht unbedingt geschmacksgebend oder mehrheitlich im Produkt vorkommen, jedoch die Besonderheit des Produktes ausmachen.

Zum Beispiel ist bei Serrano Schinken g.t.S. die Einzigartigkeit des Produktes auf die Herstellungsart und in weiterer Folge auf die Lagerung und nicht auf die verwendeten Schweinrassen zurückzuführen. Pizza Napoletana g.t.S. darf nur mit einem ganz bestimmten Pizzabelag auch so genannt werden. Somit sind die beiden herkunftsgeschützten Produkte Serrano Schinken g.t.S. und Pizza Napoletana g.t.S. der ersten Kategorie zuzuordnen, da sich ihre Besonderheit auf die Machart bezieht. In dem einen Fall auf die Herstellungsart und in dem anderen Fall auf das Rezept. Die Besonderheit an der Traditional Bramley Apple Pie Filling g.t.S. ist etwa nicht das Rezept, nach dem die Kuchenfüllung hergestellt wird. Vielmehr macht die verwendete Apfelsorte – der Bramley's Seeding – die Kuchenfüllung so besonders. Die Traditional Bramley Apple Pie Filling g.t.S. fällt somit in die zweite Kategorie. Ein weiteres Beispiel wären die spanischen Panellets g.t.S. Dieses süße Konfekt kann in vielen Formen und Farben präsentiert werden. Alle Panellets eint jedoch die Grundmasse Marzipan, welcher oft noch weitere geschmacksgebende Zutaten beigefügt werden.

Kategorie 3 – spezielle Merkmale des Produktes haben Tradition

Es handelt sich um einen Namen, der die besonderen Merkmale des Agrarerzeugnisses zum Ausdruck bringt. Die Bezeichnung des Produktes hat keine besondere Tradition, verweist jedoch auf die traditionellen Merkmale des Erzeugnisses.

Die Bezeichnung Heumilch etwa wurde erst 2004 eingeführt. Die Bezeichnung selbst hat somit keine Tradition nach der EU-Definition. Dass Tiere jedoch ausschließlich mit Grünlandfutter, Heu und Getreide gefüttert werden und bewusst auf Silage verzichtet

wird, wird jedoch schon seit Beginn der Milchwirtschaft praktiziert. Diese Milch wurde zuvor lediglich etwa als silofrei oder hartkäsetauglich umschrieben. Da die Bezeichnung die besondere Fütterung aufgreift, ist die Heumilch in diese Kategorie einzustufen, da sie die besonderen Merkmale des Agrarerzeugnisses zum Ausdruck bringt.

Beschreibung

Hier müssen die wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und / oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses beschrieben werden. Zudem muss auf das Herstellungsverfahren hingewiesen werden und es müssen die wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Produktes ausmachen, erläutert werden.

Beschreibung der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und / oder organoleptischen Eigenschaften

Für die Beschreibung ist ein wissenschaftlicher Stil mit genauer und beschreibender Sprache zu wählen. Die wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und / oder organoleptischen Eigenschaften sind als Anleitung zumeist mit folgenden Punkten abgedeckt:

- Optik (Farbe, Aussehen, Größe, Form etc.)
- Geschmack
- Geruch
- Konsistenz
- Zusammensetzung (Rezeptur, Inhaltsstoffe etc.)
- verwendeter Ausgangsstoff / Rohstoff
- bei Fleischprodukten etwa Tierrassen, bei pflanzlichen Produkten der lateinische Name, bei Käseprodukten etwa die Milchsorte etc.
- Erzeugungs- und Handelsformen
- roh, gepökelt, verarbeitet, in Dosen, gefroren etc.
- grundsätzliche Überlegung, welche Produktvariationen geschützt werden sollen (siehe Punkt geschützte Produktvariationen)
- weitere Unterscheidungsmerkmale zu ähnlichen Produkten (falls vorhanden)

Beschreibung der Herstellungsmethode und / oder Ausführung der Art und Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten und der Zubereitungsmethode des Erzeugnisses.

Genau Beschreibung des Herstellungsverfahrens inklusive aller verwendeten Zutaten und wichtiger Produktionsschritte. Besonderheiten des Erzeugnisses, die es von vergleichbaren Erzeugnissen unterscheidet, sollten hier ebenfalls erwähnt werden.

Das Verfahren muss so detailliert beschrieben werden, dass es möglich ist, das Erzeugnis jederzeit an jedem anderen Ort herzustellen.

Beschreibung der wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen.

Das Kernstück der Spezifikation. Hier ist zu erklären, was der traditionelle Charakter des Erzeugnisses ist – ob beispielsweise Machart oder verwendete Zutaten. Der Zusammenhang und die Tradition müssen hier nachvollziehbar beschrieben werden. Besonders ist darauf achtzugeben, genügend aussagekräftige Belege für die einzelnen Punkte vorweisen zu können.

Optional: Mindestanforderungen und Verfahren zur Kontrolle der besonderen Merkmale

In diesem Abschnitt gibt es die Möglichkeit, noch besondere Regelungen für das Erzeugnis aufzustellen. Dies ist keine Verpflichtung, sondern mehr eine Option, die angeboten wird. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass das Produkt auf der ganzen Welt nach der Spezifikation hergestellt und unter dem geschützten Namen vermarktet werden darf. Die Kontrollstelle wählt der jeweilige Erzeuger. Kontrollvorgaben durch die Vereinigung könnten im Einzelfall daher durchaus sinnvoll sein.

Beispiele: Für die Wurst Falukorv g.t.S. werden etwa ein Mindestfleischmengenanteil sowie Höchstgrenzen für die Verwendung von Kartoffelstärke vorgeschrieben. Die antragstellende Vereinigung der Leche Certificada de Granja g.t.S. schreibt jedem Erzeuger vor, die Milch monatlich im Labor überprüfen zu lassen und der Serrano Schinken g.t.S. besteht auf ein Mindestgewicht und eine Mindestspeckschicht.

4 BELEG- UND NACHWEISMATERIALEN

Neben dem Antragsformular und der Spezifikation müssen noch Beleg- und Nachweismaterialien abgegeben werden. In diesen muss für jede Behauptung, die in der Spezifikation aufgestellt wurde, eine Quelle, die diese Information belegt, angeführt sein.

5 ÄNDERUNGSANTRAG

Nach Genehmigung des Antrages auf EU-Spezialitätenschutz ist die Spezifikation des geschützten Produktes gültig und kontrollrelevant.

Im Laufe der Zeit kann es jedoch durchaus der Fall sein, dass die Angaben in der Spezifikation nicht mehr stimmen und adaptiert werden müssen. In solchen Fällen kann ein Änderungsantrag verfasst werden.

Arten von Änderungsanträgen

Zu unterscheiden ist zwischen geringfügigen Änderungen und nicht geringfügigen Änderungen der Produktspezifikation. Einen Sonderfall stellen vorübergehende Änderungen der Produktspezifikation dar. Für jede Änderungsart gibt es ein eigenes Formular, das hierfür auszufüllen und vor allem ausführlich zu begründen ist.

Eine Antragsänderung ist dann als nicht geringfügig einzustufen, wenn die Änderungen

- ein wesentliches Merkmal des Erzeugnisses betreffen oder
- wesentliche Änderungen des Herstellungsverfahrens bewirken und / oder
- den eingetragenen Namen ändern.

Änderungsantrag mit nicht geringfügigen Änderungen

Zuerst muss der Änderungsantrag auf nationaler Ebene bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Bei jeder Änderung muss neben dem Kapitel, in dem die Änderung stattfinden soll, der Original-Wortlaut, die gewünschte neue Formulierung sowie eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen mit deren Begründung erläutert werden.

Wird der Änderungsantrag auf nationaler Ebene akzeptiert, so wird dieser auf der Website der zuständigen Behörde veröffentlicht. Alle (natürlichen oder juristischen) Personen in Österreich mit berechtigten Interessen haben nun die Möglichkeit, innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist Einspruch gegen diese Änderungen zu erheben. Sollte kein Einspruch eingelegt werden, wird die Spezifikation an die Europäische Kommission übermittelt, die ebenfalls eine Überprüfung innerhalb von maximal 6 Monaten durchführt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Kommission noch Rückfragen dazu hat, welche vom Antragsteller auch beantwortet werden müssen. Sofern die aufgrund der Rückfragen der Europäischen Kommission durchgeführten Anpassungen gravierende Auswirkungen auf die Spezifikation haben, ist das nationale Verfahren noch einmal zu durchlaufen.

Hat die Europäische Kommission den Änderungsantrag vollständig akzeptiert, wird dieser veröffentlicht und die anderen Mitgliedsstaaten sowie Drittstaaten erhalten nun das Recht, innerhalb von 3 Monaten Einspruch zu erheben. Langen keine Einsprüche ein, wird die Änderung offiziell registriert und der Änderungsantrag im Amtsblatt C der Europäischen Kommission veröffentlicht. Die geänderte Spezifikation ist dann ab dem 21. Tag der Veröffentlichung gültig.

Änderungsantrag mit geringfügigen Änderungen

Über die Genehmigung von geringfügigen Änderungen wird ohne Einspruchsverfahren entschieden. Für einen Änderungsantrag sind die offiziellen Vorlagen der Europäischen Union zu verwenden.

Die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates – in Österreich das Bundesministerium für Gesundheit – muss mit einer Erklärung bestätigen, dass die Änderungen ihrer Auffassung nach den Vorschriften der Verordnung entsprechen. Beim Bundesministerium für Gesundheit sind für diese Prüfung der Änderungsantrag sowie die adaptierte Spezifikation einzureichen. Bei jeder Änderung muss neben dem Kapitel, in dem die Änderung stattfinden soll, der Original-Wortlaut, die gewünschte neue Formulierung sowie eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen mit deren Begründung erläutert werden.

Der Änderungsantrag, die aktualisierte Spezifikation und die Bestätigung des Bundesministeriums für Gesundheit müssen sodann auch der Europäischen Kommission vorgelegt werden. Die Kommission entscheidet über die Genehmigung ohne Einspruchsverfahren. Stimmt die Europäische Kommission der nationalen Behörde zu, so wird die Änderung offiziell registriert und die geänderte Spezifikation im Amtsblatt C der Europäischen Kommission veröffentlicht. Die geänderte Spezifikation ist dann ab dem 20. Tag der Veröffentlichung gültig.

Im Zuge eines Änderungsantrages können mehrere Änderungen in der Spezifikation beantragt werden.

6 LÖSCHUNGSANTRAG

Mit einem EU-Spezialitätenschutz sind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden. In seltenen Fällen werden diese Pflichten zur Last von Vereinigungen und Herstellern. Zumeist sind Hindernisse und Herausforderungen mit guter Beratung, einer starken Vereinigung und gegebenenfalls einem Änderungsantrag zu lösen. Sollte dies jedoch keine Option mehr sein, so bleibt oft nur mehr der letzte Ausweg – eine Löschung der Bezeichnung, um von Würde und Bürde enthoben zu werden.

In zwei Fällen kann dieser Extremansatz gewählt werden:

- Wenn die Übereinstimmung mit den Anforderungen in der Spezifikation nicht mehr gewährleistet ist. Dies kann der Fall sein, wenn sich das Produktionsverfahren dermaßen abändert, dass der traditionelle Aspekt nicht mehr gewährleistet ist oder keine besonderen Merkmale mehr vorliegen.
- Wenn in den letzten sieben Jahren unter der geschützten Bezeichnung kein Erzeugnis in Verkehr gebracht wurde. Das bedeutet, dass entweder das Erzeugnis nicht mehr produziert wird oder aber, dass Hersteller es bewusst unter einem anderen Namen auf dem Markt bringen, um die Auflagen der Spezifikation zu umgehen.

Mit der Löschung der Bezeichnung geht der Verlust des gesamten Schutzes einher. Das bedeutet, dass für die Bezeichnung ab nun in der EU und in ausgewählten Drittstaaten kein Schutz mehr besteht, der Zugang zu Förderungen verwehrt bleibt und das Prestige, das mit der Schutzart einhergeht, verloren geht.

Das Verfahren bei einem Löschantrag verläuft wie der Antragsprozess. Der Antrag muss zuerst auf nationaler Ebene genehmigt werden, um dann im nächsten Schritt auf Unionsebene geprüft zu werden. Auf beiden Ebenen haben sowohl natürliche als auch juristische Personen mit berechtigtem Interesse das Recht, Einspruch gegen die Löschung zu erheben. Dafür muss dargelegt werden, dass für den Beteiligten der eingetragene Name nach wie vor wirtschaftlich von Bedeutung ist.

Eine Löschung kann nicht nur auf Antrag der Vereinigung erfolgen, sondern auch auf Antrag eines Mitgliedsstaates oder amtswegig durch die Europäische Kommission. Die Gründe für die Löschung sind aber dieselben.

A photograph of a wooden barn on the left side of a green field under a clear blue sky. The barn is made of dark wood and has a gabled roof. The field is lush green and extends to the horizon. The sky is a solid, clear blue.

KAPITEL III KENNZEICHNUNG DER PRODUKTE

*Welche Arten der Kennzeichnung gibt es und wie
werden diese in der Praxis angewandt?*

1 KENNZEICHNUNG DURCH EU-QUALITÄTSLOGOS

Ab Genehmigung des Antrags auf EU-Herkunftsschutz ist die Herkunftsbezeichnung geschützt. Damit geht auch einher, dass nur mehr Betriebe, die nach der Spezifikation produzieren und durch akkreditierte Kontrollstellen überprüft wurden, berechtigt sind, die Bezeichnung zu tragen.

Um den Verbrauchern zu ermöglichen, herkunftsgeschützte Produkte im täglichen Einkauf von regulären Produkten zu unterscheiden, müssen Erzeugnisse dementsprechend gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung besteht verpflichtend aus dem entsprechenden EU-Qualitätslogo in einer Mindestgröße von 1,5 cm, das gut ersichtlich auf dem Produkt aufscheinen muss. Das Kürzel der Schutzart oder die ausgeschriebene Version sind hingegen nicht verpflichtend. Das EU-Logo und die geschützte

Bezeichnung sollten laut Verordnung im Sichtfeld des Konsumenten erscheinen. Die Kennzeichnung kann etwa auf dem Etikett oder der Verpackung angebracht werden. Sollten auf dem Erzeugnis mehrere Etiketten angebracht sein, etwa ein Vorder- und ein Rückenetikett, so wird empfohlen die Kennzeichnungen vorne auf dem Hauptetikett anzubringen, da dieses als „Haupt-sichtfeld“ definiert wird. Sollte das Produkt unverpackt in den Verkehr gebracht werden, muss die Kennzeichnung auf anderen Wegen garantiert werden. Im Fleischbereich kann dies etwa durch Qualitätsplomben erfolgen oder z. B. bei Brot mittels bedruckter Oblaten. Grundsätzlich ist das entsprechende EU-Logo in Farbe im Sichtfeld anzubringen. Lediglich wenn die gesamte Aufmachung in schwarz-weiß gestaltet ist, kann auch das EU-Logo in der schwarz-weißen Variante verwendet werden.

Anwendungsbeispiel der fiktiven geschützten Bezeichnung „Mustertaler Käse“

Produkt mit geschützter Ursprungsbezeichnung



Mustertaler Käse g.U.

Produkte mit geschützter geographischer Angabe



Mustertaler Käse g.g.A.

Produkt mit garantiert traditioneller Spezialität



Mustertaler Käse g.t.S.

KOMBINATIONEN BEI DER AUSLOBUNG VON LEBENSMITTELQUALITÄTS-REGELUNGEN

Eine Kombination von Logos unterschiedlicher anerkannter Lebensmittelqualitätsregelungen ist grundsätzlich zulässig. Beim Tiroler Speck g.g.A. etwa wird bei jenen Produkten das g.g.A.-Logo und das AMA Gütesiegel ausgelobt, bei denen die Rohware aus Österreich stammt. Auch eine Kombination mit dem Bio-Logo ist möglich.

SONDERFALL VERARBEITUNGS-ERZEUGNIS

Die gewählte Bezeichnung für das Erzeugnis ist durch den EU-Herkunftsschutz geschützt. Sollte sich jedoch dieser nur auf den Rohstoff beziehen, kann in Ausnahmefällen auch ein Verarbeitungserzeugnis unter der herkunftsgeschützten Bezeichnung vermarktet werden.

Dafür darf in dem Verarbeitungsprodukt kein vergleichbares Lebensmittel als Zutat verwendet werden, das das herkunftsgeschützte Erzeugnis ganz oder teilweise ersetzen könnte. Beispiele hierfür wären etwa, wenn in Marillenmarmelade neben Wachauer Marille g.U. auch Marillen aus Kittsee verwendet werden, wenn in Honigwein neben dem spanischen Honig Miel Villuer-cas-Ibores g.U. noch zusätzlich Zucker verwendet wird oder auch, wenn neben dem irischen Mineralmeersalz Oriel Sea Minerals g.U. noch Steinsalz zum Einsatz kommt.

Die herkunftsgeschützte Zutat muss auch im erheblichen Ausmaß verwendet werden. Wobei sich „erheblich“ hier nicht unbedingt auf die Menge, sondern auf den geschmacksgebenden Anteil bezieht. Dieser ist stark abhängig von dem herkunftsgeschützten Produkt und dem Verarbeitungserzeugnis. Bratwürste dürfen etwa nicht nur, weil sie mit dem irischen Oriel Sea Minerals g.U. gesalzen sind, mit dem Hinweis auf das geschützte Produkt ausgelobt werden. Gewürzsatz mit unterschiedlichen Kräutern hat jedoch diese Möglichkeit, da hier Salz die Produktbasis bildet. Bei Sauerkraut mit Gailtaler Speck g.g.A. ist zwar das Sauerkraut der Hauptbestandteil des Erzeugnisses, der Gailtaler Speck g.g.A. mit seinem würzigen, rauchigen Geschmack prägt jedoch maßgeblich die Eigenschaften des Endproduktes. Daher darf man das Produkt als Sauerkraut mit Gailtaler Speck g.g.A. ausloben. Der Hinweis auf Gailtaler Speck g.g.A. muss aber so angebracht werden, dass es nicht den Anschein erweckt, dass das Sauerkraut geschützt ist. Zulässig wäre etwa „Sauerkraut mit Gailtaler Speck g.g.A. hergestellt“ oder die Anführung von „Gailtaler Speck g.g.A.“ in der Zutatenliste. In der Zutatenliste kann auch das EU-Logo angeführt werden, sofern dies so erfolgt, dass das Logo eindeutig der Zutat „Gailtaler Speck“ zugeordnet werden kann und nicht der Eindruck entsteht, dass das Sauerkraut selbst das geschützte Produkt ist.

Das verarbeitete Erzeugnis sollte möglichst nahe an dem herkunftsgeschützten Produkt sein. Das bedeutet, dass möglichst wenige Verarbeitungsschritte zwischen Ausgangs- und Endprodukt erfolgen dürfen, um das Lebensmittel noch mit dem EU-Logo kennzeichnen zu dürfen. Bei Käse aus Heumilch g.t.S. etwa ist es zulässig, das Qualitätslogo der garantiert traditionellen Spezialität anzugeben, sofern dabei ein eindeutiger Bezug zur Heumilch hergestellt wird. Zwetschenknödel im Topfenteig trennen jedoch bereits einige Verarbeitungsschritte von der reinen Heumilch g.t.S. und qualifizieren sich damit nicht für ein EU-Logo. Auf dem Produkt muss eine klare Kennzeichnung erfolgen. Verbraucher müssen in der Lage sein, klar und einfach zu erkennen, dass nicht das Verarbeitungsprodukt selbst den EU-Herkunftsschutz trägt, sondern eine der verwendeten Zutaten. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt Konsumententäuschung vor. Hier ist sehr genau auf die Wortwahl zu achten. So ist etwa bei der Wachauer Marille g.U. nur die frische Frucht geschützt. Marillenmarmelade darf jedoch, obwohl sie als Hauptbestandteil die Marille hat, unter keinen Umständen unter Wachauer Marillenmarmelade g.U. in den Verkehr gebracht werden. Diese Bezeichnung weckt den Anschein, dass die Marillenmarmelade selbst den Herkunftsschutz trägt. Eine mögliche Bezeichnung auf dem Etikett ist jedoch Marmelade von der Wachauer Marille g.U.

Weitere Beispiele:

Steirischer Käferbohnenaufstrich g.g.A.

Marchfeldspargelmousse g.g.A.

Steirisches Kürbiskernölpesto g.g.A.

Waldviertler Graumohnzelt g.U.

Steirischer Semmelkren g.g.A.

Heumilchjoghurt g.t.S.

Aufstrich von der Steirischen Käferbohne g.g.A.

Mousse vom Marchfeldspargel g.g.A.

Pesto mit Steirischem Kürbiskernöl g.g.A.

Mohnzelt mit Waldviertler Graumohn g.U.

Semmelkren aus Steirischem Kren g.g.A.

Joghurt aus Heumilch g.t.S.

Diese Einschränkungen können vermieden werden, wenn der Herkunftsschutz auch auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse ausgeweitet wird.

| Siehe: Was kann geschützt werden? (S. 12)

So hat etwa die Pöllauer Hirschbirne g.U. bereits in der Spezifikation festgelegt, dass neben der Birne selbst, auch noch die getrocknete Variante (Kletzen) und der unvergorene Saft unter den Herkunftsschutz fallen. Daher können die Produkte unter der Bezeichnung Pöllauer Hirschbirnensaft g.U. und die getrockneten Birnen unter Pöllauer Hirschbirnkletzen g.U. in den Verkehr gebracht werden. Wären diese Produkte nicht in der Spezifikation verankert, könnten die Erzeugnisse wie bereits oben beschrieben nur als Saft von der Pöllauer Hirschbirne g.U. sowie Kletzen von der Pöllauer Hirschbirne g.U. bezeichnet werden.

Sollte durch den EU-Herkunftsschutz jedoch nur ein Erzeugnis geschützt sein, gibt es noch die Möglichkeit, dass das Verarbeitungsprodukt ohne den Hinweis auf die geschützte Bezeichnung im Produktnamen in den Verkehr gebracht wird. In der Zutatenliste kann dann darauf hingewiesen werden, dass hierbei ein herkunftsgeschütztes Produkt verarbeitet wurde.

Um bei dem Beispiel der Wachauer Marille g.U. zu bleiben, wäre die Produktbezeichnung auf dem Etikett dann Marillenfruchtaufstrich. Auf der Rückseite der Marmeladen wird der Konsument in der Zutatenliste aufmerksam gemacht, dass in der Marmelade die Wachauer Marille g.U. verarbeitet wurde. Eine zusätzliche Kennzeichnung mit dem EU-Logo ist in diesem Fall nur bei der Zutat Wachauer Marille g.U. in der Zutatenliste zulässig. Wird zu dem herkunftsgeschützten Produkt zusätzlich noch ein vergleichbares Erzeugnis verarbeitet, so darf das Lebensmittel mit EU-Herkunftsschutz nur in der Zutatenliste angeführt werden. Die herkunftsgeschützte Bezeichnung darf nicht durch besondere Formatierung hervorgehoben werden und es darf auch nicht das entsprechende EU-Logo verwendet werden.

MEHR INFORMATIONEN DAZU:

Mitteilung der Kommission – Leitlinien für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) enthalten (2010/C 341/03)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:341:0003:0004:de:PDF>

An aerial photograph showing a paved road that curves from the bottom left towards the top right. To the left of the road is a large, rectangular agricultural field with distinct rows of crops. To the right of the road is a lush green field. The overall scene is brightly lit, suggesting a clear day.

KAPITEL IV **KONTROLLE**

*Wozu dient die Kontrolle? Wie funktioniert das Kontrollsystem
und welche Anlaufstellen gibt es?*

1 KONTROLLVERFAHREN FÜR G.U./G.G.A./G.T.S.

Jeder Produzent, der die Produktspezifikation einhält und der sich bei geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) im definierten geografischen Gebiet befindet, darf Erzeugnisse mit der geschützten Bezeichnung in den Handel bringen. Voraussetzung ist, dass die Einhaltung der Produktspezifikation auch kontrolliert wird.

Um die Einhaltung der Spezifikation zu garantieren, sind Kontrollen unumgänglich. Daher verpflichtet sich automatisch jeder Betrieb, der geschützte Produkte in den Handel bringt, sich regelmäßigen Kontrollen zu unterziehen. Auf zentraler Ebene ist für alle kontrollrelevanten Themen das Bundesministerium für Gesundheit zuständig. Für die Durchführung der amtlichen Kontrollen ist der / die jeweilige Landeshauptmann bzw. -frau auf Länderebene zuständig.

Die Kontrollen selbst sind von akkreditierten, unabhängigen privaten Kontrollstellen durchzuführen. Diese verpflichtende externe Kontrolle kann gegebenenfalls mit einem Eigenkontrollsystem ergänzt werden. Auch dieses Eigenkontrollsystem muss sich jedoch in regelmäßigen Abständen einer externen Kontrolle unterziehen. Damit die Kontrollstellen wissen, welche Parameter und vor allem wen sie kontrollieren müssen, muss die antragstellende Vereinigung basierend auf der gültigen Spezifikation eine Projektbeschreibung erstellen. Die Projektbeschreibung ist eine Verfahrens-/Prozessbeschreibung, anhand derer der Weg des Produktes und die möglichen Missbrauchsrisiken dargestellt werden. Eine Liste aller am System teilnehmenden Betriebe ist an die Behörden zu übermitteln und jeder neue Systemteilnehmer ist sofort zu melden. Diese Meldung kann entweder direkt von den einzelnen Unternehmen erfolgen oder gesammelt durch die antragstellende Vereinigung.

Die Projektbeschreibung sollte frühzeitig erstellt werden. Sie bildet die Grundlage für die Erstellung des Kontrollplans. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Antrages durch die Europäische Kommission kann ein Produkt mit der herkunftsgeschützten Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Wurde jedoch zu diesem Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch keine Kontrollstelle für dieses Produkt zugelassen und damit keine Kontrolle im Sinne der Vorgaben durchgeführt, kann das Produkt auch nicht unter der geschützten Bezeichnung vermarktet werden. Die zwingend notwendige Akkreditierung der Kontrollstelle auf das zu kontrollierende geschützte Produkt muss innerhalb von 6 Monaten ab der Zulassung durch den zuständigen Landeshauptmann erfolgen. Wird die Kontrollstelle innerhalb dieses Zeitraums nicht akkreditiert, kann die Zulassung von der Lebensmittelbehörde entzogen werden.

Ab der Unterschutzstellung dürfen nur mehr jene Produkte die geschützte Bezeichnung tragen, welche entsprechend der Spezifikation erzeugt und von der Kontrolle erfasst wurden. Bis zur Zulassung der Kontrollstelle bzw. bis zu jenem Zeitpunkt, ab dem

man das Produkt vollständig, also von Anfang an, in der Kontrolle erfassen kann, kann man bei den Behörden um eine Übergangsfrist ansuchen, damit weiterhin die alten Etiketten, Verpackungen, Wickelpapiere o. Ä. zum Einsatz kommen können. Die Vorlaufzeiten für ein ganzheitliches Kontrollsystem können je nach Erzeugnis und Spezifikation variieren. Bei pflanzlichen Produkten etwa könnte bei einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) nachgewiesen werden müssen, dass auch die Samen aus der Region stammen. Wenn nicht bereits ein bestehendes Kontrollsystem in der Region etabliert ist, ist ein solcher Nachweis in den meisten Fällen recht schwierig und es kommt zu Verzögerungen von mindestens einer Saison.

Es wird daher empfohlen, dass spätestens nach Genehmigung auf der nationalen Ebene die Projektbeschreibung erstellt und das Kontrollsystem aufgebaut wird. Dies hat zwei Vorteile: Einerseits kann damit sichergestellt werden, dass bis zur Anerkennung auf europäischer Ebene das Kontrollsystem etabliert ist, andererseits können noch rechtzeitig Anpassungen vorgenommen werden. In dieser Vorlaufzeit basiert die Kontrolle auf Freiwilligkeit und nicht auf Verpflichtung. Es kann in engem Austausch mit den Akteuren wie Produzenten, Kontrollstellen und auch dem SVGH das bestmögliche Modell für die herkunftsgeschützte Bezeichnung gefunden werden. Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung gibt es die Möglichkeit, für die erste Startphase eine Kontrollkostenförderung zu beanspruchen.

| Siehe: Fördermöglichkeiten (S. 46)

KONTROLLSYSTEM

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die Vereinigung des geschützten Produktes seinen Sitz hat, ist im Rahmen des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG) für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zuständig.

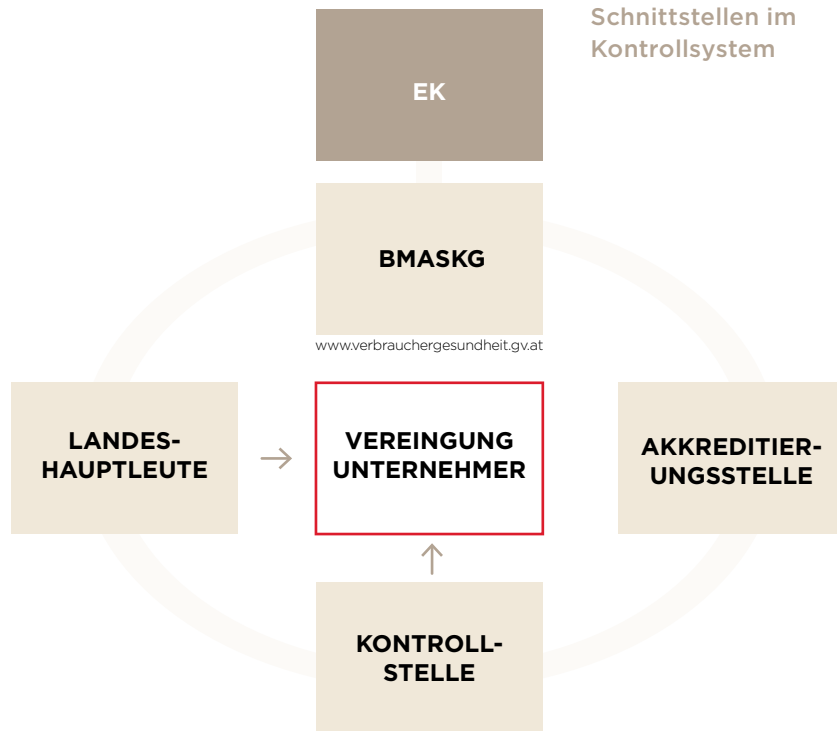
Die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation der Bezeichnungen geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützte geografische Angabe (g.g.A.), und garantierte traditionelle Spezialität (g.t.S.) erfolgt bei Erzeugnissen mit Ursprung in Österreich vor der Vermarktung durch akkreditierte und zugelassene private Kontrollstellen.

Als Voraussetzung für die Kontrolle einer Produktspezifikation im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 durch Produktzertifizierungsstellen ist eine genaue Darstellung der Produkteigenschaften, des Herstellungsverfahrens sowie der Möglichkeiten, das Produkt entlang der einzelnen Produktions- und Verarbeitungsschritte zu verfolgen (von den verwendeten Ausgangsstoffen bis hin zum in Verkehr gebrachten Endprodukt und zurück), notwendig.

Die Überwachung der Verwendung des Namens auf dem Markt wird von den Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder im Zuge der Marktkontrolle nach LMSVG durchgeführt.

regelmäßig, risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit den Kontrollen zu unterziehen.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2017/625 sind die Unternehmer



Eigenkontrollsystem

Ein Teil der verpflichtenden Kontrollen der geschützten Herkunftsbezeichnungen kann mittels eines Eigenkontrollsystems durchgeführt werden. Dieses Eigenkontrollsystem muss jedoch ebenfalls in regelmäßigen Abständen durch eine externe Kontrollstelle, sogenannte Überkontrolle, auf die korrekte Einhaltung und Durchführung überprüft werden.

Je nach Erzeugnis und Produktionsprozess können Eigenkontrollsysteme verschiedene Varianten und Formen aufweisen, und diese müssen auch individuell ausgearbeitet und abgestimmt werden.

Aufbau eines Eigenkontrollsystems:

Ein Eigenkontrollsystem ist nach dem Prinzip eines HACCP-Konzepts zu erstellen. So müssen entlang des Produktionsprozesses alle möglichen negativen Einflussfaktoren für das Endergebnis definiert, die möglichen Gefahren identifiziert und das damit verbundene Risiko eingestuft werden.

Die 7 Schritte des HACCP-Konzepts

Schritt 1 – Prozess und Produkt definieren

Das Erzeugnis und der Produktionsprozess sind bereits ausführlich in der Spezifikation beschrieben. Beispiel: Milch

Schritt 2 – Kritische Punkte definieren

In diesem Schritt geht es darum, mögliche negative Einflussfaktoren auf das Produkt zu identifizieren. Welche kritischen

Punkte werden im Produktionsprozess durchlaufen und welche Gefahren für das Produkt können hierbei entstehen? Beispiel: Verunreinigung mit Bakterien, fehlerhafte Aufbereitung der Rohware, Vermischung mit nicht spezifikationskonformer Milch.

Schritt 3 – Risikoträchtige Prozessabschnitte definieren

Nachdem mögliche negative Einflussfaktoren identifiziert wurden, können diese den einzelnen Produktionsabschnitten zugeordnet werden. Beispiel: Nicht mehr für die Erstellung des Spezifikationsproduktes geeignet.

Schritt 4 – Risikoträchtige Prozessabschnitte unter Kontrolle bringen

Da der Verarbeitungsschritt „Anlieferung der Rohmilch“ als möglicher risikoträchtiger Prozessabschnitt definiert wurde, müssen nun Schritte festgelegt werden, die verhindern, dass dies geschieht. Beispiel: Trennung der spezifikationskonformen Rohwaren von anderen in Tanks, gründliche Reinigung der Anlagen

Schritt 5 – Risikoträchtige Prozessabschnitte überwachen

Nachdem Maßnahmen für die Einhaltung der Qualitätsstandards festgelegt wurden, muss nun deren Einhaltung sichergestellt werden. Im nächsten Schritt sind daher Kontrollmechanismen sowie -punkte zu definieren. Beispiel: lückenlose Aufzeichnung der Rohwarenherkunft, lückenlose Aufzeichnungen über Reinigungen

Schritt 6 – System zur Fehlerkorrektur

Gesetzt den Fall, dass trotz der Kontrollmechanismen ein Fehler unterläuft, müssen Abläufe definiert werden, die in diesem Fall Anleitung geben und festlegen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Beispiel: Ausschluss der Warenpartie

Schritt 7 – HACCP-System auf Wirksamkeit überprüfen – externe Kontrollen

Um die Wirksamkeit des Konzeptes zu sichern, muss durch externe Kontrollen das Eigenkontrollsystem nochmals überprüft werden. Hierbei geht es darum, sicherzustellen, dass die Abläufe eingehalten, kritische Punkte überwacht und gegebenenfalls nötige Maßnahmen gesetzt wurden. Beispiel: Kontrolle des Lagerraums, Laboruntersuchung der Milch, um sicherzustellen, dass keine Verunreinigung mit Bakterien stattgefunden hat.

Kontrolle durch externe Unternehmen

Ein geschütztes Produkt ist verpflichtend einer Kontrolle zu unterziehen. Im Falle eines Eigenkontrollsystems ist die dieses System betreibende Vereinigung von einer externen Kontrollstelle zu prüfen. Die Akkreditierung muss hierfür bei der zuständigen Akkreditierungsbehörde (Akkreditierungsstelle im Wirtschaftsministerium) beantragt werden.

Projektbeschreibung

Auf Basis der Spezifikation ist, wenn die Spezifikation allein nicht alle kontrollrelevanten Anforderungen enthält, von der antragstellenden Vereinigung eine ausführliche Beschreibung zu verfassen, welche die in der Spezifikation aufgeführten Parameter und deren Darstellung im Gesamtsystem (inklusive eigener beteiligter Betriebsstätten und deren Produktionsweisen) einschließlich weiterer beteiligter Partnerunternehmen und deren Aufgaben (z. B. Marketing, Verkauf etc.) sowie die interne Kontrolle (Eigenkontrollsysteme) darlegt. Die Projektbeschreibung muss den Erzeugern und Verarbeitern sowie den involvierten Behörden zur Verfügung stehen. Diese ausführliche Beschreibung bildet die Grundlage für den Kontrollplan der Kontrollstelle. Eigenkontrollsysteme sind entsprechend allfälliger Vorgaben der zuständigen Behörde von den Kontrollstellen zu überprüfen. Es ist bei der ausführlichen Beschreibung darauf zu achten, dass diese keine neuen, in der Spezifikation nicht festgelegten Parameter enthält und somit keine Änderung der Spezifikation, insbesondere einer Spezifikationserweiterung, darstellt.

Kontrollplan und Kontrollfrequenzen

Die Spezifikation und die ausführliche Beschreibung dienen als Arbeitsgrundlage für die Kontrollstellen und bilden die Grundlage für die Erstellung und Umsetzung des zugehörigen Kontrollplans. Um eine rasche Anerkennung der jeweiligen Kontrollstellen durch die zuständigen Behörden zu erzielen und den Akkreditierungsprozess in zeitlicher Nähe der Spezifikationsanerkennung durch die EU-Kommission abschließen zu können, muss der Kontrollplan zeitgerecht vor der Vermarktung vorliegen.

Schnittstellen in der Kontrolle

Grundsätzlich muss für ein geschütztes Produkt ein eigenständiges Kontrollsystem entwickelt werden. Das bedeutet jedoch

nicht, dass alle Parameter und Daten immer komplett neu erhoben werden müssen.

So können etwa Daten häufig aus anderen Quellen für die Kontrolle des geschützten Produktes übernommen werden:

Bei Obstweinen müssen etwa in einem sogenannten Kellerbuch eine Vielzahl von Daten erfasst werden, ein Großteil der Käseproduktion in Österreich ist Teil des AMA-Gütesiegelprogrammes und für eine doppelte Buchhaltung müssen Rechnungen und Lieferscheine archiviert werden. Diese und viele andere Datenquellen können für die Kontrolle des herkunftsgeschützten Produktes herangezogen werden, um eine doppelte Erfassung der Informationen vermeiden zu können.

Durch die Einzigartigkeit geschützter Produkte sind die einzelnen Erzeugnisse schwer bis gar nicht miteinander vergleichbar. Ansätze für Schnittstellen müssen daher individuell erarbeitet werden. Eine weitere effektive Möglichkeit, den Aufwand für externe Kontrollen zu verringern, ist ein funktionierendes **Eigenkontrollsystem**:

Ein Eigenkontrollsystem wird dann als solches anerkannt, wenn die Kontrollqualität der selbst durchgeführten Prüfungen jener einer Kontrollstelle entspricht. Ein Eigenkontrollsystem kann entweder die gesamte Kontrolle erfassen oder auch nur Teile der Kontrolle. Es empfiehlt sich, die externe Kontrolle (Vor-Ort-Kontrolle) von der Kontrollstelle durchführen zu lassen, da dies die Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems gegenüber den Konsumenten erhöht. Es ist bei einem Eigenkontrollsystem auch zwingend erforderlich, dass einmal jährlich die Kontrollstelle eine übergeordnete Kontrolle durchführt.

Kontrollstellen

Kontrollen dürfen ausschließlich von privaten akkreditierten und zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt werden. Zwar besteht die Möglichkeit, das externe Kontrollsystem durch ein Eigenkontrollsystem zu ergänzen, in diesem Fall muss jedoch auch dieses regelmäßig von der akkreditierten und zugelassenen Kontrollstelle überprüft werden.

Nicht jede akkreditierte Kontrollstelle ist auch zugleich befugt, die Einhaltung der Spezifikation von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) und garantiert traditioneller Spezialität (g.t.S.) zu überprüfen. Die Kontrollstelle muss sich für jedes einzelne geschützte Produkt akkreditieren lassen, für welches sie die Kontrolle durchführen möchte (Akkreditierung auf die jeweilige Spezifikation). Um diesen Prozess starten zu können, muss die Kontrollstelle bei geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) eine Absichtserklärung für die Beauftragung der Kontrolle bei einer für dieses Produkt zuständigen (Träger-)Vereinigung einholen. Nur akkreditierte und zugelassene Kontrollstellen dürfen beauftragt werden. Es wird daher empfohlen, die voraussichtliche Kontrollstelle für das geschützte Produkt bereits beim Antrag in der Spezifikation zu verankern. Wenn bei der Antragsabgabe noch keine Kontrollstelle bekannt ist, dann ist die Lebensmittelaufsicht des jeweiligen Bundeslandes in der Spezifikation zu verankern.

Die Spezifikationskontrolle muss aber auch in diesem Fall durch eine zugelassene akkreditierte Kontrollstelle erfolgen. Sobald eine Kontrollstelle bestimmt ist, kann diese durch eine Spezifikationsänderung in der Spezifikation eingetragen werden; eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

Es können zwar auch mehrere Kontrollstellen für ein herkunftsgeschütztes Produkt genannt werden, die nach einem einheitlichen Kontrollprogramm arbeiten müssen, welches vorab mit der Lebensmittelaufsicht des jeweiligen Bundeslandes abgestimmt wurde, es wird jedoch empfohlen, nur eine Kontrollstelle für die Überprüfung des EU-Herkunftsschutzes auszuwählen.

KONTROLLSTELLEN IN ÖSTERREICH

agroVet GmbH

Königsbrunnerstrasse 8
A-2202 Enzersfeld
T +43 2262 67 22 14 - DW 33
enzersfeld@agrovat.at
www.agrovat.at

Austria Bio Garantie GmbH

Königsbrunnerstrasse 8
A-2202 Enzersfeld
T +43 2262 67 22 12 F +43 2262 67 41 43
enzersfeld@abg.at
www.abg.at

Kontrollservice BIKO Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 9
A-6020 Innsbruck
T+43 59292-3100 F+43 59292-3199
office@biko.at
www.biko.at

BIOS - Biokontrollservice Österreich

Feyregg 39
A-4552 Wartberg/Krems
T +43 7587 7178 - DW 11
office@bios-kontrolle.at
www.bios-kontrolle.at

LACON GmbH

Am Teich 2
A-4150 Rohrbach
T+43 7289 40977 - DW 4
office@lacon-institut.at
www.lacon-institut.at

SGS Austria Control-Co. Ges.m.b.H.

Grünbergstraße 15
A-1120 Wien
T+43 1 5122567 0 F +43 1 5122567 9
sgs.austria@sgs.com
www.at.sgs.com

SLK GesmbH

Kleßheimer Straße 8a
A-5071 Wals
T +43 662 649483 0 F +43 662 649483 19
office@slk.at
www.slk.at

Die oben genannten Kontrollstellen sind die derzeitigen für g.U., g.g.A. und g.t.S. akkreditierten und zugelassenen Kontrollstellen. Es kann auch eine andere Stelle gewählt werden, bei der eine Akkreditierung und Zulassung beantragt werden muss.



KAPITEL V FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR GESCHÜTZTE HERKUNFTSBEZEICHNUNGEN

*Welche Fördermöglichkeiten habe ich und
welche Kriterien muss ich dabei beachten?*

1 FÖRDERMÖGLICHKEITEN IM RAHMEN DER FÖRDERUNG FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (LE)

Neben zahlreichen Vorteilen ermöglicht eine herkunftsgeschützte Bezeichnung auch den Zugang zu speziellen Förderschienen im LE-Bereich. Zwei sollen hierbei ganz gezielt hervorgehoben werden.

VORHABENSART 3.1.1

Kontrollkostenzuschuss für anerkannte Lebensmittelqualitätsregelungen

Für neue Teilnehmer an Lebensmittelqualitätsregelungen gibt es die Möglichkeit, eine Förderung für die Kontrollkosten zu beantragen.

Neben den herkunftsgeschützten Bezeichnungen gehören auch alle staatlich anerkannten Gütesiegel (AMA, BIO) zu den offiziellen Lebensmittelqualitätsregelungen und berechtigen somit den Bezug dieser Förderung.

Jeder aktive Betriebsinhaber, der sich der Kontrolle für geschützte Bezeichnungen unterzieht, kann einen Kontrollkostenzuschuss in Anspruch nehmen. Gefördert werden in der Programmlaufzeit LE 14-20 80 % der Netto-Kontrollkosten, jedoch maximal EUR 3.000,- pro Jahr.

Die Förderung kann jährlich mittels Zahlungsantrag abgerechnet werden. Ist die antragstellende Vereinigung des herkunftsgeschützten Produktes eine Trägervereinigung, so kann diese auch die Abwicklung für die Betriebe übernehmen.

In der Programmlaufzeit LE 14-20 sind maximal 5 Zahlungsanträge und somit auch Auszahlungen möglich. Betriebe, die bereits in einer Programmlaufzeit den Kontrollkostenzuschuss beantragt haben, haben für die darauffolgenden nicht mehr die Möglichkeit, diese zu beziehen. Produzenten, die bereits in einer vorhergehenden Periode die Förderung beantragt haben, können ebenfalls nicht mehr davon profitieren.

WEITERE INFORMATIONEN SIND AUF DER WEBSITE DER AGRARMARKT AUSTRIA - AMA ZU FINDEN:

[https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/LE-Projektfoerderungen-14-20/Vorhabensart-3-1-1-\(Bio-Kontrollkostenzuschuss,-AM](https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/LE-Projektfoerderungen-14-20/Vorhabensart-3-1-1-(Bio-Kontrollkostenzuschuss,-AM)

VORHABENSART 3.2.1

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften

In der Vorhabensart 3.2.1 können Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen gefördert werden.

Neben den herkunftsgeschützten Bezeichnungen gehören alle staatlich anerkannten Gütesiegel (AMA, BIO) ebenfalls zu den offiziellen Lebensmittelqualitätsregelungen und berechtigen somit den Bezug dieser Förderung.

Die Förderung kann für Maßnahmen in Anspruch genommen werden, die die Konsumenten über die Vorzüge der anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung informieren und diese explizit hervorheben und vermitteln.

Die Maßnahmen müssen einer der folgenden vier Kategorien zugeordnet sein:

- Vermarktungskonzepte – z. B.: Marktanalysen, Produktentwürfe, Entwicklungsstudien, aber auch Beratungs- und Planungsmaßnahmen mit klarem Fokus auf die Vermarktung
- Marktpflegemaßnahmen – z. B.: Entwicklung und Design von Verpackungsmaterialien, Software- und Programmleistungen wie etwa Entwicklung von Websites und Apps sowie ausgewählte Inhalte, Werbesujets, diverse Werbematerialien
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen: Teilnahme, aber auch Materialien wie Ankündigungen, Roll-Ups, Produktverkostungen, Give-Aways oder Ähnliches können mitgefördert werden.
- Studien und Informationsmaterialien.

Die Projektlaufzeit der Förderung beträgt 2 Jahre. Im selben Rhythmus wird die Förderung ausgeschrieben und kann somit beantragt werden. Die Förderquote beträgt in der Programmlaufzeit LE 14-20 70 %, was bedeutet, dass ein Eigenmittelanteil von 30 % von den Vereinigungen aufgebracht werden muss.

Auszug Kriterien:

- Projektkosten von mindesten EUR 20.000,- pro Antrag.
- Alle Materialien und Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, Konsumenten zum Kauf von geschützten Produkten zu animieren.
- Alle Materialien und Maßnahmen müssen Informationen über den EU-Herkunfts- und Spezialitätenschutz bereitstellen sowie das EU-Logo zeigen und insbesondere die Verbindung mit dem jeweiligen Produkt bzw. den jeweiligen Produkten darstellen.
- Das jeweilige geschützte Produkt muss im Fokus der Materialien oder Maßnahmen stehen – kein Betrieb.
- Informations- und Absatzmaßnahmen dürfen keine Werbung für Markenartikelnamen enthalten.
- Alle Materialien und Maßnahmen müssen vor Veröffentlichung bzw. Durchführung von der bewilligenden Stelle freigegeben werden.

Der Aufruf zur Einreichung, auch Call genannt, für diese Vorhabensart erfolgt einmal jährlich im Frühjahr. Im Jahr 2017 hat der SVGH erstmalig einen Gemeinschaftsförderantrag für insgesamt 7 Vereinigungen von herkunftsgeschützten Produkten eingereicht. Diese Vorgehensweise ist nicht nur effektiv und effizient für die Vereinigungen, durch die Unterstützung des SVGH wurde teilweise die Einreichung von Leistungen für bestimmte Vereinigungen überhaupt erst möglich gemacht.

WEITERE INFORMATIONEN SIND AUF DER WEBSITE DER AGRAR MARKT AUSTRIA - AMA ZU FINDEN:

[https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/LE-Projektfoerderungen-14-20/Vorhabensart-3-2-1-\(Absatzforderung-fur-LQR\)](https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/LE-Projektfoerderungen-14-20/Vorhabensart-3-2-1-(Absatzforderung-fur-LQR))



A black and white cow is in the foreground on the left, looking towards the right. The background is a lush green field with other cows grazing, and a line of trees under a clear blue sky.

KAPITEL VI SCHUTZRECHTE UND RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN

Welchen rechtlichen Schutz erhalte ich durch die EU-Qualitätssiegel und wie kann ich gegen eine missbräuchliche Verwendung meines geschützten Produktnamens vorgehen?

1 RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN

Mit Anerkennung des EU-Herkunftsschutzes erhält ein Produkt den umfassenden Schutz des geistigen Eigentums und jeder beteiligte Produzent kann sich daher rechtlich gegen Kopien und Nachahmungen wehren. Dies dient einerseits dem eigenen Schutz vor wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen und andererseits dazu, die Sicherheit für die Konsumenten zu erhöhen.

Prinzipiell kann man bei jedem Kennzeichnungsverstoß (Kopie oder Nachahmung) sofort gegen den Verursacher vorgehen. Die Einleitung einer zivilrechtlichen Klage kann bei jedem Gericht (Landesgericht, Bezirksgericht) eingebracht werden.

SCHUTZ VON URSPRUNGS- BEZEICHNUNGEN UND GEOGRAFISCHEN ANGABEN:

Die Verordnung VO (EU) Nr. 1151/2012 schützt die eingetragene Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe gegen

- jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung für ähnliche bzw. ausbeutende Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen,
- jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder Zusammenhang mit Ausdrücken wie „Art, Typ, Verfahren, Fassion, Nachahmung“ und dergleichen verwendet wird,
- alle sonstigen falschen und irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen sowie die Verwendung von Behältnissen, welche geeignet sind, einen falschen Eindruck bezüglich des Ursprungs zu erwecken sowie
- alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Im Verhältnis zu österreichischen Normen hat die Verordnung (EU) 1151/2012 Vorrang. Die jeweiligen Sanktionen werden in § 68 g ff MSchG angeführt.

So sind zum Beispiel folgende Ausdrücke beim geschützten Produkt Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. nicht erlaubt und es ist möglich, gegen all diese aufgezählten Beispiele rechtlich vorzugehen.

- Kürbiskernöl aus der Steiermark
- Weststeirisches Kürbiskernöl
- Zusatzangabe bei der Ortskennzeichnung am Etikett (Leibnitz in der Steiermark)
- Verwendung von Verpackungsmaterial (z. B. Flasche) mit Aufdruck Steiermark
- Anbringen des steirischen Wappens auf der Verpackung

- Anbringen von Hinweisen auf der Verpackung in Informationsfoldern, auf der Homepage, auf Social Media wie z. B. nach steirischer Art, traditionell steirisches Herstellverfahren etc.

SCHUTZ VON GARANTIERT TRADITIONELLEN SPEZIALITÄTEN:

Die Verordnung VO (EG) Nr. 1151/2012 schützt die garantiert traditionelle Spezialität gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung oder gegen alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen können. Hier ist eine Klage nach dem Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) möglich.

Der Vorteil des EU-Herkunftsschutzes ist, dass dieser Schutz in allen EU-Mitgliedsstaaten gleich zur Anwendung kommt und somit auch in allen Mitgliedsstaaten eine Einleitung einer Klage möglich ist.

Wir empfehlen aber, vor einer Einleitung einer Klage, den Verursacher mittels eines umfassenden Informationsschreibens aufzuklären und ihm eine angemessene Frist zur Änderung der beanstandeten Verfehlung zu setzen.

Siehe: [Musterbeispiel Informationsschreiben bei Verstößen \(S. 100\)](#)

Kommt es innerhalb der gesetzten Frist zu keiner Rückmeldung, ist die Einreichung einer Klage zu empfehlen.

EINLEITUNG EINER KLAGE

Sollte Information und Aufklärung über den Sachverhalt ohne Wirkung geblieben sein, dann ist die Einleitung einer Klage auf folgende Punkte möglich:

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungsanspruch
- Rechnungslegungsanspruch
- Urteilsveröffentlichung

1. Die beklagte Partei verstößt deswegen gegen die Spezifikationen der EU (VO) Nr. 1151/2012, da sie ... (hier erfolgt die Aufzählung und Spezifizierung des jeweiligen Verstoßes anhand der vorzulegenden Verpackung)

2. Aufgrund dieses Verstoßes gegen die Verordnung EG-Nr. 1151/2012 liegt aufgrund deren spezielle Ausformung des allgemeinen Irreführungsverbot des LMSVG vor und ist gemäß § 90 LMSVG derjenige, der Lebensmittel mit irreführenden Angaben oder Aufmachungen bewirbt – unter anderem – eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 20.000,00, im Wiederholungsfall bis zu € 40.000,00 zu bestrafen.

3. Aufgrund der Inverkehrbringung von Lebensmitteln mit irreführenden Angaben und / oder Aufmachungen begeht die beklagte Partei (auch) einen Verstoß gegen § 5 LMSVG, der die allgemeinen Anforderungen an Lebensmittel festlegt. § 5 Abs. 2 LMSVG stellt klar, dass das Verbot auf „zur Irreführung geeignete Angaben“ und damit § 2 UWG, der den Wahrheitsgrundsatz allgemein gültig formuliert, abstellt.

4. Sohin ist bei der Prüfung der Frage, ob eine zur Irreführung geeignete Angabe im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. der Aufmachung des Produktes vorliegt, auf die Judikatur zu § 2 UWG abzustellen.

5. Die Vorgehensweise der beklagten Partei widerspricht aber auch dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), insbesondere §§ 1 und 2 UWG. Die klagende Partei hat vor Einleitung des gegenständlichen Gerichtsverfahrens mehrere Schritte zur außergerichtlichen Bereinigung gesetzt. Einerseits wurde eine umfangreiche Informationskampagne gestartet, wobei insbesondere in Zeitschriften und Magazinen auf die erforderlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der Verwendung einer EU-weit geschützten Herkunftsangabe verwiesen wurde. Die beklagte Partei verstößt aufgrund dieser Produktaufmachung und dieses Werbeauftritts gegen § 2 UWG, da sie irreführende Angaben im Hinblick auf die tatsächliche Herkunft, Herstellung oder Erzeugung macht. Außerdem handelt die beklagte Partei auch sittenwidrig iSd § 1 UWG. Die Verordnung 1151/2012 hat in Österreich Gesetzesrang und es liegt damit ein Gesetzesverstoß vor. Ein Gesetzesverstoß ist sittenwidrig iSd § 1 UWG, wenn er dem Handelnden subjektiv vorwerfbar und geeignet ist, ihm einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorsprung vor den gesetzes-treuen Mitbewerbern zu verschaffen (vgl stRspr).

ANSPRUCH AUF ERLASSUNG EINER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG

Gemäß § 68 g MSchG hat die klagende Partei auch Anspruch auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Das gesamte Vorbringen zu Punkt I., der Klage, gilt auch als Vorbringen im Provisorialverfahren. Die in der Klage genannten Beweismittel werden hier als Bescheinigungsmittel angeführt, die angebotenen Zeugen werden als Auskunftspersonen geführt, welche jederzeit über die Kanzlei der klagenden Partei stellig gemacht werden können.

Beispiel: Die klagende und gefährdete Partei beantragt daher, zu erlassen die nachfolgende

Einstwillige Verfügung: Zur Sicherung des Anspruches der klagenden und gefährdeten Partei gegen die Beklagte und Gegnerin der gefährdeten Partei auf Unterlassung weiterer Verletzung der geografisch geschützten Ursprungsbezeichnung und Wettbewerbsverstöße, auf die die Klage gerichtet ist, wird der Gegnerin der gefährdeten Partei aufgetragen, es ab sofort und bis zur Rechtskraft des über die Unterlassungsklage ergehenden Urteiles zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die geschützte geografische Angabe „PRODUKT XY“ für ... zu verwenden, ... unter

dieser Bezeichnung anzubieten und zu verkaufen.

Grundsätzlich muss für ein herkunftsgeschütztes Produkt ein eigenständiges Kontrollsystem entwickelt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle Parameter und Daten immer komplett neu erhoben werden müssen.

URTEILSBEGEHREN

Die klagende Partei kann eine Vielzahl von Punkten begehren.

Beispiel:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die geschützte Bezeichnung für ... zu verwenden, insbesondere solcher Art gekennzeichnete Lebensmittel herzustellen, zu verkaufen und / oder anzubieten.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, binnen 8 Tagen sämtliche geografische Angaben von den in ihrer Verfügungsmacht stehenden Produkten zu entfernen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen über die durch Verletzungshandlungen gemäß Punkt 1. erzielten Umsätze unter Verweis der Belege Rechnung zu legen und die Richtigkeit der Rechnungslegung unter Anwendung der Kostenfolgen gemäß § 151 PatG überprüfen zu lassen.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen für sämtliche Benutzungshandlungen gemäß Punkt 1. das doppelte, des nach § 53 MSchG angemessenen Entgelts bzw. Schadenersatz zu zahlen bzw. den Gewinn herauszugeben, den sie durch die Rechtsverletzung gemäß Punkt 1. erzielt hat, wobei die genaue Bezifferung nach Vorliegen der Rechnungslegung gemäß Punkt 3. vorgenommen wird.

5. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen ihrer Rechtsvertretung binnen 14 Tagen die Prozesskosten zu ersetzen.

Die klagende Partei wird ermächtigt, den stattgebenden Teil des über die Unterlassungsklage ergehenden Urteilspruchs sowie die Veröffentlichungsermächtigung binnen 6 Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei, wofür diese haftet, im redaktionellen Teil einer Ausgabe ... in Normallettern, wie für redaktionelle Beiträge bestimmt, mit Fettdruckumrandung, Fettdruck Überschrift sowie gesperrt und fettgedruckten Namen der Prozessparteien und fettgedruckten Kennzeichen „geschütztes Produkt XY“ veröffentlichen zu lassen.

Es besteht die Möglichkeit, sich das Recht auf Veröffentlichung von der beklagten Partei abgelten zu lassen. Dies wird in erster Linie deswegen von der beklagten Partei angeboten, da man sich die öffentliche Präsentation in einem Medium ersparen möchte. Wir empfehlen, diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen, da man sich damit auch eine zusätzliche Einnahmequelle aufbauen kann.

IMPRESSUM

Herausgeber: Serviceverein geschützte
Herkunftsbezeichnungen für Lebensmittel,
Handelskai 92, 1200 Wien, Tel.: 0664/88248988, www.svggh.at

Konzeption, Produktion & Layout: RNP.D.com,
Raunigg & Partner GmbH, Schönaugürtel 53, 8010 Graz

Fotos: S. 1: Robert Staudinger/**S.6 – der Reihenfolge nach:**
AAG Erlebnisbauernhof GmbH „GailtalBauer“/Waldland Natur-
stoffe GmbH/Martina Siebenhandel/ARGE Milch Vorarlberg/
Agrarmarketing Tirol/Werner Krug/**S.7 – der Reihenfolge
nach:** Handl Tyrol/Stefan Kristoferitsch/ Verein Steirischer
Kren g.g.A./GEOPHO/AMA Marketing/Verein Gailtaler Speck/
ARGE Heumilch Austria/**S.10:** Handl Tyrol/**S.16:** Martina
Siebenhandel/**S.23:** ARGE Milch Vorarlberg/**S.45:** Werner
Krug/**S.47,52:** Agrarmarketing Tirol

Druck: Offsetdruck Bernd Dorrong e.U.





DOKUMENTE

*Hier finden Sie alle Vorlagen
zu den für Sie relevanten Anwendungen.*

**VORBEGUTACHTUNG
G.U./G.G.A.**

Herkunftsschutz gemäß VO (EU) Nr. 1151/2012- Vorbegutachtung

ACHTUNG: Diese Vorbegutachtung stellt keinen Eintragungsantrag gem. VO (EU) Nr. 1151/2012 dar!

Füllen Sie bitte die nachstehende Fragenliste gewissenhaft aus; uU wird jedoch nicht jede Frage bezüglich Ihres Produktes relevant sein. Machen Sie nur solche Angaben, die objektiv beleg- und nachweisbar sind, da andernfalls die Gefahr besteht, dass trotz einer positiven Vorbegutachtung im Eintragungsverfahren (dieses setzt einen gültigen Antrag voraus) Umstände und Gründe auftauchen, die einer Schutzgewährung entgegen stehen bzw. dass für die Einstufung als Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe wesentliche Parameter im Eintragungsverfahren letztlich doch nicht anerkannt werden können.

Name des Produkts: _____

<p>AntragstellerIn</p> <p><input type="checkbox"/> Vereinigung</p> <p><input type="checkbox"/> Einzelerzeuger (isd. Art. 2 VO (EG) Nr. 1898/2006)</p>	<p>Name: Anschrift: (ggf.) Kontaktperson: Telefon: Telefax: E-Mail:</p>	
<p>Bei Vereinigungen: Angaben zur Rechtsform, Zusammensetzung und Größe (z.B., Erzeuger, Verarbeiter, Interessensvertretung)</p>		

1.	Produktname	Raum für amtl. Bemerkungen
1.1	Wird die Bezeichnung in der angegebenen Form aktuell im Geschäftsverkehr zur Produktkennzeichnung verwendet?	

1.2	Seit wann wird die Bezeichnung verwendet?		
1.3	Wird die Bezeichnung auch außerhalb des abgegrenzten Gebiets zur Bezeichnung vergleichbarer Erzeugnisse verwendet?		
1.4	Sind mehrere Namensvarianten innerhalb des abgegrenzten Gebiets in Gebrauch und sollen diese mitgeschützt werden?		
2. Erzeugnis			
2.1	Welches konkrete Produkt soll geschützt werden (Art des Produktes – Wurst, Käse, Fisch, Öl, Honig o. dgl.)?		
2.2	Wird Schutz nur für das Grundprodukt (zB spez. Bohnenart) oder auch für daraus gewonnene Verarbeitungserzeugnisse (sofern sie unter den Anwendungsbereich der VO Nr. 1151/2012 fallen) angestrebt? Ggf. geben Sie die Verarbeitungserzeugnisse an.		
2.3	Werden unter der Bezeichnung unterschiedliche Produktvarianten (zB Qualitätsstufen) vermarktet?		
2.4	Beschreibung der Besonderheiten des Erzeugnisses selbst (nicht zB des Herstellungsverfahrens) im Unterschied zu vergleichbaren Produkten anderer		

	<p>Herkunft - zB im Hinblick auf Aussehen, Geschmack, die Inhaltsstoffe, die Zusammensetzung, die verwendeten Ausgangsstoffe, die Qualität, die Gebinde- und Verpackungsform etc.</p>		
<p>3. Ausgangs- und Rohstoffe (bei Verarbeitungserzeugnissen)</p>			
3.1	<p>Stammen die Ausgangs- (zB das Saatgut) und Rohstoffe zur Gänze aus dem abgegrenzten Gebiet? Ggf. welche nicht?</p>		
3.2	<p>Wenn bestimmte Ausgangs- und Rohstoffe nicht aus dem angegebenen Gebiet stammen, sind sie für die spezielle Produktqualität von Bedeutung?</p>		
3.3	<p>Bestehen für die Produktion der als zulässig vorgesehenen Rohstoffe (zB des Futters) besondere Vorschriften (zB hins. Hygiene, Düngung, Medikamenteneinsatz, Verarbeitung o. dgl.)?</p>		
3.4	<p>Ist die geografische Herkunft der Ausgangs- und Rohstoffe beschränkt? Wenn ja, begründen Sie, inwiefern dies zB zur Qualitätserhaltung oder Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit gerechtfertigt ist. [Anm.: die freiwillige, nicht sachlich begründbare Beschränkung auf regionale Rohstoffe reicht nicht]</p>		
<p>4. Herstellungsverfahren</p>			

4.1	Überblickartige Darstellung des Erzeugungs- und Herstellungsablaufs		
4.2	Besonderheiten des Erzeugungs- und Herstellungsverfahrens (geben Sie an, ob und welche Unterschiede im Vergleich zu anderswo üblichen Methoden bestehen, zu welchem Zweck diese speziellen Methoden angewandt werden und welche Auswirkungen sie auf das Produkt bzw. den Herstellungsprozess und –erfolg haben)		
4.3	Beruhende bestimmte Erzeugungs- und Herstellungsschritte auf traditionell besonders im abgegrenzten Gebiet in dieser Art und Weise durchgeführten Vorgangsweisen? Wenn ja, welche?		
4.4	Finden alle Stufen des Herstellungsverfahrens im abgegrenzten Gebiet statt? Wenn nein, welche nicht?		
4.5	Muss die Aufmachung des Produktes (Schneiden, Reiben, Verpacken, Abfüllen etc.) im abgegrenzten Gebiet stattfinden? Wenn ja, begründen Sie, warum dies zB zur Qualitätserhaltung oder Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit notwendig ist.		
5.	Gebiet		
5.1	Abgrenzung des geografischen Gebiets		
5.2	Stimmen Erzeugungs- und Verarbeit-		

	tungsgebiet mit dem Herkunftsgebiet der Ausgangs- und Rohstoffe überein? Wenn nein, Angabe der Abgrenzung des Herkunftsgebiets der Ausgangs- und Rohstoffe.		
5.3	Beschreibung der Besonderheiten der/s Gebiete/s (zB. hins. Klima, Boden, Vegetation, vorhandenes Know-how - soweit dies für die Herstellung des Produktes von Relevanz ist)		
5.4	Sind diese Besonderheiten auf das abgegrenzte Gebiet beschränkt? Wenn nein, nach welcher Kriterien wurde(n) das/die Gebiet/e abgegrenzt (was rechtfertigt es, dass nur das innerhalb der Grenzen erzeugte Produkt den geschützten Namen tragen darf? – bestehende Verkehrsauffassung seit...?, lokale Gegebenheiten hins. Klima, Boden etc.?)		
6. Zusammenhang des Produktes mit dem Gebiet			
6.1	Beeinflusst die spezielle Herkunft (d.h. die Besonderheiten des Gebietes und/oder das regional vorhandene Know-how der Erzeuger) konkrete Produkteigenschaften bzw. die Produktqualität? Bitte ggf. um detaillierte Darstellung, welche Produkteigenschaften und -qualitäten aufgrund welcher regionalen Besonderheiten wie beeinflusst werden.		
6.2	Ist der zu schützende Produktname bei Konsumenten und Mitbewerbern be-		

	<p>kannt bzw. verfügt er über einen guten Ruf, der auf der regionalen Herkunft des Produktes beruht (d.h. nicht allein auf der Tatsache, dass ein vergleichbares Produkt anderer Provenienz nicht zur Verfügung steht) – wenn ja, überblickliche Darstellung der Umstände, die diesen Ruf belegen.</p>	
--	--	--

Ergebnis der Vorbegutachtung: Vorbehaltlich des Ergebnisses eines offiziellen Prüfungsverfahrens erscheint die Bezeichnung zur Unterschutzstellung als

geschützte geographische Angaben (g.g.A) geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

geeignet.

Begründung:

Empfohlenes weiteres Vorgehen (bei positiver Beurteilung):

Erstellung der Spezifikation [vgl. amtl. Antragsformular sowie Informationsblatt Herkunftsangaben (<https://www.patentamt.at/formulare/>)] - in enger Abstimmung aller aktueller Nutzer der Bezeichnung sowie unter Rücksprache mit dem BMG (Sekt. II, Abt. B/13) hinsichtlich des aufzubauenden Kontrollsystems. Eine Begutachtung der sodann von Ihnen erstellten Spezifikation VOR Einreichung derselben beim Patentamt kann nach Rücksprache (Herkunftsangaben@patentamt.at) erfolgen.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

**ANTRAG AUF EINTRAGUNG
G.U./G.G.A.**

Herkunftsangaben



An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung gemäß VO (EU) Nr. 1151/2012

*Bitte für amtliche Vermerke
freihalten!*

*Bitte **fett umrandete Felder unbedingt** ausfüllen!*

(Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausfüllhilfe)

Antragsteller (Name und Anschrift) (1)
Tel.: FAX:
E-Mail:
Antragsteller ist
<input type="checkbox"/> Einzelanmelder (Ausführungen und Belege zur Antragsberechtigung bitte anschließen) (2)
<input type="checkbox"/> Vereinigung
Zusammensetzung der Vereinigung: (3)
<input type="checkbox"/> Erzeuger/Verarbeiter (Anzahl:)
<input type="checkbox"/> Erzeuger/Verarbeiter und andere Personen (Anzahl:)
Rechtsform der Vereinigung:

<input type="checkbox"/> Vertreter <input type="checkbox"/> inländischer Zustellbevollmächtigter (4)
Name und Anschrift
Tel.: FAX:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt bei <input type="checkbox"/> Vollmacht erteilt (<i>nur für Rechts-, Patentanwalt oder Notar</i>)

Zu schützende Bezeichnung

Beantragt wird der Schutz der Bezeichnung als

(5)

- geographische Angabe
- Ursprungsbezeichnung

Art des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

(6)

- unverarbeitet
 - verarbeitet
- Verarbeitungsart:

Bezeichnet die geographische Angabe/Ursprungsbezeichnung auch ein in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Drittstaat gelegenes geographisches Gebiet ?

- nein
- ja, nämlich (Angabe des anderen Mitgliedsstaats/Drittlandes)

Beilagen/Anlagen:

- Ausführungen zur Antragsberechtigung (bei Einzelmelder)
- Spezifikation (gemäß Art. 7 der VO (EU) Nr. 1151/2012)
- Einziges Dokument (gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. c der VO (EU) Nr. 1151/2012)
- elektronischer Datenträger

(7)

(8)

(9)

- Bankverbindung (Zustimmungserklärung)
- Sonstiges, nämlich

Datum, Unterschrift(en)

.....

.....

Bankverbindung

Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt, damit wir allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens schneller und effizienter durchführen können.

Wir möchten Sie allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der Bankverbindung freiwillig ist und ihre Verwendung an die unterfertigte Zustimmungserklärung gebunden ist.

Kontoinhaber (Name und Adresse):

Bankverbindung

BIC-Code

IBAN-Nr.

Zustimmungserklärung:

Ich/Wir stimme(n) ausdrücklich zu, dass die Daten betreffend meiner(unserer) Bankverbindung zum Zweck der allfälligen Rücküberweisung von Gebühren vom Österreichischen Patentamt verwendet werden und deshalb auch an das kontoführende Bankinstitut des ÖPA (derzeit P.S.K.) weitergegeben werden können.

Ich(wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Bekanntgabe der Bankverbindung fakultativ ist, die Anmeldeformulare der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und dass ich(wir) diese Zustimmung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Österreichischen Patentamt ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann (können).

Datum und Unterschrift:

Erläuterungen und Hinweise

Über diese Ausfüllhilfe hinausgehende Anleitungen finden Sie im **INFORMATIONSBLATT zum Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen** und im **Gebühreninformationsblatt**. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Webseite des Österreichischen Patentamts (www.patentamt.at) abgerufen werden.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

ACHTUNG: Warten Sie bitte mit der Einzahlung der erforderlichen Gebühren bis zur Bekanntgabe des Ihrem Antrag zugeteilten Aktenzeichens und führen Sie dieses bei der Einzahlung unter „Verwendungszweck der Zahlung“ an.

Ausfüllhilfe

1. Bitte geben Sie Ihren vollständigen (ungekürzten) Namen (z.B. lt. Firmenbuch, Vereinsregister) und Ihre Anschrift an. Mitglieder einer „GesbR“ sind einzeln mit Vor- und Zunamen anzuführen. Zur Frage, wer nach der VO (EU) Nr. 1151/2012 überhaupt antragsberechtigt ist, vgl. Sie bitte das Informationsblatt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 werden nur bei Vorliegen besonderer Bedingungen natürliche oder juristische (Einzel-)Personen einer antragsberechtigten „Vereinigung“ gleichgestellt (vgl. Sie bitte das Informationsblatt, Teil I) und können als Antragsteller auftreten. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist auf einem gesonderten Beiblatt als Bestandteil des Antrages darzustellen und zu belegen.
3. Gemäß Art 3 der VO (EU) Nr. 1151/2012 kann nur eine Vereinigung von Erzeugern oder Verarbeitern des gleichen Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels als Antragsteller auftreten. Andere Beteiligte (z.B. Interessensvertretungen, Fördervereine etc.) können sich der Vereinigung anschließen. Die Rechtsform und die Zusammensetzung der Vereinigung sowie die Anzahl ihrer Mitglieder sind anzugeben.
4. Die Bestellung eines Vertreters ist nicht verpflichtend; ein solcher ist daher nur dann anzuführen, wenn das Verfahren von diesem durchgeführt werden soll. Handelt es sich dabei nicht um einen Patent-, Rechtsanwalt oder Notar, der sich auf eine ihm erteilte Vollmacht berufen kann, so muss ein Vertreter die ihm erteilte Vollmacht dem Österreichischen Patentamt vorlegen.
Ein namhaft gemachter Zustellbevollmächtigter ist im Gegensatz dazu lediglich zur Entgegennahme von Poststücken für den Antragsteller (RSb-Briefe) autorisiert, kann im Namen des Antragstellers jedoch keine sonstigen rechtswirksamen Handlungen tätigen bzw. für diesen Erklärungen abgeben.
Personen, die firmen- oder vereinsrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer, Prokuristen, Vereinsobmänner oder Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
5. Ob eine Bezeichnung als „geographische Angabe“ oder als „Ursprungsbezeichnung“ geschützt werden kann, richtet sich nach dem Grad der vorhandenen Bindung des solcherart bezeichneten Produktes an sein Herkunftsgebiet. Diese Unterscheidung ist in vielerlei Hinsicht von großer Bedeutung für die Erstellung der weiteren Antragsunterlagen und die erforderliche Nachweisführung (vgl. Sie bitte das Informationsblatt).
6. Zur Frage für welche Produktgruppen ein Schutz nach der VO (EU) Nr. 1151/2012 überhaupt möglich ist, vgl. Sie bitte Anhang I des Informationsblattes. Auch für allfällige

Verarbeitungsprodukte muss die Einhaltung der Eintragungsbedingungen in den Antragsunterlagen dargelegt werden; daher ist anzugeben, welche Verarbeitungsstufen des zu schützenden Grundproduktes vorliegend in Frage kommen.

- 7.** *Die Spezifikation ist verpflichtender Bestandteil des Antrages und hat zumindest Angaben zu den in der VO (EU) Nr. 1151/2012 genannten Punkten zu enthalten. Vergleichen Sie bitte in diesem Zusammenhang Teil II des Informationsblattes und behalten Sie die dort dargestellte Gliederung bei. Ein verbindlich zu verwendendes EU-Formblatt für die Spezifikation gibt es nicht.*
- 8.** *Das so genannte „Einziges Dokument“ ist ebenfalls verpflichtender Bestandteil des Antrages und enthält die wichtigsten Angaben der Spezifikation (Art. 8 Abs. 1 lit. c VO (EU) Nr. 1151/2012). Es ist primäre Grundlage für die Prüfung des Antrages auf Unionsebene. Für seine Erstellung steht ein EU-Formblatt zur Verfügung, das Sie über unsere Webseite (<https://www.patentamt.at/formulare/>) downloaden und bearbeiten können. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang auch die weiterführenden Hinweise im Teil III des Informationsblattes.*
- 9.** *Das ausgefüllte Antragsformular sowie alle angeschlossenen weiteren Antragsteile sind dem Österreichischen Patentamt auf einem elektronischen Datenträger und in Papierform zu übermitteln.*

SPEZIFIKATION G.U./G.G.A.

SPEZIFIKATION**Verordnung (EU) Nr.1151/2012 des europäischen Parlaments und des Rates****“zu schützender Name”**

(EG-Nr.)

g.U. (...) g.g.A. (...)

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats

Name: Österreichisches Patentamt,
Anschrift: A-1200 Wien, Dresdner Straße 87,
Tel.: ++43-1-53424-0,
Fax.: ++43-1-53424-535
E-Mail: herkunftsangaben@patentamt.at

2. Vereinigung

Name:
Anschrift:
Kontakt:
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (...) Andere (...)

3. Art des Erzeugnisses

Klasse

4. Spezifikation

4.1. Name:

4.2. Beschreibung

....

4.3. Geografisches Gebiet

....

4.4. Ursprungsnachweis

...

4.5. Herstellungsverfahren

...

4.6. Zusammenhang

...

4.7. Kontrolleinrichtung

Name:

Anschrift:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

4.8. Etikettierung

...

**EINZIGES DOKUMENT
G.U./G.G.A.**

EINZIGES DOKUMENT

[Hier bitte den Namen wie unter Ziffer 1 einfügen:] „ “

EU-Nr.: [nur für den EU-Amtsgebrauch]

[Bitte ankreuzen:] g.g.A. g.U.

1. **NAME(N) [DER G.U. ODER DER G.G.A.]**

[Hier bitte den für die Eintragung vorgeschlagenen Namen oder – im Fall eines Antrags auf Genehmigung von Änderungen der Produktspezifikation oder eines Antrags auf Veröffentlichung gemäß Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 – den eingetragenen Namen angeben.]

2. **MITGLIEDSTAAT ODER DRITTLAND**

Österreich

3. **BESCHREIBUNG DES AGRARERZEUGNISSES ODER LEBENSMITTELS**

3.1 **Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]**

3.2 **Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

[Wichtigste Punkte gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Das Erzeugnis ist anhand der zur Beschreibung dieses Erzeugnisses üblichen Definitionen und Normen zu identifizieren. Die Beschreibung des Erzeugnisses konzentriert sich auf dessen Besonderheit und verwendet dabei Maßeinheiten und gängige oder technische Vergleichsmaßstäbe, ohne jedoch technische Merkmale, die allen Erzeugnissen dieser Art eigen sind, oder die einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften für alle Erzeugnisse dieser Art zu nennen (Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014).]

3.3 **Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

[Für g. U.: Bestätigung, dass das Futter und die Rohstoffe aus dem Gebiet stammen. Werden Futter oder Rohstoffe verwendet, die nicht aus dem Gebiet stammen, sind diese Ausnahmen ausführlich zu beschreiben und zu begründen. Diese Ausnahmen müssen mit den gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 erlassenen Vorschriften in Einklang stehen.]

Für g. g. A.: Angabe etwaiger an die Rohstoffe gestellter Qualitätsanforderungen oder Einschränkungen in Bezug auf ihre Herkunft. Begründung etwaiger Einschränkungen. Solche Einschränkungen müssen mit den gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 erlassenen Vorschriften in Einklang stehen und im Hinblick auf den

Zusammenhang gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 begründet werden.]

3.4 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

[Begründung etwaiger Einschränkungen oder Ausnahmen]

3.5 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

[Falls vorhanden, andernfalls frei lassen. Produktspezifische Begründung etwaiger Einschränkungen.]

3.6 Besondere Vorschriften für die Etikettierung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

[Falls vorhanden, andernfalls frei lassen. Begründung etwaiger Einschränkungen.]

4. KURZBESCHREIBUNG DER ABGRENZUNG DES GEOGRAFISCHEN GEBIETS

[Gegebenenfalls einfügen einer Karte des Gebiets]

5. ZUSAMMENHANG MIT DEM GEOGRAFISCHEN GEBIET

[Für g. U.: Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Güte oder den Eigenschaften des Erzeugnisses und dem geografischen Gebiet mit seinen natürlichen und menschlichen Einflüssen, einschließlich gegebenenfalls Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder des Erzeugungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.

Für g. g. A.: Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Ursprung und gegebenenfalls einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Erzeugnisses.

Ausdrückliche Angabe des jeweiligen Faktors (Ansehen, bestimmte Qualität, sonstige Eigenschaften des Erzeugnisses), auf dem der ursächliche Zusammenhang beruht, und ausschließlich Informationen zu den entsprechenden Faktoren, einschließlich gegebenenfalls Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder des Erzeugungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.]

HINWEIS AUF DIE VERÖFFENTLICHUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)

[Vom Patentamt auszufüllen.]

**ANTRAG AUF
SPEZIFIKATIONSÄNDERUNG
G.U./G.G.A.**

Herkunftsangaben

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Antrag auf Spezifikationsänderung

Bitte für amtliche Vermerke
freihalten!

(Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausfüllhilfe)

Beantragt wird die Änderung der Spezifikation zu nachstehend genannter geographischer Angabe oder Ursprungsbezeichnung:

.....

nationales Aktenzeichen:

(1)

Antragsteller (Name und Anschrift)

(2)

Tel.:

FAX:

E-Mail:

Antragsteller ist

(3)

Einzelanmelder (Ausführungen und Belege zur Antragsberechtigung bitte anschließen)

Vereinigung

Zusammensetzung der Vereinigung:

(4)

Erzeuger/Verarbeiter (Anzahl:)

Erzeuger/Verarbeiter und andere Personen (Anzahl:)

Rechtsform der Vereinigung:

Worin besteht das berechtigte Interesse der Vereinigung an den beantragten Änderungen:

(5)

ggf. Fortsetzungsblatt anschließen

Vertreter inländischer Zustellbevollmächtigter

(6)

Name und Anschrift

Tel.:

FAX:

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Vollmacht liegt bei

Vollmacht erteilt (*nur für Rechts-, Patentanwalt oder Notar*)

Die beantragte Änderung betrifft nachstehende Rubrik/en der aktuellen Spezifikation: (7)

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geographisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geographischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Sonstiges (zu präzisieren)

Art der Änderung: (8)

- Änderung des „Einziges Dokument“ erforderlich
- Änderung der Spezifikation einer eingetragenen Bezeichnung, für die weder ein „Einziges Dokument“ noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde
- Änderung der Spezifikation, die KEINE Änderung des veröffentlichten „Einziges Dokument“ erfordert (Art. 53 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EU) Nr. 1151/2012)
- vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund behördlicher Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher / pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (Art. 53 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1151/2012)

Änderungen im Detail: (9)

[Geben Sie bitte für jede angekreuzte Rubrik die beabsichtigten Änderungen an.]

ggf. Fortsetzungsblatt anschließen

Beilagen/Anlagen:

- geänderte Spezifikation (10)
- (geändertes) „Einziges Dokument“ (11)
- elektronischer Datenträger (12)

Sonstiges, nämlich

Datum, Unterschrift(en)

.....
Datum

Unterschrift

Erläuterungen und Hinweise

Ein Antrag auf Änderung der zu einer bereits geschützten Herkunftsangabe vorgelegten Unterlagen (Produktspezifikation und Einziges Dokument) kann von einer Vereinigung mit einem berechtigten Interesse bei Vorliegen bestimmter Bedingungen beim Österreichischen Patentamt eingebracht werden, insbesondere um seit der Unterschutzstellung eingetretene Änderungen in Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Dieses Formblatt dient dazu, sicherzustellen, dass mit der Antragstellung alle erforderlichen Änderungen aufgenommen und in den entsprechenden Unterlagen angepasst werden.

Für Änderungsanträge ist keine Verfahrensgebühr zu entrichten.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

*Weitergehende Informationen zum Thema Herkunftsschutz finden Sie im **INFORMATIONSBLETT zum Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen (HA 101)**.*

Ausfüllhilfe

- 1. Das nationale Aktenzeichen können Sie der über die Webseite des Österreichischen Patentamtes (www.patentamt.at/herkunftsangaben/) erfolgten Veröffentlichung der aktuellen Spezifikation entnehmen (z.B. HA 1/2007).*
- 2. Bitte geben Sie Ihren vollständigen (ungekürzten) Namen (z.B. lt. Firmenbuch, Vereinsregister) und Ihre Anschrift an. Mitglieder einer „GesbR“ sind einzeln mit Vor- und Zunamen anzuführen.*
- 3. Anträge auf Änderung der Produktspezifikation können nur von der in der Spezifikation genannten antragstellenden Vereinigung oder deren Rechtsnachfolgerin gestellt werden, sofern sie die Anforderungen gemäß § 15 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG, BGBl. I Nr. 130/2015, erfüllt. Andernfalls können Anträge auch von anderen Vereinigungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, gestellt werden. Nur eine Vereinigung aus Erzeugern und Verarbeitern kann als Antragsteller eines Änderungsantrages auftreten. In Ausnahmefällen werden natürliche oder juristische (Einzel-) Personen einer antragsberechtigten Vereinigung gleichgestellt (vgl. Informationsblatt). Die Erfüllung dieser Bedingungen ist auf einem gesonderten Beiblatt als Bestandteil des Antrages darzustellen und zu belegen.*
- 4. Die Rechtsform und die Zusammensetzung der Vereinigung sowie die Anzahl ihrer Mitglieder sind anzugeben.*
- 5. Zur Beurteilung, ob die antragstellende Vereinigung zur gegenständlichen Antragstellung berechtigt ist, muss sie darlegen, welchen Teil der Erzeuger, Händler etc., die bereits bislang zur Verwendung der Herkunftsbezeichnung berechtigt waren, sie vertritt, und welches Interesse sie mit den beantragten Änderungen verfolgt bzw. ob sie von den Änderungen unmittelbar betroffen ist und nachweislich ein Interesse am Ergebnis des Falles hat (Angabe des berechtigten Interesses).*
- 6. Die Bestellung einer Vertretung ist nicht verpflichtend; eine solche ist daher nur dann anzuführen, wenn das Verfahren von einem Vertreter durchgeführt werden soll. Handelt es sich dabei nicht um einen Patent-, Rechtsanwalt oder Notar, der sich auf eine ihm erteilte Vollmacht berufen kann, so muss die Vollmacht dem Österreichischen Patentamt schriftlich vorgelegt werden. Ein namhaft gemachter Zustellbevollmächtigter ist im Gegensatz dazu lediglich zur Entgegennahme von Poststücken für die antragstellende Vereinigung (RSb-Briefe) autorisiert, kann in deren*

Namen jedoch keine sonstigen rechtswirksamen Handlungen tätigen bzw. für diese Erklärungen abgeben. Personen, die firmen- oder vereinsrechtlich vertretungsbefugt sind (z.B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigte) sind nicht anzuführen.

7. Bitte kreuzen Sie jene Rubriken an, die sich im Wesentlichen auf die Gliederung der Produktspezifikation gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1151/2012 beziehen. Der Punkt „Sonstiges“ ist anzukreuzen und zu präzisieren, wenn eine geringfügige Änderung gemäß Art. 53 Abs. 2, Unterabsatz 2 VO (EU) Nr. 1151/2012 beantragt wird, die keine Änderung des veröffentlichten Einzigen Dokuments erfordert wie z.B. Änderungen des Namens und/oder der Anschrift der antragstellenden Vereinigung oder Änderungen der namhaft gemachten Kontrollstelle.
8. Das Einzige Dokument enthält nicht alle, sondern bloß die wichtigsten Angaben der Spezifikation und ist Grundlage der Beurteilung eines Antrages auf Unionsebene. Die Art der darin zusammenfassenden Angaben ist von Art 8 Abs.1 lit. c VO (EU) Nr. 1151/2012 vorgegeben (Näheres entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt, Teil III).

Je nachdem welche Angaben von der Änderung betroffen sind, ist das betreffende Prüfungs- und Genehmigungsverfahren unterschiedlich. Nur Änderungen der Angaben des Einzigen Dokuments erfordern die Durchführung eines Einspruchsverfahrens, d.h. jedermann mit einem berechtigten Interesse muss - zeitlich begrenzt - die Gelegenheit geboten werden, gegen die veröffentlichte neue Fassung der Spezifikation sowie des Einzigen Dokuments Einspruch zu erheben (das Einspruchsformular kann über die Webseite des Österreichischen Patentamtes www.patentamt.at/formulare/ bezogen werden). In den anderen Fällen, in welchen die beantragten Änderungen keine Angaben des Einzigen Dokuments betreffen (geringfügige Änderung gemäß Art. 53 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EU) Nr. 1151/2012), entscheidet das Österreichische Patentamt über die Zulässigkeit der beantragten Änderung ohne Durchführung eines Einspruchsverfahrens.

Vergleichen Sie daher die aktuell in Geltung stehende Fassung der Spezifikation / des Einzigen Dokuments mit der Ihrem Antrag beizuschließenden geänderten Textfassung (siehe Pkt. 8 bis 10) und kreuzen Sie bitte im Antragsformular die entsprechende Art der Änderung an (Mehrfachnennungen sind möglich).

9. Kernstück des Änderungsantrages ist die detaillierte Bezeichnung der zu ändernden Teile der bisherigen Spezifikation sowie der Gründe bzw. Rechtfertigung für die gewünschten Änderungen nach folgendem Schema:
 - Nennung der zu ändernden Textpassagen der aktuell gültigen Spezifikation (bzw. der einen Teil der Spezifikation bildenden Beilagen)
 - Text der gewünschten Änderung
 - Begründung.
10. Zusätzlich zur Darstellung der einzelnen Änderungen - wie unter Pkt. 7 erläutert - ist eine Gesamttextfassung der geänderten Spezifikation (= bisheriger Spezifikationstext mit Einarbeitung der beantragten Änderungen) vorzulegen.

Bei jenen Spezifikationen, die noch nach den Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2081/92 erstellt wurden und lediglich aus einem Zusammenfassungsblatt mit mehreren davon getrennten Beilagen bestehen (somit keine Gesamttextfassung einer Spezifikation vorliegt), wird darauf hingewiesen, dass, jedenfalls eine Gesamttextfassung der geänderten Spezifikation vorzulegen ist, in welcher der aufrecht bleibende sowie der zu ändernde spezifikationsrelevante Inhalt der Beilagen in die nunmehr vorzulegende geänderte neue Spezifikation übernommen wird. Zusätzlich ist auch anzugeben, welche der bisherigen Beilagen bestehen bleiben und nicht bereits in die Gesamttextfassung der geänderten Spezifikation integriert wurden.

11. Es wird lediglich das Einzige Dokument an die Europäische Kommission weitergeleitet, welches einen Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung der Spezifikation enthalten muss. Ist bereits vor dem gegenständlichen Änderungsantrag ein veröffentlichtes Einziges Dokument vorhanden,

so ist dieses nunmehr entsprechend zu den aus der geänderten Spezifikation zu übernehmenden Neuerungen zu überarbeiten und eine neue Gesamttextversion des Einziges Dokumentes vorzulegen. War bislang kein Einziges Dokument veröffentlicht, so hat die Erstellung eines Einziges Dokuments nun im Zuge der Änderung jedenfalls zu erfolgen.

- 12.** *Das ausgefüllte Antragsformular, die geänderte Spezifikation, das geänderte bzw. neue Einziges Dokument, sonstige weitere Antragsteile sind dem Österreichischen Patentamt auf einem elektronischen Datenträger und in Papierform zu übermitteln.*

**EINSPRUCH
NATIONAL G.U./G.G.A.**

Herkunftsangaben

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Einspruch (nationales Verfahren)

Bitte für amtliche Vermerke
freihalten!

Bitte **fett umrandete Felder unbedingt** ausfüllen!

(Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausfüllhilfe)

Einsprechender (Name und Anschrift) (1)
Tel.: FAX:
E-Mail:

<input type="checkbox"/> Vertreter <input type="checkbox"/> inländischer Zustellbevollmächtigter (2)
Name und Anschrift
Tel.: FAX:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt bei <input type="checkbox"/> Vollmacht erteilt (<i>nur für Rechts-, Patentanwalt oder Notar</i>)

Einspruch erhoben wird gegen die beantragte (3)
<input type="checkbox"/> Eintragung
<input type="checkbox"/> Änderung der Spezifikation
<input type="checkbox"/> Löschung
der Bezeichnung
nationales Aktenzeichen:
Datum der Veröffentlichung des Bezug habenden Antrages:

Umstände, aus denen sich das berechtigte Interesse des Einsprechenden ergibt: : (4)

ggf. Fortsetzungsblatt anschließen

Einspruchsgründe

bei Einspruch gegen die beantragte Eintragung/Spezifikationsänderung: (5)

- Nichteinhaltung der Bedingungen des Art.5 oder Art. 7 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1151/2012
- Eintragung/Änderung widerspräche Art. 6 Abs.2 der VO (EU) Nr. 1151/2012 (Name einer Pflanzensorte oder Tierrasse)
- Eintragung/Änderung widerspräche Art. 6 Abs.3 der VO (EU) Nr. 1151/2012 (ganz oder teilweise gleich lautender Name)
- Eintragung/Änderung widerspräche Art. 6 Abs.4 der VO (EU) Nr. 1151/2012 (bestehender Markenname)
- Eintragung/Änderung würde sich gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c der VO (EU) Nr. 1151/2012 (nachteilig auf das Bestehen von Namen, Marken oder Erzeugnissen auswirken)
- Die einzutragende/zu ändernde Bezeichnung ist eine Gattungsbezeichnung (Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d der VO (EU) Nr. 1151/2012)

bei Einspruch gegen die beantragte Löschung: (6)

- der eingetragene Name ist für die Geschäfte des Einsprechenden nach wie vor von Belang (Art. 7 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 664/2014)

Beilagen:

- Kopie (Zweitstück) dieses Antragsformulars
- Darstellung des berechtigten Interesse des Einsprechenden (zweifach)
- Begründung des Einspruchs (zweifach) (7)
- elektronischer Datenträger (8)

- Liste der Beweismaterialien
- Sonstiges, nämlich

Datum, Unterschrift(en)

Erläuterungen und Hinweise

Dieses Formblatt dient zur Erhebung eines Einspruches, der eine **österreichische** Herkunftsangabe betrifft und eröffnet das vor dem Österreichischen Patentamt im Wesentlichen nach den Bestimmungen der §§ 68a und 68c Markenschutzgesetz durchzuführende nationale Einspruchsverfahren. Die unerstreckbare Einspruchsfrist beträgt drei Monate beginnend mit dem Tag der elektronischen Veröffentlichung des jeweiligen Antrages auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes. Der Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen spätestens am letzten Tag der Frist im Österreichischen Patentamt eingelangt sein (§ 68a Abs. 1 Markenschutzgesetz). Der Einspruch ist gebührenpflichtig.

Für auf Unionsebene abzuhandelnde Einsprüche österreichischer Einsprechender gegen eine **ausländische** Herkunftsangabe, deren Einbringung ebenfalls beim Österreichischen Patentamt zu erfolgen hat, ist nicht das vorliegende, sondern das von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte Formblatt (abrufbar unter <https://www.patentamt.at/formulare/>) zu verwenden oder der Einspruch nach dem Muster dieses EU-Formblattes zu strukturieren. Bezüglich der weiteren einzuhaltenden Formalerfordernisse vgl. Sie bitte das Informationsblatt.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

Ausfüllhilfe

1. Einspruchsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in Österreich niedergelassen oder ansässig ist. Geben Sie bitte Ihren vollständigen (ungekürzten) Namen (z.B. lt. Firmenbuch, Vereinsregister) und Ihre Anschrift an. Mitglieder einer „GesbR“ sind einzeln mit Vor- und Zunamen anzuführen.
2. Die Bestellung eines Vertreters ist nicht verpflichtend; ein solcher ist daher nur dann anzuführen, wenn das Verfahren von diesem durchgeführt werden soll. Handelt es sich dabei nicht um einen Patent-, Rechtsanwalt oder Notar, der sich auf eine ihm erteilte Vollmacht berufen kann, so muss ein Vertreter die ihm erteilte Vollmacht dem Österreichischen Patentamt vorlegen. Ein namhaft gemachter Zustellbevollmächtigter ist im Gegensatz dazu lediglich zur Entgegennahme von Poststücken für den Antragsteller (RSb-Briefe) autorisiert, kann im Namen des Antragstellers jedoch keine sonstigen rechtswirksamen Handlungen tätigen bzw. für diesen Erklärungen abgeben.
Personen, die firmen- oder vereinsrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer, Prokuristen, Vereinsobmänner oder Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
3. Es kann nur eine Kategorie angekreuzt werden. Das nationale Aktenzeichen kann der elektronischen Veröffentlichung über die Webseite des Österreichischen Patentamtes (www.patentamt.at/herkunftsangaben/) entnommen werden.
4. Jede natürliche und juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Inland hat, kann einen Einspruch einlegen. Nur eine solche Person mit berechtigtem Interesse kann gemäß § 68c iVm § 68a Abs. 1 MSchG einen begründeten Einspruch einbringen. Die Umstände, aus denen sich das berechtigte Interesse des Einsprechenden ergibt, sind unbedingt darzustellen.
5. Die möglichen Einspruchsgründe sind von der VO (EU) Nr. 1151/2012 vorgegeben und im Formblatt vollständig aufgelistet. Es ist wenigstens einer der zur Auswahl stehenden Gründe anzugeben. Mehrfachnennungen sind je nach Lage des Falles möglich.

Zu den Einspruchsgründen im Einzelnen:

- **Nichteinhaltung der Bedingungen des Art. 5 der VO (EU) Nr. 1151/2012:** der Einsprechende sieht die Anforderungen an die Unterschutzstellung der Bezeichnung im Rahmen der VO (EU) Nr. 1151/2012 nicht erfüllt bzw. durch die beantragte Änderung der Spezifikation nicht länger erfüllt.
 - **Eintragung/Änderung widerspräche Art. 6 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1151/2012:** Ein Name darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder als geographische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
 - **Eintragung/Änderung widerspräche Art. 6 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1151/2012:** Bei der Eintragung eines Namens, der mit einem nach der VO (EU) Nr. 1151/2012 bereits eingetragenen Namen ganz oder teilweise gleich lautend ist, sind die örtlichen und traditionellen Gebräuche und die tatsächlichen Verwechslungsgefahren gebührend zu beachten. Insbesondere gilt Folgendes:
 - a. Ein gleich lautender Name, der den Verbraucher zu der irrigen Annahme veranlasst, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen, wird nicht eingetragen, auch wenn er in Bezug auf das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der die landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Lebensmittel stammen, zutreffend ist;
 - b. die Verwendung eines eingetragenen gleich lautenden Namens ist nur dann zulässig, wenn der später eingetragene gleich lautende Name in der Praxis deutlich von dem bereits eingetragenen Namen zu unterscheiden ist, wobei sichergestellt sein muss, dass die betroffenen Erzeuger gerecht behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.
 - **Eintragung/Änderung widerspräche Art. 6 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1151/2012:** Eine Ursprungsbezeichnung oder eine geographische Angabe wird nicht eingetragen, wenn die Eintragung aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrades und der Dauer ihrer Verwendung geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.
 - **Eintragung/Änderung würde sich gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c der VO (EU) Nr. 1151/2012 nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleich lautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken,** die sich zum Zeitpunkt der nationalen Veröffentlichung des bezughabenden Antrages, die den Beginn der gegenständlichen Einspruchsfrist markiert, bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.
 - **Die einzutragende/zu ändernde Bezeichnung ist als Gattungsbezeichnung anzusehen (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d der VO (EU) Nr. 1151/2012):** als solche gilt der Name eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, der sich zwar auf einen Ort oder ein Gebiet bezieht, in dem das betreffende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch im Inland der gemeinhin übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel geworden ist.
6. Ein Einspruch gegen die beantragte Löschung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geographischen Angabe ist nur aus einem Grunde möglich, nämlich wenn der Einsprechende darlegen kann, dass für seine Geschäfte die Beibehaltung des Unionsschutzes nach wie vor von Belang ist (Art. 7 Abs. 4 VO (EU) Nr. 664/2014)
 7. Auf gesondertem Beiblatt ist genau zu begründen, warum der/die geltend gemachte/n Einspruchsgrund/-gründe als gegeben erachtet werden. Die anspruchsbegründenden Faktoren sind dabei nicht bloß zu behaupten, sondern bestmöglich zu belegen.
 8. Das ausgefüllte Einspruchsformular sowie alle angeschlossenen weiteren Antragsteile sind dem Österreichischen Patentamt auf einem elektronischen Datenträger und in Papierform zu übermitteln.

**EINSPRUCH
UNIONSEBENE G.U./G.G.A.**

MIT GRÜNDEN VERSEHENER EINSPRUCH

[Bitte ankreuzen:] g. U. g. g. A.

1. Name des Erzeugnisses

[gemäß der Veröffentlichung im *Amtsblatt*]

2. Amtliche Bezugsangaben

[gemäß der Veröffentlichung im *Amtsblatt*]

Bezugsnummer:

Datum der Veröffentlichung im *Amtsblatt*:

3. Angaben zur Kontaktstelle

Ansprechpartner: Anrede: (Frau, Herr, ...) Name:

Vereinigung/Organisation/Einzelperson:

Oder die nationale Behörde:

Dienststelle:

Anschrift:

Telefon: +

E-Mail-Adresse:

4. Begründung des Einspruchs

- Nichteinhaltung der Bedingungen des Artikels 5 und des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.
- Eintragung des Namens widerspräche Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (Pflanzensorte oder Tierrasse).
- Eintragung des Namens widerspräche Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ganz oder teilweise gleichlautender Name).
- Eintragung des Namens widerspräche Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (bestehender Markenname).
- Eintragung würde sich gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nachteilig auf das Bestehen von Namen, Marken oder Erzeugnissen auswirken.

- Der für die Eintragung vorgeschlagene Name ist eine Gattungsbezeichnung; nähere Einzelheiten sind gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 anzugeben.

5. Einzelheiten des Einspruchs

Geben Sie bitte hinreichende Gründe und Rechtfertigungen für den Einspruch an. Zudem ist eine Erklärung über das berechnigte Interesse des Einspruchsführers beizufügen. Wird der Einspruch von nationalen Behörden vorgebracht, so ist eine Erklärung über das berechnigte Interesse nicht erforderlich. Der Einspruch sollte unterschrieben und mit Datum versehen sein.

LEITFADEN ZUR ERSTELLUNG EINER PROJEKTDESCHEIBUNG

Leitfaden zur Erstellung einer ausführlichen Beschreibung einer Produktspezifikation im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 zum Zweck der Kontrolle und der Akkreditierung der Kontrollstellen

Einleitung

Als Voraussetzung für die Kontrolle einer Produktspezifikation (in der Folge als Spezifikation bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, insbesondere Titel II, durch Produktzertifizierungsstellen (im Folgenden Kontrollstellen) gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. b, ist eine genaue Darstellung der Produkteigenschaften, des Herstellungsverfahrens sowie der Möglichkeiten das Produkt entlang der einzelnen Produktions- und Verarbeitungsschritte zu verfolgen (von den verwendeten Ausgangsstoffen bis hin zum in Verkehr gebrachten Endprodukt und zurück), notwendig.

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012, Titel II, ist für die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Gesundheit (§ 68d Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970) dem federführenden Patentamt eine ausführliche Beschreibung vorzulegen bzw. ist bei einer bereits anerkannten Spezifikation, wenn daraus nicht alle kontrollrelevanten notwendigen Elemente hervorgehen, eine ausführliche Beschreibung nachzureichen, die alle für die Prozess- und Warenflusskontrolle notwendigen Elemente für eine Identitätsbestätigung der zu schützenden Erzeugnisse enthält.

Beispiel 1: Die Spezifikation beschreibt nur das Anbaugebiet des Primärerzeugnisses und das Endprodukt (Anbau in den Gemeinden XY und erhaltenes Endprodukt: Sonnenblumenkernöl aus der Region XY), nicht jedoch die einzelnen Produktionsstufen vom Anbau der Kerne (über Ernten, Reinigen, Lagern, Handel) bis hin zum Verpressen und Abfüllen. Zur Überprüfung der Identität des Endprodukts muss dieses jedoch durch alle Stufen der Produktion zum Ausgangsprodukt rückverfolgbar sein, d.h. eine ausführliche Beschreibung als Grundlage für die Kontrolle ist notwendig.

Auf Basis der Spezifikation ist, wenn die Spezifikation allein nicht alle kontrollrelevanten Anforderungen enthält, von der antragstellenden Vereinigung eine ausführliche Beschreibung zu verfassen, welche die in der Spezifikation aufgeführten Parameter und deren Darstellung im Gesamtsystem (inklusive eigener beteiligter Betriebsstätten und deren Produktionsweisen) einschließlich weiterer beteiligter Partnerunternehmen und deren Aufgaben (z. B. Marketing, Verkauf etc.) sowie die interne Kontrolle (Eigenkontrollsysteme) darlegt und den Erzeugern und Verarbeitern sowie den involvierten Behörden zur Verfügung steht. Diese ausführliche Beschreibung bildet die Grundlage für den Kontrollplan der

Kontrollstelle. Eigenkontrollsysteme sind entsprechend allfälliger Vorgaben der zuständigen Behörde von den Kontrollstellen zu kontrollieren.

Es ist bei der ausführlichen Beschreibung darauf zu achten, dass diese keiner Spezifikationsänderung insbesondere einer Spezifikationserweiterung entspricht (also keine neuen, in der Spezifikation nicht festgelegten Parameter enthält).

Beispiel 2: Die Spezifikation eines Produkts legt fest, dass der pH-Wert von 6,7 während der Produktion nicht überschritten werden darf und dass die Temperatur zwischen 68° und 72° Grad Celsius betragen muss. In der ausführlichen Beschreibung wird neben diesen zwei Parametern noch ein dritter Parameter hinzugefügt: Die Kochdauer muss mindestens 65 Minuten dauern. Dies würde einer Spezifikationserweiterung bzw. Spezifikationsabänderung entsprechen und wäre nicht zulässig.

Um die Integrität des geschützten Produkts zu garantieren, wird die Einhaltung der beschriebenen Produktionskriterien durch anerkannte und nach der EN 45011 bzw. künftig nach der EN 17065 akkreditierte Kontrollstellen kontrolliert.

Eine zentrale Forderung der EN 45011 bzw. EN 17065 ist, dass die Kontrollen und Zertifizierungen nach klar definierten Kriterien und Anforderungen, wie sie üblicherweise in Normen oder normativen Dokumenten festgelegt sind, durchgeführt werden müssen.

Die Spezifikation und die ausführliche Beschreibung dienen als Arbeitsgrundlage für die Kontrollstellen und bilden die Grundlage für die Erstellung und Umsetzung eines Kontrollplans für die jeweilige Spezifikation. Um eine rasche Anerkennung der jeweiligen Kontrollstellen durch die zuständigen Behörden zu erzielen und den Akkreditierungsprozess in zeitlicher Nähe der Spezifikationsanerkennung durch die EU-Kommission abschließen zu können, muss der Kontrollplan zeitgerecht vor der Vermarktung vorliegen.

Nach Eintragung des Produkts in das Register der EU sind die Verwendung des geschützten Namens und die Vermarktung des Produktes nur zulässig, wenn die Spezifikation von einer durch das BMWFJ akkreditierten und vom Landeshauptmann zugelassenen Kontrollstelle kontrolliert wird und die betroffenen Erzeugnisse durch diese zertifiziert sind.

Die ausführliche Beschreibung umfasst folgende Bereiche:

1. Beschreibung der Vereinigung
2. Beschreibung des Produktionsablaufs

Zu 1. Beschreibung der Vereinigung

In diesem Kapitel soll die Organisation der Vereinigung dargestellt werden, insbesondere ist zutreffendenfalls auf folgende Punkte einzugehen:

- Angaben zur juristischen oder natürlichen Person der Vereinigung,
- Angaben zu Vertrags- und Mitgliedsverhältnissen zu Erzeugern, Verarbeitern, Pack- und Füllstationen, Vermarktern und Zertifizierungsstellen,
- Angaben hinsichtlich der Aufgabenbereiche der Vereinigung und deren Umsetzung (einschließlich einer allenfalls erfolgenden Eigenkontrolle),
- Angaben zu aktiven Beteiligung der Vereinigung hinsichtlich Erzeugung, Verarbeitung, Pack- und Fülltätigkeiten, Vermarktung von Spezifikationsprodukten und Produkten, die nicht der Spezifikation unterliegen.

Zu 2. Beschreibung des Produktionsablaufs

Im Folgenden wird näher erklärt, auf welche Informationen bei der Erstellung einer ausführlichen Beschreibung besonders eingegangen werden muss.

Eine lückenlose Darstellung aller Produktionsstufen, von der Produktion der Rohstoffe bis hin zum verarbeiteten Produkt und dessen Vermarktung, steht der Beschreibung des Produktionsablaufs voran:

Für alle Produktionsstufen ist es wesentlich alle spezifikationsrelevanten Tätigkeiten zu identifizieren und zu dokumentieren.

Die im Folgenden gelisteten Kapitel stellen ein Grundgerüst für die einzelnen Stufen des Produktionsablaufs dar, diese können gegebenenfalls ergänzt oder nicht zutreffende weggelassen werden. Bei der Darstellung soll es sich um eine differenzierte Gesamtbeschreibung der einzelnen Produktionsstufen handeln, es ist jedoch nicht notwendig jedes Einzelunternehmen exakt im Detail zu beschreiben.

A) Spezifikationsrelevante Tätigkeiten hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktion

Auf der landwirtschaftlichen Produktionsstufe werden alle vertrags-, kontroll-, zertifikats- und produktionsrelevanten Tätigkeiten zur Einhaltung der beantragten Spezifikation beschrieben.

In einem ersten Schritt werden das erzeugte Produkt und dessen Verwendung beschrieben. Anschließend werden spezifikationsrelevante Tätigkeiten, die dabei einzuhaltenden Spezifikationsparameter und die daraus resultierenden kritischen Punkte hinsichtlich einer „Nichtentsprechung“ des Spezifikationsprodukts und die damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen des landwirtschaftlichen Produzenten dargestellt.

Sollten auf dieser Produktionsstufe auch verarbeitungs-, verpackungs-, abfüllungs- oder vermarktungsrelevante Tätigkeiten durchgeführt oder einzelne Tätigkeiten in

Lohnarbeit ausgelagert werden, sind diese ebenfalls, jedoch nur allgemein, darzustellen und in den entsprechenden Folgekapiteln im Detail zu beschreiben.

Falls zutreffend müssen auch Tätigkeiten außerhalb des Spezifikationsbereichs beschrieben werden, die die Identität des Spezifikationsprodukts beeinflussen könnten oder für die Kontrolle des spezifikationsrelevanten Produkts von Relevanz sind.

Beispiel 3: Als landwirtschaftliches Ausgangsprodukt zur Herstellung des in der Spezifikation beschriebenen Produkts werden Ölsaaten verwendet. Das Endprodukt laut Spezifikation ist ein Speiseöl. Gleichzeitig werden von Mitgliedern der Vereinigung aus den gleichen Ölsaaten Knabberkerne hergestellt, die jedoch nicht durch die Spezifikation abgedeckt sind. Um eine durchgängige Mengenflussanalyse durchführen zu können, müssen somit hinsichtlich der außerhalb der Spezifikation stattfindenden Tätigkeiten Angaben gemacht werden.

Beispiel 4: Als landwirtschaftliches Ausgangsprodukt zur Herstellung des in der Spezifikation beschriebenen Produkts werden Rüben verwendet, die ausschließlich in einem exakt abgegrenzten geographischen Gebiet angebaut werden dürfen. Gleichzeitig werden jedoch vom Landwirt auch Rüben gleicher Art/Sorte in anderen geographischen Gebieten erzeugt, die nicht dem in der Spezifikation angeführten Anbaugebiet entsprechen.

Auch diese Angaben sind in der Beschreibung des Produktionsablaufs wesentlich um einer etwaigen Vermischungsgefahr im Zuge der Kontrolle Rechnung zu tragen.

Beispiel – Landwirtschaftliche Produktion

Das hier angeführte Beispiel hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktion erfolgt tabellarisch. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Beschreibung ebenfalls in Form eines Fließtexts dargestellt werden kann. Die Inhalte zu den geforderten Angaben in der Tabelle sind frei erfunden, stehen in keinem Zusammenhang mit den tabellarischen Beschreibungen in den Folgekapiteln und sind den entsprechenden Spezifikationen anzupassen.

Tabelle 1: Beispiel – Beschreibung Landwirtschaftliche Produktion

Beschreibung der erzeugten Spezifikationsprodukte	Auf der Ebene der landwirtschaftlichen Produktion wird das Primärprodukt XY erzeugt, das in weiterer Folge zum Spezifikationsprodukt verarbeitet wird.		
Beschreibung von eventueller Parallelproduktion und anderweitiger Verwendung	Einzelne Betriebe besitzen zusätzlich Flächen außerhalb des Spezifikationsgebietes und erzeugen auch dort gleichartige Primärprodukte außerhalb der Spezifikationsanforderungen. Das Primärprodukt wird nicht nur ausschließlich in der Verarbeitung zu Spezifikationsprodukten verwendet, sondern wird auch außerhalb der Spezifikation als Rohprodukt oder in Form von anderweitig verarbeiteten Produkten außerhalb des Spezifikationsbereichs vermarktet.		
Spezifikationsrelevante Tätigkeit	Spezifikationsparameter	Kritische Punkte	Verpflichtung
Aussaat	Reihenabstand zwischen 10 und 12 cm	Reihenabstand <> 10 bis 12 cm	Dokumentation
	Keine Verwendung von pelletiertem Saatgut	Verwendung von pelletiertem Saatgut	Aufbewahrung der Saatgutrechnung und Sackanhänger
	Anbau nur in Region XY	Anbau auch außerhalb der Region	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage Mehrfachantrag • Aufzeichnungen Erntemengen • Maßnahmen zur Trennung und Identifizierung der Ware vorab definieren und Aufzeichnungen über deren Durchführung führen
Bewässerung	Keine Bewässerung erlaubt	Bewässerung der Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine weiteren Verpflichtungen • jedoch vor Ort Kontrolle
Spezifikationsrelevante Verträge und Angaben zum Zertifikat	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Landwirt besitzt einen Erzeugervertrag mit der Vereinigung, der jährlich erneuert wird. • Der Erzeugervertrag beinhaltet unter anderem eine Kontrollvereinbarung mit der Zertifizierungsstelle XY. Zwischen Erzeugern und der Zertifizierungsstelle existieren keine separaten Verträge. • Ein Zertifikat wird ausschließlich der Vereinigung ausgestellt, in einem Anhang zum Zertifikat werden alle Erzeuger gelistet. 		
Beschreibung der Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kontrolle der Erzeugerbetriebe erfolgt ausschließlich durch die Zertifizierungsstelle. • Ein internes Kontrollsystem ist derzeit nicht vorgesehen. • Im Falle mehrerer Vereinigungen innerhalb der gleichen Spezifikation wird eine Schnittstelle zwischen diesen zum Abgleich spezifikationsrelevanter Informationen eingerichtet. 		

Verarbeitungs- und vermarktungsrelevante Tätigkeiten auf Stufe der Erzeuger und ausgelagerte Lohntätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitung: Spezifikationsrelevante Verarbeitungsschritte erfolgen teilweise auf den Erzeugerbetrieben und teilweise bei Dritten. Die Reinigung der Ernteprodukte (Waschen & Trocknen) erfolgt ausschließlich am Betrieb YZ in Form eines Unterauftrags. Die Ware wird anschließend wieder an die Erzeuger retourniert. Die Unterauftragsvergabe erfolgt in Eigenverantwortung des Landwirts. Die nähere Beschreibung der Verarbeitung erfolgt im entsprechenden Kapitel. • Vermarktung: Die Vermarktung der Spezifikationsprodukte erfolgt größtenteils über die Vereinigung. Kleinere Produktmengen werden direkt über die Erzeuger im Ab-Hof-Verkauf vertrieben. • Neben der spezifikationsrelevanten Vermarktung der Produkte erfolgt die Vermarktung der Spezifikationsrohware außerhalb der Vereinigung als Knabberkerne und Mehl- bzw. Schrotprodukte. Die nähere Beschreibung der Vermarktung erfolgt im entsprechenden Kapitel. • Es finden, abgesehen von der Reinigung, keine ausgelagerten Tätigkeiten in Form von Lohnarbeiten statt.
---	---

B) Spezifikationsrelevante Tätigkeiten hinsichtlich der Verarbeitung

Auf dieser Produktionsstufe werden alle vertrags-, kontroll-, zertifikats- und verarbeitungsrelevanten Tätigkeiten zur Einhaltung der beantragten Spezifikation beschrieben.

In einem ersten Schritt wird/werden das/die verarbeitete(n) Produkt(e) und dessen/deren Verwendung beschrieben. Anschließend werden spezifikationsrelevante Tätigkeiten, die dabei einzuhaltenden Spezifikationsparameter und die daraus resultierenden kritischen Punkte hinsichtlich einer „Nichtentsprechung“ des Spezifikationsprodukts und die damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen der verarbeitenden Betriebe dargestellt. Sollten auf dieser Produktionsstufe auch verpackungs-, abfüllungs- oder vermarktungsrelevante Tätigkeiten durchgeführt werden oder einzelne Tätigkeiten in Lohnverarbeitung ausgelagert werden, sind diese ebenfalls, jedoch nur allgemein, darzustellen und im entsprechenden Folgekapitel genauer zu beschreiben.

Falls zutreffend müssen auch Tätigkeiten außerhalb des Spezifikationsbereichs beschrieben werden, die die Identität des Spezifikationsprodukts beeinflussen könnten oder für die Kontrolle des spezifikationsrelevanten Produkts von Relevanz sind.

Beispiel – Verarbeitung

Das hier angeführte Beispiel hinsichtlich der Verarbeitung erfolgt tabellarisch. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Beschreibung ebenfalls in Form eines Fließtexts dargestellt werden kann. Die Inhalte zu den geforderten Angaben in der Tabelle sind frei erfunden, stehen in keinem Zusammenhang mit den tabellarischen Beschreibungen in den zuvor behandelten Kapiteln oder Folgekapiteln und sind den entsprechenden Spezifikationen anzupassen.

Tabelle 2: Beispiel – Beschreibung Verarbeitung

Beschreibung der erzeugten Spezifikationsprodukte	Das Produkt wird ausschließlich zu kalt gepressten Öl verarbeitet und wird nach der Pressung in Edelstahl tanks bzw. –kannen gelagert.		
Beschreibung von eventueller Parallelproduktion und anderweitiger Verwendung	<p>Neben der Verarbeitung von Spezifikationsprodukten erfolgt auch parallel die Verpressung von anderen und gleichartigen Ölen an den Betriebsstandorten. Im Folgenden werden alle Produkte allgemein, d.h. nicht betriebsbezogen, gelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • X • Y • Z <p>Weiters wird das Spezifikationsprodukt als Zutat zu verschiedensten anderen verarbeiteten Lebensmitteln (z.B. Aufstriche) verarbeitet. Diese Produkte unterliegen jedoch nicht der Spezifikation und werden auch nicht als solche? ausgelobt. Im Folgenden werden alle Produkte allgemein, d.h. nicht betriebsbezogen, gelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • X • Y • Z 		
Spezifikationsrelevante Tätigkeit	Spezifikationsparameter	Kritische Punkte	Verpflichtung
Pressen	Pressgut	Entspricht nicht der Spezifikation (z.B. Herkunft)	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Herkunft • Dokumentation der Überprüfung • Kennzeichnung bei Lagerung • Räumlich oder zeitlich getrennte Verpressung • Pressprotokolle • etc.
	Kaltpressung	Erhöhte Temperatur bei Pressung	Aufzeichnungen führen
	Pressdruck unter 150 bar	Erhöhter Pressdruck	Aufzeichnungen führen
Spezifikationsrelevante Verträge und Angaben zum Zertifikat	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Verarbeiter besitzt einen Vertrag mit dem Projektbetreiber. • Zusätzlich wird ein extra Kontrollvertrag mit der Zertifizierungsstelle abgeschlossen. • Ein Zertifikat wird ausschließlich dem Projektbetreiber ausgestellt, in einem Anhang zum Zertifikat werden alle Verarbeiter gelistet. 		
Beschreibung der Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kontrolle der Verarbeitungsbetriebe erfolgt ausschließlich durch die Zertifizierungsstelle. • Ein internes Kontrollsystem ist nicht vorgesehen. • Im Falle mehrerer Vereinigungen innerhalb der gleichen Spezifikation wird eine Schnittstelle zwischen diesen zum Abgleich spezifikationsrelevanter Informationen eingerichtet. 		

Verarbeitungs- und vermarktungsrelevante Tätigkeiten auf Stufe der Erzeuger und ausgelagerte Lohntätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitung: Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich in den Betrieben XY und AB. Eventuell neu hinzukommende Verarbeitungsbetriebe werden nachgenannt und unterliegen direkt dem Kontrollsystem. Im Verarbeitungsbereich werden keine Unteraufträge vergeben. • Vermarktung: Die Vermarktung der Spezifikationsprodukte erfolgt ausschließlich über die Vereinigung. • Es finden keine ausgelagerten Tätigkeiten in Form von Lohnarbeiten statt.
---	---

C) Spezifikationsrelevante Tätigkeiten hinsichtlich Pack- und Abfüllstellen

Auf dieser Produktionsstufe werden alle vertrags-, kontroll-, zertifikats- und pack- und abfüllrelevanten Tätigkeiten zur Einhaltung der beantragten Spezifikation beschrieben.

Es werden spezifikationsrelevante Tätigkeiten, die dabei einzuhaltenden Spezifikationsparameter und die daraus resultierenden kritischen Punkte hinsichtlich einer „Nichtentsprechung“ des Spezifikationsprodukts und die damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen der verarbeitenden Betriebe dargestellt. Sollten auf dieser Produktionsstufe auch vermarktungsrelevante Tätigkeiten durchgeführt werden, sind diese ebenfalls, jedoch nur allgemein, darzustellen und in dem entsprechenden Folgekapitel genauer zu beschreiben.

Falls zutreffend müssen auch Tätigkeiten außerhalb des Spezifikationsbereichs beschrieben werden, die die Identität des Spezifikationsprodukts beeinflussen könnten oder für die Kontrolle des spezifikationsrelevanten Produkts von Relevanz sind.

Das hier angeführte Beispiel hinsichtlich Füll- oder Packstationen erfolgt tabellarisch. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die ausführliche Beschreibung ebenfalls in Form eines Fließtexts dargestellt werden kann. Die Inhalte zu den geforderten Angaben in der Tabelle sind frei erfunden, stehen in keinem Zusammenhang mit den tabellarischen Beschreibungen in den zuvor behandelten Kapiteln und sind den entsprechenden Spezifikationen anzupassen.

Tabelle 3: Beispiel – Pack- und Abfüllstellen

Beschreibung der Produkte	Das Produkt wird zu Laiben von 17 bis 23 kg produziert und direkt von den Herstellern etikettiert. Weiters wird das Produkt von den Herstellern zu Keilen von 0,3 bis 0,5 kg geschnitten, vakuumverpackt und etikettiert.
Beschreibung von eventueller Parallelproduktion und anderweitiger Verwendung	In den Betriebsstätten werden neben der Spezifikation entsprechenden Produkte auch andere Produkte hergestellt und abgepackt. Im Folgenden werden alle Produkte allgemein, d.h. nicht betriebsbezogen, gelistet: <ul style="list-style-type: none"> • X • Y • Z

Spezifikationsrelevante Tätigkeit	Spezifikationsparameter	Kritische Punkte	Verpflichtung
Pressen	Herkunft	Entspricht nicht der Spezifikation	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der Herkunft Dokumentation der Überprüfung
	Herkunft	Vermischung mit nicht entsprechenden Produkten	<ul style="list-style-type: none"> Kennzeichnung im Lager Räumliche oder zeitliche Trennung des Schneidens und Verpackens Aufzeichnungen
	Etikettierung	Falschetikettierung	<ul style="list-style-type: none"> Kennzeichnung im Lager Räumliche oder zeitliche Trennung des Etikettierens Aufzeichnungen
Spezifikationsrelevante Verträge und Angaben zum Zertifikat	<ul style="list-style-type: none"> Jede Packstation besitzt einen Vertrag mit der Vereinigung. Zusätzlich wird ein extra Kontrollvertrag mit der Zertifizierungsstelle abgeschlossen. Ein Zertifikat wird ausschließlich dem Projektbetreiber ausgestellt, in einem Anhang zum Zertifikat werden alle Füll- und Packstationen gelistet. 		
Beschreibung der Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> Die Kontrolle der Packstationen erfolgt ausschließlich durch die Zertifizierungsstelle. Ein internes Kontrollsystem ist nicht vorgesehen. Im Falle mehrerer Vereinigungen innerhalb der gleichen Spezifikation wird eine Schnittstelle zwischen diesen zum Abgleich spezifikationsrelevanter Informationen eingerichtet. 		
Verarbeitungs- und vermarktungsrelevante Tätigkeiten auf Stufe der Erzeuger und ausgelagerte Lohntätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Verarbeitung: Die Herstellung und Verpackung des Produkts erfolgt immer gemeinsam am Betrieb. Vermarktung: Die Vermarktung erfolgt ebenfalls direkt durch die Betriebe. Es finden keine ausgelagerten Tätigkeiten in Form von Lohnarbeiten statt. Es sei jedoch angemerkt, dass vereinzelt ganze Laibe an Großhändler verkauft werden, die wiederum die Zerteilung und Verpackung und Etikettierung in Eigenregie durchführen. 		

D) Spezifikationsrelevante Tätigkeiten hinsichtlich der Vermarktung der Produkte

Auf dieser Produktionsstufe werden alle vertrags-, kontroll-, zertifikats- und vermarktungsrelevanten Tätigkeiten zur Einhaltung der beantragten Spezifikation beschrieben.

Es werden spezifikationsrelevante Tätigkeiten, die dabei einzuhaltenden Spezifikationsparameter und die daraus resultierenden kritischen Punkte hinsichtlich

einer „Nichtentsprechung“ des Spezifikationsprodukts und die damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen der verarbeitenden Betriebe dargestellt.

Falls zutreffend müssen auch Tätigkeiten außerhalb des Spezifikationsbereichs beschrieben werden, die die Identität des Spezifikationsprodukts beeinflussen könnten oder für die Kontrolle des spezifikationsrelevanten Produkts von Relevanz sind.

Die Beschreibung der Tätigkeit in diesem Kapitel ist sinngemäß nach Tabelle 2 und 3 darzustellen.

E) Spezifikationsrelevante Tätigkeiten hinsichtlich Lohnarbeiten (Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung etc.)

An dieser Stelle werden alle vertrags-, kontroll-, zertifikats- und produktions-/verarbeitungsrelevanten Tätigkeiten zur Einhaltung der beantragten Spezifikation beschrieben, die von erzeugenden, verarbeitenden, verpackenden und abfüllenden bzw. vermarktenden Betrieben in Lohnarbeit ausgelagert werden.

Es werden spezifikationsrelevante Tätigkeiten, die dabei einzuhaltenden Spezifikationsparameter und die daraus resultierenden kritischen Punkte hinsichtlich einer „Nichtentsprechung“ des Spezifikationsprodukts und die damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen der verarbeitenden Betriebe dargestellt.

Falls zutreffend müssen auch Tätigkeiten außerhalb des Spezifikationsbereichs beschrieben werden, die die Identität des Spezifikationsprodukts beeinflussen könnten oder für die Kontrolle des spezifikationsrelevanten Produkts von Relevanz sind.

Die Beschreibung der Tätigkeit in diesem Kapitel ist sinngemäß nach Tabelle 2 und 3 darzustellen.

**ANTRAG AUF
EINTRAGUNG G.T.S.**



ANHANG II

**ANTRAG AUF EINTRAGUNG EINER GARANTIERT
TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT**

[Hier bitte den Namen wie unter Ziffer 1 einfügen:] „“

EU-Nr.: [nur für den EU-Amtsgebrauch]

Mitgliedstaat oder Drittland „“

1. Einzutragende(r) Name(n)

...

2. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]

...

3. Gründe für die Eintragung

3.1. Es handelt sich um ein Erzeugnis, das

eine Herstellungsart, Verarbeitungsart oder Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht.

aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.

[bitte erläutern]

3.2. Es handelt sich um einen Namen, der

traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden ist.

die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringt.

[ggf. bitte erläutern]

4. Beschreibung

4.1. Beschreibung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, unter anderem mit den wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften, die die besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen (Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung)

...

4.2. Beschreibung der von den Erzeugern anzuwendenden Methode zur Herstellung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, einschließlich gegebenenfalls der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten und der Zubereitungsmethode des Erzeugnisses (Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung)

...

4.3. Beschreibung der wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen (Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung)

...

**MUSTERBEISPIEL
INFORMATIONSSCHREIBEN
BEI VERSTÖSSEN**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben am in Ihr Produkt „.....“ gesehen und anschließend gekauft. Wir müssen annehmen, dass Ihr Betrieb nicht gemäß der Spezifikation für das geschützte Produkt XY kontrolliert wird und somit die geschützte Bezeichnung geschützter Ursprung/geografische Angabe/geschützte traditionelle Spezialität Produkt XY entgegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 in der Aufmachung verwendet.

Wir möchten Sie über die diesbezüglichen Zusammenhänge folgendermaßen informieren:

Das Produkt XY ist seit als geschützter Ursprung (g.U.)/geschützte geografische Angabe (g.g.A.)/geschützte traditionelle Spezialität (g.t.S.) im EU-Herkunftsschutzregister eingetragen und damit genießen das Produkt und seine Erzeuger einen besonderen und umfassenden Rechtsschutz. In Österreich gibt es derzeit 16 geschützte Herkunftsbezeichnungen; europaweit ca. 1.500 Traditionslebensmittel in diesem Schutzsystem.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 darf die eingetragene Bezeichnung „Produkt XY“ nur für jene Produkte verwendet werden, welche der der Eintragung zugrunde liegenden Produktspezifikation entsprechen und der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle unterstellt sind.

Laut Artikel 13 der VO (EG) Nr. 1151/2012 wird die eingetragene Bezeichnung auch gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung geschützt (z.B. sind Ausdrücke wie „Aufzählen von Beispielen“ etc. erfasst.)

Der gesicherte Herkunftsschutz des Produktes XY und damit auch der Schutz der Konsumenten, welche Produkt XY produzieren, war immer oberstes Anliegen bei allen Bemühungen, diese Eintragung als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) im EU-Herkunftsschutzregister zu erhalten. Ein solcher Herkunftsschutz hat allerdings nur dann einen Wert, wenn Produzenten, das geschützte Produkt verkaufen wollen, sich auch an die Regeln dieses Herkunftsschutzsystems halten. Nur ein gemeinsames solidarisches Tragen dieses Systems stellt sicher, dass es nicht unterfahren, hintergangen oder fälschlich ausgenutzt werden kann.

Die verpflichtende Kontrolle nach der g.g.A./g.U. - Verordnung (EG) 1151/2012 ist durch das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geregelt:

Absatz (1): Die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 wird von nach Abs. 4 für die Produktspezifikation zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt.

Absatz (3): Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse in Verbindung mit geschützten Angaben, Bezeichnungen oder Namen nach den Verordnungen gemäß Abs. 1 herstellt, ist verpflichtet, seine Tätigkeit der Kontrolle gemäß Abs. 1 zu unterstellen und dies dem Landeshauptmann zu melden.

Als Kontrollstellen des geschützten Produktes XY ist derzeit folgende Firma zugelassen:

Fa. XYZ

Zwischen der antragstellenden Vereinigung und der Kontrollstelle XYZ besteht ein aufrechter Kontrollvertrag zur Zertifizierung von Lebensmitteln mit geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012. Sämtliche Inhaber eines internen Kontrollvertrages mit der antragstellenden Vereinigung sind daher in das Kontrollsystem eingebunden. Aufgrund des Zusammenschlusses von ca. Produzenten kann ein kostengünstigerer Kontrolltarif mit der Kontrollstelle XYZ erzielt werden. Weiters besteht auf die Kontrollkosten eine Fördermöglichkeit (für 5 Jahre über die Ländliche Entwicklung). Die antragstellende Vereinigung steht Ihnen unter der Telefonnummer für Fragen zur Abwicklung der Kontrolle und Förderung gerne zur Verfügung.

Sie werden jedenfalls ersucht, sich beim Inverkehrbringen Ihres Produktes gemäß den bestehenden Vorschriften zu verhalten: Sie können sich entweder am gesetzlich verpflichtenden g.g.A.-Kontrollsystem mit einer zugelassenen Kontrollstelle beteiligen.

Dazu können Sie:

1. den beiliegenden Kontrollvertrag mit der antragstellenden Vereinigung abschließen und diesen uns firmenmäßig unterfertigt bis spätestens übermitteln (damit sind Sie vom Kontrollsystem und der Kontrollstelle XYZ erfasst) oder

2. einen Kontrollvertrag direkt mit einer für das geschützte Produkt zugelassenen Kontrollstelle abschließen und uns eine Meldung innerhalb derselben Frist darüber zu machen. Andernfalls müssen Sie:

3. ohne gesetzliche Kontrolle für das geschützte Produkt XY Ihr Etikett den gesetzlichen Erfordernissen gemäß anpassen. Falls Sie in keinem Kontrollsystem zur g.g.A. Kontrolle erfasst sind, darf keinerlei Bezug zum geschützten Produkt XY auf dem Etikett bzw. in der Auslobung des Produktes verwendet werden.

Wir ersuchen Sie nochmals, uns bis xx.xx.xxxx mitzuteilen, wie Sie vorhaben, weiter vorzugehen. Sollten wir bis zu dem Zeitpunkt den beiliegenden Kontrollvertrag nicht von Ihnen unterzeichnet zurückerhalten, ersuchen wir Sie uns mitzuteilen, welche weitere Vorgehensweise Sie in der Vermarktung und in der Auslobung Ihres Produktes vorhaben.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

1 Kontrollvertrag

1 Übersicht Mitgliedsbeitrag inkl. Kontrollkostenbeitrag

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

g.U.	geschützte Ursprungsbezeichnung
g.g.A.	geschützte geografische Angabe
g.t.S.	geschützte traditionelle Spezialität
EK	Europäische Kommission
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
AMA	Agrarmarkt Austria
SVGH	Serviceverein geschützte Herkunftsbezeichnungen für Lebensmittel
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MSchG	Markenschutzgesetz
PatG	Patentgesetz
UWG	Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb
HACCP	Hazard Analysis Critical Control Point
DOOR	Database of Origin and Registration



Kontakt:
Serviceverein geschützte
Herkunftsbezeichnungen
für Lebensmittel
Handelskai 92, 1200 Wien
Tel.: 0664/88248988
www.svggh.at